J. c.
404c

J. c.
o.
404 c.

C. E. Morstadt's

kritisch-pragmatischer Commentar

über

Mittermaier's Grundsätze

des

deutschen Privatrechts.

Heureux ceux qui s'instruissent en s'amusant.

FÉNELON.

Erstes (arretirt gewesenes) Heft, als Probe.

Heidelberg, 1831.

Im Selbstverlage des Verfassers.

C. E. Morstadt's

kritisch-pragmatischer
Commentar

über

Mittermaier's Theorie

von

Verlagscontract, Schrifteigenthum, Nachdruck und Collegienheften.

On ne peut pas toujours construire, sans auparavant nettoyer le terrain.

Destutt de Tracy.

Heidelberg, 1831.

Im Selbstverlage des Verfassers.

KGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Den

humoristischen Dioskuren

am Horizonte

deutscher Kritik und Polemik:

LESSING,

dem Anti-Götze,

und

LICHTENBERG,

dem Anti-Lavater,

gewidmet.

Empfehlungswort für das ganze Werk.

Das ganze Drama, welchem gegenwärtige Ouverture vorangeht, wird in 8 Abtheilungen zerfallen, unter ebenso vielerlei Specialtiteln: weil das bogenreiche Buch von Mittermaier, zu dessen Text es den Tonsatz vorstellt, in ein Octaëdron von Büchlein ausgeschliffen steht. *)

Langathmig, — es läßt sich nicht bergen, — ist mein Unternehmen; aber mit Jugendkraft ausgerüstet hoffe ich dennoch, zum Ziele zu gelangen; und der geneigte Leser hat den Vortheil, an jedem einzelnen Act ein in sich selber abgeschlossenes Ganzes zu schauen: so daß er

*) Die Einleitung bleibt von mir uncommentirt, weil ich nicht, eine Jlias post Homerum zu schreiben, versucht bin: nämlich nach der meisterhaften Einleitung von Weiße. (Leipzig, 1817. 8.)

unbedenklich und beliebig auf jeder Station eintreten, wie abtreten, kann.

Was den Inhalt betrifft, so verspreche ich, die Schichten dieses hochaufgeschwemmten Flötzberges nicht etwa, gleich Ehrn Danz, bloß mit dem kurzen Schürfeisen zu untersuchen, sondern mit dem längsten Bohrgestänge: getreu meinem alten architektonischen Wahlspruche:

Mauern und Säulen erbau'n: dies sey das Spiel deiner Tage;
Doch im Sternenlicht such' zu dem Gebäude den Plan!
Nimmer die Farben verschmäh', noch minder vergesse die Kuppel;
Aber vor Allem leg' zum Fundamente das Erz!

Meines Vortrages Form hingegen wird durch das Motto des Haupttitels angedeutet: denn da Schiller's belobtes Vergnügen am Pathetischen, in meinen und des Aristoteles Augen, nach dem fünften Acte leicht schon in Gähnen und Langweile übergeht, so darf ich, um meinen Leser bis zum achten Vorhangfall bei Laune zu erhalten, nur allein zu den komischen Saiten Thaliens greifen: durch langjährige Kathedererfahrung ohnehin schon allzusehr, gleich dem geistreichen

Autor von »Welt und Zeit,« belehrt, daß der Inhalt der teutonischen Privatrechtsnormen ihrem Exegeten es fast unmöglich mache, ernsthaften Mundwinkels zu bleiben, und eine Satyre — nicht zu schreiben. Unbedenklich also sey es gewagt, mit Horazens und Swifts Erlaubniß, ridendo dicere verum!

Geschrieben zu Heidelberg,
den 15ten Februar, 1828.

M.

Vorwort zu diesem Probehefte, diesseits von dessen Arretirung.

Herr Geheimerath Mittermaier hat mir die Ehre erzeigt, unter dem 8ten März 1826, eine meiner deutschlandskundigen Handlungen, nämlich meine Herausgabe der nachgelassenen Collegienhefte von Gensler über Martin's Civilproceß-Lehrbuch, *) in einem Gutachten, welches sein Quärent, Buchhändler Win-

*) Ueberarbeitet und glossirt von mir, unter dem Titel: Gensler's vollständiger Commentar über Martin's Civilproceß-Lehrbuch. Heidelberg, bei Groos. 1825. 2 Bde. 8.

ter, dem Gerichtshofe vorgelegt, mit dem Prädicate der Schändlichkeit zu belegen. Er hat unmittelbar darauf die ebendaselbst aufgepflanzte Theorie von der Unerlöschbarkeit und unbedingten Vererblichkeit des Badischen »Schrifteigenthums« an Selbstverlagsartikeln, in der dritten Ausgabe seiner »Grundsätze des deutschen Privatrechts,« *) durch einen ganz neu eingekeilten Mauerstein, **) vor aller Welt repetirt; hat ferner seinen holsteinischen Zuhörer Kramer, nach dessen eigenem Zeugnisse, ***) unter dem Angebote von jederlei Succurs, aufgefordert, diesen selben Lehrsatz, in einer Monographie, welche von Winter verlegt ist, ins Breiteste auszuhämmern; und hat endlich jetzt auch schon drei Male, an sein Auditorium, die gleiche Controverspredigt gegen mich abgekanzelt.

Diese wiederholten Belagerungs-Salven erheischen endlich Erwiderung. Darum geht diese Commentation seines §. 204. und seines Responsums, welches eine pikante Originaltheorie über Collegienhefte enthält, meinen schwerfälligeren 8 Bänden, gleich einem leichten

*) Die Vorrede dazu ist datirt vom August 1826.

**) S. Seite 45 ff.

***) Siehe S. 62.

Tirailleur, voran. Möge er von der Schlachtlinie der ausfallenden Besatzung keinen unvortheilhaften Begriff erwecken! Scheint er vielleicht irgend einem neutralen Strategiker allzu phosphorbelastet, so ist derselbe zu bedenken gebeten, daß es gilt, eine jetzt schon zwei Jahre hindurch fortspeiende Batterie von asa foetida zu demontiren.

Heidelberg, den 15ten Febr. 1828.

M.

Vorwort zum Prodromhefte, jenseits von dessen Arretirung.

Der Mensch denkt's, aber — ein Anderer lenkt's. Ein juridischer Deus ex machina — ein Blitzstrahl aus heiterer Luft — ist der Belagerungs-Batterie zu Hülfe gekommen und hat den Tirailleur, auf 34 Monate hinaus, paralysirt.

Prosaisch zu reden: es ist, Sonntags den 17ten Februar 1828, Morgens 9 Uhr, während des Kirchen-geläutes, eine Stadtamts-Commission an das Kranken-lager meines Buchdruckers,*) — Herrn Oßwald's,

---

*) Die Schrift ist nämlich im Selbstverlage gedruckt.

getreten, hat ihm ein Exemplar von den bereits gedruckten 5 ersten Bogen abgefordert und, aus Auftrag des hochlöblichen Neckar-Kreisdirectorii, ihm ein Handgelübde, an Eides Statt, darüber abgenommen, vor erhaltener weiterer Ordre weder die Druckarbeit fortsetzen, noch irgend Jemanden, (also auch mir — dem Eigenthümer selber — nicht), ein Exemplar ausliefern zu wollen. An mich, den Verfasser, erging weder der mindeste Befehl, noch die oberflächlichste amtliche Nachricht. Als ich, durch den bestürzten Patienten, Privatkunde davon erhielt, war mir nur soviel handgreiflich klar, daß dieser censurgesetzwidrige Arrest, auf meinen einzulegenden Recurs hin, sofort wieder müsse relaxirt werden.

Gleichwohl habe ich, aus Personalrücksichten, diese Recurs-Einlegung bis zum 30sten September 1830, *) von der einen Woche zur andern, verschoben: mithin, in Summa, länger denn 31 Monate. — Aber siehe da: — ich bin *Dupe* dieser Rücksichten geworden. **) Transeant cum ceteris erroribus!

---

*) Die Relaration ist, kraft Ministerialrescriptes, erfolgt am 11ten December 1830.

**) Nachdem nämlich schon früher das Hofgericht, völlig im Sinne des Mittermaier'schen Responsums, gegen

Ganz vortheillos ist jedoch diese Pause für meinen Plänkler nicht geblieben: denn auch er hat inzwischen Succurs erhalten: nämlich zuerst an dem gründlichen Recensenten des Mittermaier'schen Lehrbuches, in Berlin's Jahrbüchern der wissenschaftlichen Kritik *): Herrrn Professor Homeyer; **) und zweitens an

---

mich und meinen Streitgenossen K. Groos, und zwar in beliebter und gewöhnlicher Stimmeneinheit, abgeurtheilt hatte, ist mittlerweile vom Oberhofgerichte, auf welches mein an die Kette gelegter Commentar vielleicht hätte influiren können, eine Confirmatoria gefällt worden, und zwar — die Chronik der causes célèbres mag es in ihren Annalen vormerken! — ebenso unanim. Sapienti satis!

*) Mai 1828. Seite 729—752.

**) Die Summa seiner, mit triftigen Belegen reichlich unterstützten, Kritik heißt: »Auf der einen Seite ist hervor»zuheben, daß das Werk als Frucht der ungemeinen »Belesenheit des Hrn. Verf. einen so reichen Schatz von »Notizen aus einer bedeutenden Zahl von Quellen und »Schriftstellern enthält, wie er früher in diesem Fache »noch nicht zusammengebracht worden. Jedes Neue ist »schnell, fleißig, bereitwillig eingetragen — und der »Unterzeichnete erkennt dankbar an, daß, was er selbst »hie und da öffentlich geäußert, weit über Verdienst »berücksichtigt worden; — nicht minder sind eine Menge »älterer seltener und zum Theil früher nicht bekannter »Quellen benutzt, so daß kein Germanist, dem es für »irgend eine Lehre um Sammlung vollständiger Acten »zu thun ist, hier vergebens nach Bereicherung, oder »doch Hinweisung zu einer solchen, suchen dürfte. Aus »dieser vielseitigen Thätigkeit sind einige sehr schätzbare »Partieen des Werks hervorgegangen. Wir nennen als »solche die alle frühern Versuche übertreffende Uebersicht

Herrn Mittermaier selber, der nämlich, in der Vorrede zur vierten Ausgabe des besagten Lehrbuches,

---

»der einzelnen, besonders localen in Deutschland geltenden Rechtsquellen im §. 286., ingleichen die Angaben über die Gültigkeit der verschiedenen Systeme des ehelichen Güterrechts in den einzelnen Territorien, in den §§. 338. bis 342.

»Auf der andern Seite tritt zunächst, in Bezug auf das Allgemeine, der Mangel einer festen Richtung und Haltung hervor, der sich vornehmlich in der schon angedeuteten Vermischung des gemein- und particulärrechtlichen Standpunkts offenbart. In den einzelnen Lehren sodann vermissen wir, für die Mehrzahl, die gehörige Beherrschung und Verarbeitung des von allen Seiten her Zusammengebrachten. Es fehlt gar häufig an selbstständiger Prüfung und Sichtung, an Bindung und Vermittlung des ungleichartigen Stoffes, an entschiedenen, als eigne Meinung des Vrfs. hervortretenden, Grundansichten. Ja manche Paragraphen bieten in der That nur ein Aggregat von ordnungs- und zusammenhangslosen Auszügen aus verschiedenartigen Quellen und Schriftstellern dar. Nicht weniger nachtheilig wirkt, daß dem Hrn. Verf. bei der Hast, mit der die Auflagen zu Tage gefördert sind, eine auch nur oberflächliche Durchsicht des Ganzen — denn in manchen Lehren ist sie wohl ersichtlich — nicht möglich gewesen ist. Daher eine auffallende Vernachlässigung des Ausdrucks, der nicht nur der Rundung und Gefälligkeit, sondern oft jeder Klarheit und Verständlichkeit entbehrt; daher eine Reihe von ungenauen oder selbst falschen Angaben, welche das Vertrauen auch zu anderen, nicht gleich zu prüfenden, schwächen. Kurz, in einer Arbeit, bei der gerade Präcision, Bündigkeit, Schärfe als ein Hauptverdienst gelten würde, begegnen wir im Großen und Kleinen einer höchst peinlich wirkenden und die Nutzbarkeit auch des Guten nicht selten paralysirenden Unbestimmtheit, Halbheit und Flüchtigkeit.«

unter dem 25sten August 1829, über die drei ersten Ausgaben dieses seines Geisteskindes öffentlich und feierlich den Stab gebrochen. *) Ferner habe ich dadurch Zeit gewonnen, mich aus mehreren Protestations-Noten des Herrn v. Feuerbach, in dessen classischen »Criminalfällen,« zu belehren, daß der officielle Commentar über das Baier'sche Strafgesetzbuch irrigerweise diesem genialen Rechtskenner von mir zugeschrieben worden sey. Dieser Irrthum wäre freilich für meine anthropologische Diagnostik sehr beschämend, wenn ich jenen Commentar jemals im Zusammenhange gelesen gehabt und nicht bloß der universellen Fama nachgesprochen hätte. Die daraus angeführte Stelle **) scheint mir übrigens noch heute in Feuerbach's Geist geschrieben.

---

*) Das Verdammungsurtheil hebt, in Beichtform, so an: »Der Verfasser muß bei der Erscheinung der vierten »Auflage seines Privatrechts *) ein aufrichtiges Sünden»register in Bezug auf die drei ersten Auflagen aus»sprechen 2c.«

**) Seite 64—69.

---

*) Ja wohl „seines Privatrechts!“ denn daß es auch in der vierten Ausgabe noch immer nicht das deutsche sey, wird mein Commentar hoffentlich ebenso sattsam als leicht beweisen.

Diese Vortheile der Zwischenzeit müssen und können mich für den erzwungenen Waffenstillstand entschädigen. Von Neuem aber spreche ich nunmehr: Alea jacta esto: gemüthsruhig wie einst Schiller, als er an seinen Freund Göthe *) schrieb:

»Ich bin mit Stolberg in einer gerechten
»Fehde, und habe keine Schonung nöthig.«

Heidelberg,
den 12ten Januar 1831.

M.

*) Briefwechsel. (Stuttgart 1828. Bd. II. S. 164.)

§. I.

»Der Verlagsvertrag wird zwischen Schriftsteller und Buchhändler dadurch begründet, daß der Erste ein Manuscript dem Zweiten in der Art überläßt, daß derselbe*) den Druck des Werks übernimmt und aus der öffentlichen Bekanntmachung auf dem Buchhändlerwege Nutzen ziehen darf.«

Ein unbeabsichtigtes Dunkel schwebt über diesem Satze darum, weil unser Autor, kraft eines lapsus calami, Dasjenige Begründung des Verlagscontractes nennt, was vielmehr bloß, seiner Ansicht nach, dessen Inhalt ist. Man lese, statt »dadurch begründet«, »dahin abgeschlossen«, und dieser Anstoß schwindet.

In einem wahrscheinlich beabsichtigten Dunkel hingegen läßt uns der etwas unjuristische Ausdruck »überläßt«, welcher, ohne Zweifel, soviel sagen soll als »tradirt« oder »übergibt«. Unser Autor will sich nämlich nicht bestimmt darüber aussprechen, ob der Schriftsteller dem Buchhändler das Manuscript zu bloßem Besitz, oder zu Eigenthum, übertrage; und noch weniger darüber, ob zu Eigenthum ex justa causa permutationis, oder donationis, oder venditi-

*) Soll wohl heißen: „Letzterer“.

onis, oder dationis in solutum etc Mit Recht: denn alle diese Fälle sind gleich möglich; und namentlich wird ein vorsichtiger Schriftsteller das Eigenthum an seinem Manuscripte schon darum nicht veräußern, weil er sonst das Beweismittel für die Richtigkeit seiner Scriptur, im Gegensatze von deren fehlerhaftem Abdruck, aus der Hand verlöre; und poëtische Narcisse, wie J. J. Rousseau, der seine selbstgeschmiedeten Liebesbriefe der neuen Héloise an ihren modernen Abelard, zierlich auf Briefbogen mit Goldrand mundirte, um sich, bei deren Vorlesen an sich selber, die süße Selbsttäuschung zu verstärken, als seyen deren Glutworte soeben, durch den Kanal der Post, seinem Ohre von einer Geliebten zugehaucht worden: solche Narcisse, sage ich, entschlagen sich gewiß nie des Eigenthums am Originalspiegel ihres geistigen Ich. *)

Unbegreiflich aber ist es

1) warum unser Autor sagt, der Verlagsvertrag werde präcise zwischen »Schriftsteller und Buchhändler« abgeschlossen. Fiel ihm denn gar nicht ein, daß der Vertrag welchen ein Kupferstecher mit einem Kunsthändler, unter Uebergabe seiner Platte, zum Zwecke der Fertigung und des Verkaufs von 2000 Abdrücken, eingeht, ebenfalls ein Verlagscontract sey? Besann er sich nicht,

*) Bender meynt sogar, daß der Verfasser jedesmal das Eigenthum der Handschrift behalte (Grundsätze des engeren Handelsrechts: §. 125); während, umgekehrt, dieses Eigenthum, nach der Ansicht des Badischen Gesetzgebers, jedesmal auf den Verleger übergeht (versteht sich: salvo pacto obrogatorio!). Landrecht: Satz 577 dd.

daß derselbe Vertrag hundertfältig auch zwischen Schriftsteller und Schriftsteller abgeschlossen werde: wie namentlich, z. B., zwischen Wieland, als dem Herausgeber des deutschen Merkurs, und Schiller, in Bezug auf die Geschichte des Abfalls der Niederlande, oder zwischen dem, ihm wohl bekannten, Mittermaier, als Redacteur des neuen Criminalarchivs, und Stübel? *) Wurde er nicht gewahr, daß eben so gut der Legatar, welchem der Schriftsteller sein Manuscript vermacht, **) — der Schwiegersohn, dem der Schriftsteller das Manuscript in dotem gegeben, — der Steigerer, welcher dasselbe aus des Schriftstellers insolvender Erbmasse erstanden —: daß, sage ich, alle diese Leute den Verlagscontract mit einem Buchhändler eben so gut abschließen können, wie der Schriftsteller selber? Ist es ihm denn unbekannt, daß zahllose autores majorum et minorum gentium, als da sind Gesangbuch-, Katechism- und Kalender-Verfertiger, mit Waisenhäusern, Hospitälern, Hoch- und Mittelschulen, die doch fürwahr keine Buchhändler sind, Verlagscontracte abgeschlossen haben und noch abschließen?

2) Gleich unbegreiflich ist es, wie unser Autor präcise sagen mochte, der Schriftsteller überlasse dem Buchhändler ein Manuscript, in der Art, daß Letzterer den Druck

*) Welcher nämlich „die Güte gehabt hat, den Bitten dieses Re„dacteurs nachzugeben und eine meisterhafte Darstellung seines „Systems (in den Gotteskasten jenes Archives) zu liefern.“ Mittermaier, über den neusten Zustand der Criminalgesetzgebung: Heidelb. 1825. S. 169.

**) z. B. A. W. v. Schlegel, als Legatar des Werks der Frau von Staël-Holstein über die französische Revolution.

desselben übernimmt. Hat er denn noch nie erlebt, wie ein Schriftsteller, welcher eine unveränderte neue Auflage beabsichtigt, es sey nun im Verlage des früheren Buchhändlers oder eines anderen, wie z. B. Göthe, wenn er seine Idylle »Herrmann und Dorothea« neu ediren will, seinen Verlagscontract keineswegs über ein Manuscript, sondern über ein Druckexemplar der früheren Auflage, abschließt? — Ist es ihm noch nie vorgekommen, daß ein Schriftsteller, der sein Werk (z. B. Harl sein Handbuch der Steuerregulirung) anfänglich im Selbstverlag, das heißt auf eigene Kosten, hatte drucken lassen, späterhin über die Gesammtheit der noch vorräthigen Druckemplare einen Verlagscontract mit einem Buchhändler abschloß: wie namentlich Harl mit A. Oßwald? In diesen, sehr häufigen, Fällen übernimmt doch wohl der Buchhändler nicht den Druck, sondern das Gedruckte!

3) Eben so unbegreiflich und sehr tadelhaft ist es endlich, wenn unser Autor, durch die Worte »der Buchhändler übernimmt den Druck, und darf durch die Bekanntmachung Nutzen ziehen,« andeutet, dieses Bekanntmachen sey schlechthin bloß ein Recht, und nicht auch eine Verbindlichkeit, des Buchhändlers. — Was würde unser Autor, der sein Compendium doch gewiß nicht bloß um des schnöden Honorargewinstes willen geschrieben, sondern auch, um sich selber und seinen Zuhörern manch ebenso ekelhaftes als zeitfressendes Dictat zu ersparen: was würde er sagen, wenn sein Verleger Krüll sich weigerte, die gedruckten Exemplare dieses Compendii zu verkaufen? *) Was würde erst ein solcher

*) Diese Weigerung möchte nun auch aus baarer Caprice entspringen! Allein auch ein mercantilisch verständiges Motiv wäre

Schriftsteller, der, alles Honorar verschmähend, bloß um gelesen zu werden, geschrieben hat: — z. B. ein Graf Münster, zu seiner Apologie gegen die Angriffe von Seiten des Herzogs von Braunschweig, — oder irgend ein neuer Petrarca seine girrenden Sonnette: — was würde dieser erst sagen, wenn der Verleger die Verbreitung der Druckexemplare schnöd unterließe? Nicht bloß um des tüchtigen Schriftstellers litterärischer Ehre willen, die dessen Hauptinteresse bildet, sondern, in den meisten Fällen, sogar auch um des ökonomischen Nebeninteresse willen, muß Verbreitung und Ausgebot der Exemplare Zwangsverbindlichkeit des Buchhändlers seyn: denn wie könnte er denn sonst zu einer zweiten Auflage und zu deren Honorar gelangen, wenn die erste nicht zum Absatze gefördert würde? Ja, wie könnte er sonst, in denen Fällen wo das Quantum des Honorars vom Quantum des Absatzes abhängig gemacht wird, *) auch nur zum Honorar der ersten Auflage gelangen? **)

---

sehr denkbar. Zum Beispiel: es hätte ein anderer Autor (z. B. Falk), zu welchem Herr Krüll mehr Vertrauen hegte, ihm seit Beendigung vom Drucke des Mittermaier'schen Compendii, gegen billiges Honorar, ein Compendium über dasselbe Thema in Verlag gegeben, und er wollte nun, zu Verstärkung und Beschleunigung vom Absatze dieses Letzteren, jenes Erstere, so zu sagen, ins Haus schlachten.

*) Wie, z. B., in dem Verlagscontracte zwischen Herrn v. Fahnenberg und der Buchhandlung Mohr und Zimmer über das „Magazin für den Handel."

**) Bender, — der Eidam eines verdienstvollen Buchhändlers, — führt daher die gehörige Verbreitung des

Nur ein Winkelschriftsteller, wie manche unserer Räuber- und Ritter-Romantiker, oder einige unserer Artikel-Schmiede, die in Lohn und Brod des Redactors von einem encyclopädischen Wörterbuche arbeiten, übergibt hie und da seine — bestellte oder unbestellte — Arbeit, kaufweise oder an Zahlungs Statt, unter dieser clausula cum libera (facultate vel agendi vel omittendi), wie unser Autor sie unterstellt, an seinen Verleger; — aber diese Unken der Finsterniß sollen doch hoffentlich nicht die Regel abgeben?!

---

§. II.

»Ohne daß man nöthig hat, ein bei geistigen Verhältnissen nicht wohl anwendbares Eigenthum an Geistesprodukten anzunehmen, ist es richtig, daß jeder Bürger das Recht hat, über die Früchte seines Geistes zu verfügen, und den Umfang und die Art zu be-

---

Buches, nächst der Honorarentrichtung, als zweite Hauptverbindlichkeit des Verlegers auf: mit dem Zusatz: „ob darüber im Vertrage das Nöthige ausbedungen ist oder nicht, halte ich für ganz gleichgültig: weil die unverkennbare Absicht des Verfassers gerade darauf stets gerichtet ist: indem nur bei möglichster Verbreitung der Schrift diese den gewünschten Erfolg haben kann.“ A. a. O. §. 127.

Ob es wohl auch Schweppe's Absicht war, daß seine Rechtsgeschichte in Hugo's Aristarchenhand, zur Einsicht, geschickt werde? Keine Regel ohne Ausnahme! Manche Schnepfe unterläßt weislich den Ausflug, weil sie ihren Jäger kennt.

stimmen, wie weit von den*) Geistesproducten öffentlich Gebrauch gemacht werden soll.«

Diese Zeilen, welche ein Hieb auf die Badische Gesetzgebung sind,**) erinnern unwillkührlich an jenen famosen Toleranzausspruch eines Schulmeisters an seine Scholaren: »seht, meine Jungen, ich will euch nicht in die Kirche zwingen; aber unterstehe sich einmal Einer, daraus hinweg zu »bleiben!« — In demselben Augenblicke, wo unser Autor dem Bürger ein Eigenthum an seinen Geistesproducten abspricht, spricht er ihm alle Rechte zu, welche aus diesem, nicht existirenden, Eigenthum entspringen. Es ist dies fürwahr das frappanteste Gegenstück zur Schenkung jener Bauerjacke: welche nämlich eine vollständige Jacke war, mit Ausnahme von Vordertheil, von Hintertheil, und von Aermeln.

Das Eigenthum ist bekanntlich das (dingliche) Recht, über Substanz und Accessionen (also Früchte) einer körperlichen Sache, zu selbstnützigen Zwecken, nach Willkühr (jedoch salvis exceptionibus) zu schalten***) — zu verfügen.

Da nun aber »Früchte des Geistes« hoffentlich ebenso viel heißt als »Geistesproducte«: wie kann unser Autor ohne Nonsens und Selbstwiderspruch behaupten: der Bürger hat

---

*) Soll wohl heißen, „seinen."

**) In der Note 2) sagt unser Autor ausdrücklich: „Unpassend „spricht zwar Badisch. Landr. §. 577 da vom (lies „von") „Schrifteigenthum."

***) S. Thibaut's System des Pandektenrechts: VIIte Ausg. §. 558 u. 559.

kein Eigenthum an seinen Geistesprodukten; aber er hat das Recht, über diese Produkte zu verfügen?

Ich sage: er hat dieses Verfügungsrecht ohngefähr ebenso, wie er das Recht hat, sich Flügel anzuwünschen, den Ocean auszufischen, oder sich unsterblich zu träumen. Die unmittelbaren Producte eines Geistes sind seine Apperceptionen — seine Gedanken. So lang er diese nicht durch Laute, Schriftzüge, Mienen oder Benehmen, seinen Nebengeistern kund gegeben hat, bilden sie allerdings sein heiligstes, das heißt unevincirbarstes, Eigenthumsobject. Hat er sie aber einmal kund gegeben, dann sagt Schillers Wallenstein: »gehören sie jenen tück'schen Mächten an, die »keines Menschen Kunst vertraulich macht.« Ich frage, ad hominem argumentirend, unseren Autor selber: wie konnten es die Herren Runde, Westphal, Buri, Hagemann, Eichhorn, Hüllmann, Haubold, v. Martens und Consorten: wie konnten sie, nachdem ihre Begriffe von deutschem Privatrecht einmal mittelst der Druckerpresse — leichtsinnig oder wohlbedächtig — von ihnen geoffenbart worden waren: wie konnten sie es hindern, daß Mittermaier, mittelst des oculus canonis, sich diese selben Begriffe aneigne und, zu einem Teige verknetet, in eigenem Schmalze gebacken, der Welt unter der Etikette »Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts: Landshut bei Krüll« servire? Ist dies darum ein Diebstahl, welchen er an ihnen verübt? Können sie darum auftreten gegen ihn, wie Kant, zufolge der Xenien,*) im

*) Kant: „Zwanzig Begriffe wurden mir neulich diebisch entwendet."
„Leicht sind sie kenntlich, es steht sauber mein J. K. darauf."

Reichsanzeiger? — Ebensowenig als jener türkische Garkoch gegen jenen verschmitzten Geitzhals, welcher täglich vor des Ersteren Küchenthüre den Dunst von dessen Braten zu seinem mageren Brode verzehrte.*) — Hat doch selbst Heise sich erklärt, daß er die Herausgabe eines gewissen Pandektencompendii, dessen erste Auflage ihm jedoch freilich dedicirt worden war,**) niemals für ein furtum manifestum declariren werde!

Wie wäre es, wenn Herr Christoph Martin unserem Autor, als seinem gewesenen Zuhörer im Collegium über die Criminalproceßtheorie, vorwerfen wollte: Mittermaiers Handbuch des peinlichen Processes (Heidelb. 1810. 3 Bände) sey nichts Anderes als der Complexus der Begriffe seines Collegienheftes, frisch aufgewärmt und mittelst aufgegossener Fleischbrühe verlängert? Was würde er auf eine solch crasse Diffamation erwidern? Vor allen Dingen gewiß soviel, daß, wenn auch jemals diese jetzt von ihm credenzte

---

Schiller's Antwort auf obigen Avis:

„Wenn nicht Alles mich trügt, so hab ich besagte Begriffe
„In Herrn Jakob's zu Hall Schriften, vor kurzem, gesehn."

Schiller's Musenalmanach, für 1797, und (Weber's) kleine Schwärmer. Frankf. a. M. 1827 S. 223.

*) Freilich ist der Restaurator dennoch vor Gericht aufgetreten; aber die Sentenz des Kadi war: daß ihm Bezahlung gebüre mittelst des Klangs vom Silber des beklagten Schmarotzers. S. meines Lehrers Hebel: Hausfreund: Tübingen 1812.

**) Ohngefähr so wie die Hebamme dem Vater sein eigenes neugeborenes Kind in die Arme legt.

Suppe zuvor Martin'sches Product und Eigenthum gewesen wäre, sie durch besagte Verlängerungsoperation, per modum specificationis, in sein Eigenthum übergegangen sey: sintemal sein Zusatzbouillon sich nicht ebenso evaporiren und absondern lasse, wie das Quecksilber, womit man Golderze verquickt hat, von diesem Golde.

Gesetzt den Fall: unser Autor hätte, in einem Aufwall seines Pathos, einen Hymnus auf dem Katheder improvisirt; die Zuhörer würden davon exaltirt und sängen denselben, von Stund an, allenthalben ab: wie einst die Bürger des thracischen Athen, in ihrem Theaterfieber, die Verse des Euripides. Wie vermöchte er diese Profanation zu verhindern? Wie vermöchte er zu verwehren, daß die Zuhörer dieser Zuhörer sein Geistesproduct nicht nachsängen, und so der Kreis der Divulgation, ohne Belegschein und Honorar, sich immer weiter und weiter ins Unabsehbare extendirte?

Kurz gesagt: eine exclusive Disposition über einmal in das Publicum hineinposaunte Gedanken ist ebenso unmöglich wie die Occupation der Erdatmosphäre, oder des Weltmeers, oder des Sonnenlichtes. Nur die Münchhausens verstehen es, auf einer abgeschossenen Kanonenkugel durch die Luft zu reiten: also die possessio naturalis einer solchen Kugel fortzubehaupten.

Nach unserem Autor wäre der concursus creditorum, als da sind Aristophanes, Lucian, Horaz, Cervantes, Ariosto, Voltaire, Swift u. s. w., auf deren Andrang die Gebrüder Schlegel, in ihrer Zeitschrift Europa, die Wieland'schen Schriften verganten lassen, nicht etwa ein bloßer hyperboräischer Schwank, gleich dem Blocksbergtanz in der Walpurgisnacht, sondern ein sehr adäquater,

als statuirbares Beispiel in terminis, nüchternen Ernstes fingirter Rechtsfall: bloß etwa davon abgesehen, daß jenen stigischen Liquidanten die Einrede der deficiens persona legitima standi in judicio opponirbar wäre. Mir graut, in der That, vor den verheerenden Auspfändungen, welche, dieser Theorie nach, über so manchen Papageno von Schriftsteller verhängt werden müßten, wenn all das mannigfaltige Geflügel, mit dessen Federn er seinen Schädel und seine Werke austapezirt hat, mit Spolien- und Diebstahlsklagen, siegreich aufgetreten wäre. *)

Wurde denn unser Autor nicht gewahr, daß das Verfügungsrecht, wie **er** es statuirt, sogar noch unendlich **umfangreicher** sey, als jenes bloße **Schrifteigenthum**, welches der Badische Gesetzgeber aufstellt? Sein Dispositionsrecht über Geistesproducte, das heißt, über — gereimte oder ungereimte — Begriffe oder Gedanken, soll namentlich die Befugniß involviren, den Umfang und die Art zu bestimmen, wie weit von diesen Geistesproducten Gebrauch gemacht werden soll. Demnach hätte jeder »Bürger«, der, an einer Wirthstafel, eine von ihm ersonnene Eulspiegelei erzählt, oder jeder Docent, der auf dem Katheder, zu Würzung seines Vortrags, eine von ihm componirte Zote reißt, das jus prohibendi gegen jeden Zuhörer, jene Farçe oder diese Zote weiter zu erzählen! Demnach hätte jeder Bürger Schneidermeister, der eine neue und originelle Façon des

---

*) Zumal wenn diese Federn nur mit Honig aufgeklebt sind, wie bei dem armen Poeten **Scarron**, auf dem bewußten Carnaval. Nur im Wasser der Seine fand seine Blöße ein Asyl gegen das Kothbombardement der Pariser Straßenjugend.

Carbonaro-Mantels ersonnen, das Recht, jedem seiner Scheer- und Nadel-Collegen zu verbieten, daß er diese Façon ihm abcopire: denn diese Façon ist sein Genieproduct! Demnach könnte jeder Bürger Compendienfabrikant jedem Mitbürger untersagen, seine Lehrbücher zu übersetzen: denn er hat nicht in diese Art oder Form *) der Bekanntmachung seines Geistesproductes **) gewilligt. Demnach wäre es wohl unverantwortlich, daß Mittermaier, im Civilpraxis- und im Criminal-Archive, so vieler Leute Gedanken auszugsweise divulgirt hat, ohne die Erlaubniß abzuwarten, denselben Spiritus, welchen diese Herrn in Weinform umherpräsentiren, als Alkohol zu colportiren! Demnach wären Heinrich v. Cocceji, Bachov van Echt, Pfeffinger, Danz und — sans comparaison du reste — der Verfasser dieser Zeilen, allzumal Realinjurianten und juridische Sünder respective an Hugo Grotius, Treutler, Wesenbeck, Vitriarius, Runde, und Mittermaier: indem sie solche Gedanken, welche die Herren Producenten in einschrumpfweiser Form von getrockneten Feigen ausgeboten und verkauft wissen wollten, aufgekocht, eingezuckert und candirt, zu Markte gebracht.

Das Badische Landrecht sagt: »Jede niedergeschriebene »Abhandlung ***) ist ursprüngliches Eigenthum Dessen, der

---

*) Nämlich die Eingekleidetheit in eine andere Sprache.

**) Ein respectiv euphemischer Ausdruck: denn manche Compendien sind allerdings mehr Sitzleder- und Copirfinger- als Geistes-Producte!

***) Wie steht es aber um Gesetzbücher, Lexika, statistische Tabellen, Logarithmentafeln und Gedichte? — Hier wird man aller-

»sie veefaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag »und für fremden Vortheil sie entwarf, in welchem Falle sie »Eigenthum des Bestellers wäre.« — »Das Schrift-»eigenthum erstreckt sich nicht nur auf die Handschrift, son-»dern auch auf deren Inhalt. Es enthält daher das Recht, »über die Vervielfältigung, durch Abschrift oder Abdruck, »nach Gutbefinden zu verfügen.« — »Der Erwerb eines »Abdrucks (Druckerexemplars) macht den Erwerber nur zum »Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber seines In-»halts: er kann also keinen Nachdruck desselben veranstalten, »ohne Bewilligung des Verfassers und Verlegers; er kann »es aber auszugs-, umarbeitungs- oder erklä-»rungsweise zur Grundlage eigener Abhand-»lungen machen, woran ihm alsdann das »Schrifteigenthum zukömmt.« (Satz 577 da, db, u. df.)

Alles was im Badischen Schrifteigenthum demnach als novum steckt,*) ist mithin das Recht, über Abschrift oder Abdruck vom Inhalt eines Manuscriptes, und zwar nur vom buchstäblichen und vollständigen Inhalte, nach Belieben zu verfügen: d. h. diese Abschrift und diesen Abdruck Anderen zu verwehren, und dergleichen Copien in selbstbeliebiger Form (z. B. auf Löschpapier oder Velin, in Folio oder Duodez) zu veranstalten. Hier ist also kein exclusives Dispositionsrecht über Umfang und Art der Verbreitung von Geistesproducten stabilirt: denn, wie schon angedeutet, ein auf

---

dings ein wenig an den „Wieland'schen tractatum de Oberone" erinnert.

*) Denn das Eigenthum an der Handschrift ist steinaltes Institut.

dem Katheder proclamirter Gedanke ist auch ein Geistesproduct; ein condensirtes oder ein breitgeschlagenes Feuerbachisches Gedankensystem ist immer noch Feuerbachisches Geistesproduct; und eine von Solbrig vordeclamirte Bürger'sche Romanze ist ebensogut ein verbreitetes Geistesproduct von Bürger, wie das vom Nachdrucker debitirte Druckexemplar dieser Romanze.

Das preußische Landrecht geht zwar hierin sehr viel weiter:*) indem es nicht bloß Bücher, sondern auch Landkarten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen und Musiknoten: also auch Gedanken, die durch solche Striche, welche keine Buchstaben sind, und durch Puncte ausgedrückt stehen, für Objecte des Verlagrechts erklärt, und indem es auch den separaten Druck von Auszügen aus fremden Schriften untersagt. **) Damit ist es aber immer noch himmelweit von der abertheuerlich-hyperbolischen Stabilirung von unseres Autors Disposition über die Verbreitung, Verbreitungssphäre und Verbreitungsform, von Geistesproducten schlechthin, entfernt: denn es läßt sich nicht träumen, die druckweise oder vocale Verbreitung von mündlich ausgesprochenen fremden Gedanken, z. B. eines Kathedervortrags, einer Landtagsrede oder eines plaidoyer; zu verwehren; ja nicht einmal träumen, das Verbreiten fremder Geistesproducte, die in Buchdruckertypen gekleidet stehen, unbedingt zu untersagen: denn

*) Thl. I. Tit. 11. §. 997. 1024 u. 1025.

**) Aber, wohl zu bemerken, nur den separaten: wie z. B. Riemers Extract aus Schneiders Wörterbuch; aber nicht einen solchen, der, z. B., in ein Recensionsjournal inserirt wird.

es erlaubt ausdrücklich die Uebersetzung fremder Gedanken,*) und verbietet mit keiner Sylbe das alleröffentlichste Vorlesen fremder Druckschriften: z. B. das Vorlesen einer fremden, namentlich Schleiermacher'schen, Predigt, von der Kanzel herab. Sapienti satis!

Anhangsweise muß ich aber unseren Autor, dem die galoppirende Feder hier offenbar mit der Reflexion durch- und davongerannt ist, noch darauf aufmerksam machen, daß auch ketzerische wie demagogische Reden und Manuscripte Geistesproducte sind: mit der Frage, ob die Worte seines nagelneuen Theorems etwa auch auf sie passen sollen?

---

§. III.

»Wer nun ein fremdes Geistesproduct bekannt machen will, muß sein Recht hiezu vom Verfasser oder denjenigen ableiten, welche an die Stelle des Verfassers treten.«

Id quod erat demonstrandum! Wäre der im vorigen §. aufgepflanzte Obersatz, in seiner romanhaften Allgemeinheit, richtig, so hätte dieser riesenarmige Schlußsatz guten Paß: ohngeachtet freilich seine, mit der Verkleinerungsbrille aufgenommenen, Signalements der deutschen Gesetzbücher ihm nicht ähnlicher sehen als Linné's Charakteristik der Blindschleiche dessen Beschreibung der boa constrictor. Darum wäre es aber dennoch eine mächtige Selbstverblendung, wenn unser Autor etwa wähnte, in diesem Sätzlein uns eine Rattenpille

*) l. c. §. 1027.

zur unfehlbaren Vergiftung der Nachdrucker hingedreht zu haben: denn, siehe da, es wirkt auf sie gleich dem Lebensbalsam — es ist vielmehr das eigentliche Triebwasser auf deren Mühle. Darauf pochen und provociren ja gerade diese Herren, daß ihr Recht ein vom Verfasser oder von des Verfassers Stellvertreter (d. h. dem Verleger desselben) abgeleitetes sey: das heißt, daß, sie durch den legalen Ankauf eines Druckexemplars vom Original, ebenso, implicite, das Recht der buchstäblich getreuen Nachahmung und Vervielfältigung erwerben, wie eine Heidelberger Putzmacherin durch den Ankauf eines Navarinhutes, ein Speisewirth durch den Ankauf einer Straßburger Pastete, oder ein Maler durch den Ankauf eines Originalgemäldes, ein solches Imitations- und Multiplicationsrecht, unter dem Applause des Publicums wie der Gesetzgeber, acquirirt. *)

---

*) Man höre den Badischen Gesetzgeber: „Erwägend, daß nach bloß natürlichen Verhältnissen des Neben- und Beieinander-Seyns der Menschen derjenige, wer einmal seine Gedanken außer sich, in welcher Absicht es auch sey, geschrieben oder gedruckt dargestellt hat, keinen Andern rechtlich hindern könne, denjenigen Gebrauch von einem rechtmäßig erworbenen Aufsatz derselben zu machen, den er seinem Interesse gemäß findet, sobald nicht bei dem rechtmäßigen Erwerb irgend eine einschränkende Bedingung desfalls gemeinsam beliebt worden ist; erwägend, daß der Nicht-Nachdruck bei dem Erkauf eines Buchdruckers für eine stillschweigende gemeinsame Festsetzung einer solchen einschränkenden Bedingung nicht geachtet werden kann, weil das nämliche Recht, das der Verkäufer hat, zu sagen, er habe bei dem Verkauf die Nichtvermehrung durch Nachdruck vorausgesetzt, dem Käufer zu gut kommt, um zu behaupten,

Eben darin sitzt ja der desperate Knoten: eben diesem Syllogismus die Zähne auszubrechen, oder ein Bein zu unterschlagen: hoc opus hic labor! Heißt aber das, ihm ein Bein unterschlagen, wenn man, à la Mittermaier, lediglich dessen Obersatz, als einen apostolischen Kanon, neu proclamirt?

---

er habe das Recht der Vermehrung als die einzige Bedingung seines Erkaufs im Sinne gehabt; erwägend, daß daher nur der Staats-Verein oder der solchen aussprechende Wille des Staatsgesetzgebers bestimmen könne, was über die Verhältnisse des Verlags-Eigenthums Rechtens seyn solle; erwägend, daß bei Bestimmung dieses Staats-Willens allerdings die Aufmunterung der Schriftsteller und der Verleger zu Förderung nützlicher Ideenproducte ein Hauptaugenmerk seyn müsse, jedoch auch den einzigen Bestimmungs-Grund nicht darstellen könne, da zugleich die möglichste Förderung des Umlaufs nützlicher Ideen und eine wohlthätige Erschwerung des Umlaufs schädlicher oder doch unnützer Druckfabricate ein eben so gerechtes Augenmerk seyn muß; erwägend endlich, daß Lage und Umfang Unseres Staats Uns nicht in den Stand setzen, jene Zwecke zusammen zu erreichen, wann Wir darin Uns von der Verfassung anderer Staaten gänzlich gesondert halten wollten: haben Wir nöthig gefunden, nachstehende, über alle noch nicht im Druck erschienene Werke geltende Gesetzgebung desfalls in Unserem Großherzogthum aufzustellen."

Badisches Regierungsblatt.
4r Jahrg. (1806) Nr. 20 S. 65.

Man vergleiche hier hauptsächlich meines ebenso scharfsinnigen als genialen Collegen K. S. Zachariä: Regierungslehre. (Heidelberg 1826 S. 150 ff.)

---

§. IV.

»Der Verlagsvertrag, dessen Arten selbst wieder sehr verschieden sind, erscheint als ein selbstständig aus dem deutschen Verkehr hervorgegangener Vertrag, ohne daß man die Analogie von der locatio conductio, oder von dem Mandat, oder der societas, oder ein getheiltes Eigenthum*) anzunehmen nöthig hat.«

Dieser §. bedarf, vor allen Dingen, einer Uebersetzung in die logische Sprache des Teut, um verständlich zu werden. — Unter dem Rechtsverkehr einer Nation**) versteht man, wenn ich recht weiß, den Inbegriff — die Gesammtheit aller ihrer mannigfaltigen Verträge: etwa mit Einschluß der, in Bezug auf diese Verträge, von ihr eingegangenen Vertragsunterhandlungen (Tractate). Wenn demnach, wie dies unser Autor behaupten zu wollen scheint, der Verlagsvertrag zwischen Schriftsteller und Buchhändler,***) als ein origineller, den alten Römern unbekannter, Vertrag auf der deutschen Bühne figurirte, so wäre er nicht aus dem deutschen Verkehr hervorgegangen,

---

*) Soll wohl heißen: „eine Theilung, oder eine Spaltung, des Eigenthums“: denn daß ein Vertrag ein Eigenthum genannt worden wäre, ist seit der großen Retirade unerhört?

**) Denn nur von diesem will hoffentlich unser Autor hier sprechen: mit Ausschluß, z. B., vom Liebes- und vom Conversations-Verkehre!

***) Damit wir ja an seiner, etwas schielenden, Definition kleben bleiben!

wie der Knall aus dem comprimirten Knallsilber; sondern er wäre, tout bonnement, ein origineller Bestandtheil jenes Verkehrs: wie der Salmiakgeist ein pars ingrediens jenes Knallsilbers ist, oder der Fandango ein Bestandtheil der spanischen Hochzeitbälle.

Unser Autor stellt hier also, in materialibus, die verwegene Behauptung auf, daß den alten Römern der Verlagsvertrag ebenso fremd gewesen sey als den australischen Autochthonen unser Schwein, oder, adäquater gesprochen, wie den Braminen am Ganges der schwäbische Walzer: und daß, weil jedes Prädicat des genus auch von all dessen einzelnen speciebus gilt, ihnen ebendeßhalb auch alle verschiedenen Frisuren und Drappirungen des vielbesagten deutschthümlichen Institutes gerade so fremd geblieben seyen, wie diesen Braminen z. B. der Hoppswalzer.

Wenn Göthe's Placetum*) zu Josephs II. Spruch an unsere volksthümlichen Buchhändler, im Elysium bis an die Schattenohren von Horaz und Livius ausgeplaudert ist (mit oder ohne Consens des Gedankenproducenten an der Ilm!) — so werden sie uns zwar schwerlich um den befragten Bestandtheil »unseres Verkehrs« beneiden wollen; aber für sonderlich originell können sie dieses unser Volksthum, bei sarkastischem Rückblick auf die Sosier ihrer Zeit, wohl schwerlich halten. Die ganze Eigenthümlichkeit unseres Instituts besteht, am Lichte betrachtet, nur darin, daß, seit Guttenbergs Epoche, unsere Geisteskinder nicht, wie die ihrigen, in abgeschriebenen, sondern in abgedruck-

*) „Einem Käsehandel verglich er eure Geschäfte?
Wahrlich der Kaiser, man sieht's, war auf dem Leipziger Markt."

ten, Exemplaren auf den Marktplatz avanciren, und, als Krebse, daraus retiriren, und daß unsere löschpapierene Maculatur eine schmutzigere Höllenfarth riskirt als einst die eselslederne des famosen Domitius Labeo.*)

*) Man höre darüber Rössig, welcher hier als höchst oberflächlicher und flüchtiger Excerpent von Hugo und Trotz spricht! *) „Es war die (altrömische) Art des Schriftenhandels von unserem Buchhandel sehr verschieden: denn waren die Abschreiber Sclaven, so gehörte das Abschreiben zu ihrem Dienste; waren sie aber gemiethet, so trat locatio operarum, oder auch der contractus innominatus: do ut facias ein. Das Verhältniß zwischen Autoren und Buchhändlern scheint damals wenig in Erwägung gekommen zu seyn: da die Römischen und Griechischen Schriftsteller weit mehr um der Ehre willen schrieben; und wenn ja dergleichen eintrat, so scheint man es als Kauf betrachtet zu haben.“ (Handbuch des Buchhandelsrechts: Leipz. 1804. S. 32 u. 33.)

Glaubt etwa Herr Rössig, daß ein Dichter wie Horaz, der, seinem eigenen Zeugniß zufolge, »libertino patre natus et in tenui re« war,**) so daß auf seinem Tische nicht viele »patria saligna« glänzten: und der sehr wohl wußte, daß ein solches Geisteskind, wie er es zu liefern verstand, »qui miscuit utile dulci, lectorem delectando, pariterque monendo,« den Sosiern Geld eintrage und über die See verfahren werde:***)

*) S. Herrmannus Hugo de prima scribendi origine et universa rei litterariae antiquitate: cui notas adjecit C. H. Trotz JCt. Utrecht 1738. S. 415—552.

**) S. dessen Epistel 20 des zweiten Buches.

***) „hic meret aera liber Sosiis; hic et mare transit.“ Siehe dessen Epistel an die Pisonen. V. 340—345. Der arme Schlucker Plautus, welcher, um seine Schulden abzuarbeiten, Sclavendienste in einer Mühle thun mußte, schrieb in seinen Erholungsstunden Lustspiele, die er an die Aedilen verkaufte; und mit den Honorarien ranzionirte er sich flott aus Hand und Halfter seiner Manichäer! — Ob wohl der gewesene afrikanische Sclave und nachherige Libertus Terenz die Honorarien verschmäht hat? —

Oder, unseren Autor gelüstet am Ende gar, diese Differenzen für wesentliche zu halten? Dann frage ich ihn, wo steht geschrieben, zu lesen, daß die Verschiedenheit von Appretur und Consumtion eines und des nämlichen Verkaufsobjectes den civilistischen Charakter des Verkaufcontractes selber variire — modificire — metamorphosire? Aus welcher Apothekerordnung hat er ersehen, daß der Rhabarberdebit eine verschiedene Natur habe, jenachdem die Rhabarber entweder in Tinctur- oder in Pillenform dispensirt wird, und jenachdem sie ihren descensus averni, durch die arglistige Hand des Patienten, unmittelbar nimmt, oder aber, durch dessen Darmkanal, mittelbarerweise?

Oder meynt er etwa, ein weiterer Unterschied liege darin, daß die Sosier der Vorwelt vermuthlich geringeres Honorar bezahlt haben werden als die Krülls unserer Mitwelt: weil sie vor dem Nachschreiben ihrer Verlagsartikel minder sicher waren als die unsrigen vor dem Nachdrucken? — Dann erinnere ich ihn, daß auch die Quantitätsverschiedenheit vom Kaufpreise keine Qualitätsverschie-

---

glaubt er, frage ich, daß ein solch armer aber allverschlungener Dichter jenen Geldhamstern unter den Hallen des Janus- und des Vertumnus-Tempels, seine Manuscripte, in mitleidswerther Naivetät, gratis übergeben habe: nach der Weise von Kotzebue's Pommerschem Landjunker in Berlin? Und wenn auch ein anderer Schriftsteller, wie z. B. der summus autorum: Divus Julius, dessen Beutel einer solchen Munificenz gewachsen war, seine Handschrift wirklich einem solchen bibliopola gratis tradirte: trat er alsdann mit diesem Buchhändler nicht ebenfalls in ein erwägungswürdiges Verhältniß? und war dieses Verhältniß ein Kaufverhältniß? —

denheit im Kaufconcract erzeuge. Der Sennablätterkauf ist und bleibt ein solcher, ob er nun mit einem Materialisten zum Preise von 100, oder mit einem Apotheker zur Täre von 199 Groschen, abgeschlossen werde.

Soviel zur Apologie des Erfindungsgeistes der alten Quiriten. Nil oder parum novi sub sole. »Alles wiederholt sich nur im Leben; ewig jung ist nur die Phantasie!« —

Von diesem Pseudo-Originalvolksthume der Deutschen behauptet nun unser Autor: dessen Arten seyen wieder sehr verschieden, ohne daß man nöthig habe, die Analogie von der locatio conductio, oder von dem Mandat, oder der societas, oder eine vertragsweise Theilung des Eigenthums, anzunehmen. — Die Wahrheit, wie sich gleich ergeben wird, ist die: daß er ohngefähr ebenso verschiedenartig ist wie der Viehverkauf, die Viehvermiethung, die Verstellung von eisern Vieh, und die Viehhandelsgesellschaft: das heißt, daß er, je nach seinem mannigfaltigen Inhalt, eine radical verschiedene Natur habe: so daß am Ende nichts Gemeinsames mehr übrig steht als das Object: oder, anders ausgedrückt, daß es ebenso lächerlich und vergeblich wäre, einen generischen Character alles und jedes Verlagscontractes zu construiren, wie eine Definition alles und jedes Viehcontractes; und, weit entfernt, daß wir bei Regulirung dieses, ungereimterweise*) sogenannten, Verlags- oder aber Viehcontractes der Analogie z. B.

*) Ich wiederhole hier, was ich auf Seite 46 und 47 meiner Antimartiniade über das »qui bene distinguit bene docet« unserer Juristen angemerkt habe.

der Mandats- oder der Societäts-Vertragsnormen entbehren könnten, wird sich vielmehr zeigen, daß manche Verlagsverträge oder aber Viehverträge nichts Anderes sind als Mandats- oder Societätsverträge, und daß wir also jener Normen nicht etwa bloß zu analoger, sondern zu vertical directer, Application bedürfen.

Was bedeutet das Wort »Verlag«? Antwort: soviel als »Capital«:*) das heißt, nach Say's Definition, einen Inbegriff von Werthen (id est Tauschwerthen), die der unproductiven Consumtion entzogen sind: **) oder, in populäreren Worten gesprochen: den Inbegriff derjenigen Productionsmittel irgend eines Gewerbsmannes, welche an sich selber einen Geldwerth oder Marktpreis haben und dabei nicht Ländereien — praedia rustica — sind.***) — So gehört, z. B., zum Verlag eines Scherenschleifers dessen Rad; zum Verlag einer Hebamme deren Gebärstuhl; zum Verlag eines akademischen Rechtsdocenten dessen Bibliothek. So gehört, um näher zu unserem Thema vorzurücken, zum Verlag eines

---

*) Nach meines hochgeachteten Collegen Rau Terminologie: „Erwerbstamm."

**) S. dessen Darstellung der Nationalökonomie (oder Staatswirthschaft): bearbeitet von mir. IIte Ausg. Heidelberg 1827. Bd. II. S. 487.

***) In weiterem Sinne begreift unser Volk auch diese praedia unter seinem Worte „Capital" oder „Verlag;" denn der arme Lehrling eines Kunst- und Handelsgärtners seufzt z. B.: „Ach, wo „werde ich jemals soviel Verlag hernehmen als Sie, lieber „Herr Principal, besitzen: und zwar hypothekenfrei be„sitzen!"

Buchhändlers ebensogut der Inbegriff der von ihm (wie der Kunstausdruck lautet) aufs Lager genommenen, das heißt, zum Behuf seines Handels eingekauften oder eingetauschten, Sortimentsartikel, wie die Summe seiner per eminentiam sogenannten Verlagsartikel; und ein junger Buchhändler, der erst seit gestern seinen Laden eröffnet hat, sich noch keines Verlagsartikels rühmen, aber für 10,000 Thaler baar erkauftes Sortiment aufweisen, kann, würde dem brodneidischen Collegen sicherlich mit einer Injurienklage zu Haut steigen, welcher ausgesprengt hätte: der neue Concurrent habe sein Geschäft (id est Gewerbe) ohne hinlänglichen Verlag, das heißt, ohne das erforderliche Capital, unternommen.

Der ganze Unterschied zwischen einem Sortiments- und einem Verlagsartikel besteht darin, daß der Buchhändler in Beziehung auf jenen bloß als Handelsmann, in Beziehung auf diesen aber meistens auch als Fabrikant (Manufacturist), erscheint,*) oder (was hier indifferent ist!) als Rembourseur vom eigentlichen Fabrikanten: Letzterer sey nun der selbstverlegerische Schriftsteller, oder ein buchhändlerischer Verleger dieses Schriftstellers: dem er den fraglichen Plunder abgekauft hat. Deutlicher bezeichnet: der ganze Unterschied ist der: daß der Buchhändler, um ein Exemplar eines Verlagswerkes in seinem Laden zu Verkauf ausstellen zu können, eine weit größere Capitalsumme

*) Versteht sich: quoad materialia (Papier und Druck): d. h. bloß auf das was unsere Buchhändler „die Ausstattung“ der Geisteskinder nennen: — deren Röcklein und Frisur!

aufwenden mußte,*) als er hätte aufwenden müssen, um mit diesem nämlichen Exemplar, als einem Sortiments-artikel, seinen Laden zu garniren;**) oder, vielleicht am deutlichsten ausgedrückt: die ganze Differenz läuft darauf hinaus, daß die Verlagsartikel dem auf sie verwandten Betriebscapital (oder Verlage) des Buchhändlers meistens sogar ihre Existenz verdanken; keineswegs aber auch die Sortimentsartikel. Daher rührt es, daß er Erstere vorzugsweise Verlagswerke (gleichsam Sprößlinge seines mütterlichen Capitalbodens) — livres de fonds — books of stock nennt.

Was liegt also in dem Worte »Verlagsvertrag«, oder, stricter gesprochen, »Buchverlagsvertrag«***) für ein Sinn? Antwort: er bezeichnet einen Vertrag, entweder zufolge dessen auf ein Buch ein bestimmtes Quantum von Capital oder Verlag verwandt werden soll, oder durch welchen über ein bereits schon so verwendetes Capital verfügt wird: — nicht weniger und nicht mehr; nichts Specielleres und nichts Generelleres! — Es liegt namentlich kein Funke von der Bestimmung darin, daß er ein Vertrag zwischen einem Schriftsteller und einem Buchhändler sey.

---

*) Weil er nämlich auch den ganzen Ueberrest von den Exemplaren eben dieses Werkes (z. B. 999) produciren mußte.

**) Zumal vollends in dem so sehr häufigen, aber hier unbeachtet gebliebenen, Falle, wenn der Sortimentsartikel nicht als Eigenthum von ihm acquirirt, sondern fremdes Gut, ist.

***) Ich erinnere hier an Das, was ich oben auf S. 2 Nr. 1) und auf S. 14 gerügt, so wie an den S. 14 citirten Artikel des Preußischen Landrechtes.

Allein um unseren Autor auch aus seiner eigenen, willkührlich verengten,*) Schanze herauszutreiben, wollen wir dieses Limitativprädicat in unseren Begriff, für einen Moment, aufnehmen.

Nach dieser verabredeten Supposition fahre ich fort und sage:

A. Ebensowenig liegt ferner die Bestimmung im quästionirten Begriffe: daß gerade der Buchhändler sein Capital (seinen Verlag) auf Druck und Papier des Buches zu verwenden habe: denn

a) einmal kann es vorkommen und ist es schon oft vorgekommen, daß ein Schriftsteller: z. B. ein wohlhabender oder genereuser Dichter (wie ein Machiavelli, Montesquieu,**) Canning, Petrarca, Byron, Lucian Bonaparte, Katharina die Große,***) Gustav III.,***) Friedrich der Einzige, Julianus Apostata, v. Gerning, Otto Heinrich Graf v. Löben u. s. w.), nachdem er sein Werk auf eigene Kosten hatte

---

*) Der Badische Gesetzgeber hat sich weislich gehütet, von „Buchhändler" zu sprechen, statt von „Verleger": gleich als ob Beides synonym wäre; und der Preußische konnte dies, kraft seiner Logik, schon darum nicht thun, weil er ja ausdrücklich auch die Verleger von Musiknoten und von Kupferstichen als Verleger bezeichnet: d. h. die Musikalien- und die Kunsthändler.

**) Als Verfasser von Arsaca et Isménie und vom Temple de Gnide etc. — (Ein verwandter Genius: v. Gagern: hat diesen schöngeisterischen Koryphäen aller Themispriester, in den „Resultaten der Sittengeschichte", als einen „erlauchten Schatten" apostrophirt.)

***) Beide als Verfasser von Lustspielen.

drucken lassen, die ihm übrigen — d. h. nicht von ihm sporadisch verschenkten — Exemplare einem Buchhändler, in Folle, gratis, zu Eigenthum übergibt oder übergeben hat. Thut er dies unter der oben*) besprochenen clausula cum liberâ: dann ist der Verlagsvertrag eine reine donatio. Thut er es aber unter der Clausel, daß der Buchhändler das Werk gehörig ankünden und verbreiten solle: dann ist der Vertrag, seinem Inhalte**) nach, ein contractus realis innominatus: do ut facias: denn für ein bloßes mandatum in rem propriam (mandatarii) kann jene Clausel — jenes pactum adjectum — deßhalb nicht angesehen werden, weil der Vertrieb der Exemplare mindestens ebensosehr das Ehreninteresse des Schriftstellers, wie das Geldinteresse des Buchhändlers, ist.***) — In diesem Falle hat der Buchhändler, aus seinem Verlage, bloß die Vertriebsspesen (Besoldung seiner Commis, Fracht, Briefporto, Insertionsgebüren, Zölle 2c.) an das Buch zu wenden.

b) Ferner kann es vorkommen und kömmt es häufig vor, daß der fragliche Vertrag dahin abgeschlossen wird, daß der Schriftsteller die Kosten von Druck und Papier, der Buchhändler aber die Kosten, so wie die Mühe, des Vertriebs zu

---

*) Seite 6.

**) Ich sage: seinem Inhalte nach: denn quoad formam kann er sehr füglich ein Litteralcontract seyn; und quoad effectum fällt, bei uns, das jus poenitendi des Schriftstellers, der Regel nach, hinweg. — S. Thibaut's System des Pandektenr. §. 164—168.

***) Vergl. v. Wening's Lehrbuch des gemein. Civilrechts: Buch III. §. 302 u. 303.

prästiren habe, und der Erlöß unter beide Contrahenten getheilt werden solle. In diesem Falle ist ihr Vertrag nichts mehr und nichts weniger als eine reine societas quaestuaria specialis. *)

c) Endlich kann es geschehen und geschieht es täglich, daß der Schriftsteller sein Buch auf eigene Kosten (als einen Selbstverlagsartikel) drucken läßt, und dann mit dem Buchhändler, unter Uebergabe der Exemplare, dahin contrahirt, daß Letzterer dieselben colportiren und demnächst für jedes abgesetzte Exemplar ihm eine bestimmte Summe (z. B. 50 Procent vom verabredeten Ladenpreise) auszahlen solle. Dieser Vertrag über einen Selbstverlagsartikel des Schriftstellers, welchen unsere Buchhändler euphemisch eine Verkaufscomission **) zu nennen belieben, ist nichts Anderes als ein Trödelvertrag — contractus aestimatorius: ***) nur daß gewöhnlich noch die pacta adjecta hinzukommen, daß der Buchhändler das Werk nicht höher als zu dem verabredeten Preis ausbieten dürfe, ****) und daß er dasselbe bestens ausbieten müsse.

B. Ebensowenig liegt in dem befragten Begriffe die Bestimmung: daß der Buchhändler allein die Kosten von Papier und Druck zu bestreiten habe: denn es kann geschehen und ist schon öfter geschehen, daß dieser Vertrag dahin abgeschlossen wird: es sollen Schriftsteller und Buchhändler

*) S. Thibaut, l. c. §. 878 u. 879.

**) Mandatum de vendendo. Vergl. unseren Autor selber: §. 498. Note 11.

***) Vergl. Thibaut, l. c., §. 896.

****) Weil dies nämlich den Absatz schmälern würde.

die Kosten von Druck, Papier und Vertrieb *) gemeinsam tragen, und in den Erlöß, gemäß einem verabredeten Maaßstabe, sich theilen. **) Auch hier ist der Verlagscontract nichts Anderes als eine societas quaestuaria specialis.

C. Ebensowenig liegt im obigen Begriff eine Bestimmung darüber: ob der Schriftsteller sein Manuscript zufolge einer Aufforderung des Buchhändlers verfaßt habe, oder nicht. War dies der Fall und hatte diese Aufforderung den abgemessenen Charakter eines Auftrages, ***) während, auf der anderen Seite, der Schriftsteller sich lediglich nichts weiter als ein gewisses Honorar stipulirte, so ist der Vertrag nichts Anderes als ein Mandatscontract mit dem pactum adjectum honorarii. Dieser Vertrag wird zahllos oft zwischen Buchhändlern und Uebersetzungsschmierern oder gewissen Artikelverfertigern für Zeitschriften, abgeschlossen; und man wird ihn, unter keinerlei Umständen, eine locatio conductio operis nennen dürfen, solang es nicht allgemein anerkannt ist, daß das Gewerbe mancher handwerksmäßigen allzeit rüstigen Uebersetzer — ein Handwerk sey, und ihre Dienste wirklich einen Marktpreis haben. †)

D. Am wenigsten endlich liegt im befragten Begriff eine

---

*) Letztere Kosten etwa mit Abzug der Bureaukosten des Buchhändlers.

**) Am häufigsten geschieht dies in Absicht auf kostbare Kupferstichwerke.

***) Im Gegensatze nämlich von einem bloßen Rathe oder einer hingeworfenen Idee.

†) z. B. in Städten wie Berlin oder Leipzig. Vergl. Thibaut: l. c., §. 859 u. 866.

Bestimmung darüber: ob der Schriftsteller vom Buchhändler ein Honorar zu empfangen habe oder nicht. Tausend und aber tausend Schriftsteller, besonders die Anfänger und Neophyten, stipuliren und erhalten ein solches nicht: wenn man anders das Dutzend oder das Paar Dutzende von Exemplaren nicht so nennen will, die sie sich auszubedingen pflegen. *)

Uebergibt der Schriftsteller dem Buchhändler sein Manuscript zu Eigenthum, mit der mehrbesprochenen clausula cum libera: dergestalt daß er sich nicht einmal eine Anzahl von Exemplaren bedingt: so ist ihr Vertrag abermals nichts Anderes denn eine reine donatio. Thut er das Nämliche unter der Stipulation eines Honorars, so ist der Vertrag eine reine emtio venditio.

Uebergibt er es demselben zu Eigenthum, ohne Stipulation eines Honorars und ohne Limitation der Exemplarienmenge, aber unter der Bedingung, daß der Buchhändler es drucke und verbreite, auch eine Anzahl von Abdrücken ihm, zur Remuneration, liefere: so ist der Vertrag ein contractus do ut facias et des.**) † Fügt er hierzu aber auch eine Honorarstipulation, so behält der Vertrag darum doch immer diesen seinen eben bezeichneten Charakter: nur daß das dare des Buchhändlers alsdann zweierlei Objecte hat. Fügt er aber zu dieser letzteren Punctation auch noch eine Limitation der Druckcopienanzahl hinzu, so wechselt der Contract auch

---

*) Vergl. den Brissonius de V. S. sub voce Honorarium.

**) Absichtlich gebrauche ich diesen Ausdruck, ohngeachtet ich schon aus Brissonius recht wohl weiß, daß das laxe facere auch das engere dare und das noch engere reddere schon involvirt.

hier noch immer jene seine Natur nicht: nur daß das buchhändlerische facere alsdann ein doppelseitiges wird, nämlich zugleich ein eigentliches facere und ein eigentliches non facere — abstinere — omittere. *)

Uebergibt er demselben aber sein Manuscript zu bloßem Besitz und Gebrauch, gegen das Versprechen von Druck, Verbreitung und Honorar, so wie unter Limitation des Auflagequanti: dann ist der Vertrag ein contractus facio ut des et facias: denn als eine locatio conductio kann er aus zweien Hauptgründen nicht erscheinen:

a) weil der Buchhändler zur abdruckweisen Benutzung nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Verbindlichkeit, überkömmt; und

b) weil er, zu einer contractswidrig übermäßigen Benutzung, des (von ihm zurückzugebenden) Manuscriptes gar nicht bedarf: **) während doch des Verfassers Absicht dahin geht, ihm jede exorbitante Vervielfältigung schlechthin zu verbieten und zu verwehren.

So viel über unseres Autors unstichhaltige Charakteristik des Verlagscontractes zwischen Schriftsteller und Buchhändler! *) Hoffentlich springt es jetzt in die Augen, daß

---

*) Nach l. 189. Dig. 50. 16.

**) Denn er bräuchte ja nur seine Druckcopien wieder abzudrucken.

***) Ueber die Veräußerung des Verlagsrechtes, wie sie z. B. zwischen dem Karlsruher Lyceum, als donatarischem Verlagsrechtsinhaber von Schiller's Briefen an Heribert von Dalberg, und der Marx'schen Buchhandlung (und zwar titulo emti venditi) vorgefallen ist: vergl. man Bender, l. c., S. 273 u. 274.

derselbe, auch in dieser einzelnen Phase aufgefaßt, nicht etwa bloß die Farben wechsele, wie das Chamäleon, oder die Kleider, gleich der Donaunixe, sondern den ganzen Körper selber, wie Proteus: der bald als Thier, bald als Fels, bald als Baum, erschien.

---

§. V.

»Das Recht des Buchhändlers, vermöge welches*) er durch den Druck das Buch vervielfältigen und mit Ausschließung aller Anderen, welche nicht ihr Recht von ihm ableiten, verkaufen kann, erstreckt sich beim Mangel besonderer Verabredungen nur auf eine Auflage, auch dann wenn die Zahl der Exemplare dem Verleger nicht vorgeschrieben war.«

Hier will ich nur im Vorbeigehen darauf hinleuchten, daß dieser Satz sich z. B. dem Falle, wo der Verlagsvertrag ein Societätscontract ist,**) gar nicht anpassen läßt. Unser Autor verengt seine Schanze immer mehr und mehr: denn er hat hier höchst wahrscheiulich bloß diejenige einzelne Kristallisationsform des Verlagsvertrages zwischen Schriftsteller und Buchhändler im Auge, welche ich oben S. 30 bei † gezeichnet. Verfolgen wir seine beliebten Schritte!

---

*) Doch nicht, welches Buchhändlers?

**) Wie z. B. der Vertrag zwischen meinem Freund und Lehrer Weinbrenner und J. G. Cotta, in Betreff von des Ersteren architektonischem Lehrbuche: Tübingen 1810, fol.

Unser Autor schreibt hier einen Satz des partikulären Badischen Landrechtes als einen universell giltigen Folgesatz aus der Wesenheit des befragten Verlagscontractes, ab: ohne sich im Mindesten daran zu stoßen, daß das Preußische Landrecht mit den ausdrücklichsten Worten das diametrale Gegentheil sanctionirt.*) Eine bessere Satisfaction hätte er dem Badischen Gesetzgeber und den Manen von dessen Tribonianus, Brauer, für jenen Spott über (den Wechselbalg) das »Schrifteigenthum« schwerlich geben können. Allein mich will bedünken, diese Satisfaction und jener Spott seyen gleich übereilt.

Im gesammten Rechte gelten bekanntlich die hermeneutischen Regeln: propositio indefinita pro generali habenda est; und in genere quolibet cunctae ipsius species continentur. Ebensogut als der Buchhändler auf ein Mal 10,000 Exemplare hätte fertigen lassen dürfen, darf er sie, der Natur der Sache nach, auch auf 2 oder 3 Male, d. h. successiv, fabriciren: wie ich mit einer Reisekalesche, die mir auf 4 Wochen, zum Behuf einer Reise nach Wien geliehen worden ist, den Weg nach Wien ebensogut in continuo, wie etappenweise, mit Haltung von Nachtlagern, zurücklegen darf. Mir scheint also, daß gerade umgekehrt hier das Preußische Gesetz ächtes jus commune und (subsidiarium) universale sey, das Badische aber singulare und bloß

*) „Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten „Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch „ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auf„lagen zu veranstalten." P. L. R. l. c. §. 1013.

particulare. Ganz derselben Ansicht lebt auch **Bender** *) und mein vortrefflicher Lehrer **Heise**. **)

---

§. VI.

»Das Recht des Schriftstellers, eine neue Auflage zu veranstalten, kann nur Statt finden, in so ferne nicht den erworbenen Rechten des bisherigen Verlegers dadurch geschadet wird. Ist die neue Bearbeitung wesentlich von dem vorigen Werke verschieden,***) oder ist sie Uebersetzung, so steht das vorige Verlagsrecht nicht im Wege. Der Schriftsteller darf dem Absatze des Buchs nicht absichtlich schaden.«

Mit Erbauung sehen wir, wie unser Autor hier die bloße **Uebersetzung** eines Werkes von der **wesentlich verschiedenen Bearbeitung** desselben scharf unterscheidet. Demnach erkennt derselbe also implicite an, daß die Uebersetzung, das heißt, die Eingekleidetheit in eine andere Sprache, keine materielle und hauptsächliche, sondern eine bloß formelle und beiläufige (oder nebensächliche), Varietät sey: oder, mit anderen Worten: daß der **Gedanke** — als das eigentliche

---

*) S. dessen Handelsrecht: §. 129 pr. u. §. 132 in fine.

**) Er wird mir diese Divulgation seines Kathedergedankens gewiß verzeihen: auf Dedication verzichtend.

***) Weislich gesagt: „**wesentlich** verschieden": es sey nun **quantitativ** (wie z. B. **Scheller's** größestes Lexikon in 7 Bänden, von dessen mittlerem in 4 Bänden) oder **qualitativ**: wie z. B. **Say's** catéchisme d'économie politique von dessen traité d'économie politique.

Geistesproduct — der nämliche sey, ob er in deutschem, englischem oder französischem, Idiom ausgesprochen stehe. — Wenn er dies aber anerkennt, wie darf er alsdann, ohne grelle Inconsequenz, von einem Dispositionsrecht über Gedanken sprechen; statt bloß: über eine Buchstabenreihe? *)

Darauf hingegen muß unser Autor aufmerksam gemacht werden, daß ihn hier der Galopp seiner Feder in einen abermaligen Selbstwidersuch gestürzt habe. Ich frage ihn, ob Klüber dem Absatze seines Lehrbuches »Droit des gens« nicht absichtlich dadurch schade, daß er es, und zwar obendrein mit Verbesserung der Gedanken, selber ins Deutsche übersetzt und als »Lehrbuch des Völkerrechtes« debitiren läßt? und ob H. v. Malchus den Absatz seines Buches: »Der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung« **) nicht dadurch schmälere, daß er dessen Thema detaillirter und umfassender, gleich hinterher, unter dem Titel: »Politik der inneren Staatsverwaltung, oder Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe« ***) bearbeitet und die Druckexemplare dieser Bearbeitung zur Messe fördern läßt?

Offenbar hat unser Verfasser bloß vergessen, diese beiden Arten des »Schadens«, so wie denn auch die Beeinträchtigung durch Excerpirung und Alkoholisation à la Dupuis, †) von seiner Regel auszunehmen.

---

*) Vergl. oben S. 13.

**) Heidelberg 1821 bei Groos. 2 Bde.

***) Heidelberg 1823 bei Mohr. 3 Bde.

†) Man sehe dessen Abrégé de l'origine de tous les cultes, Paris 1821. 2 Bde. 18mo: gegenüber von dessen Hauptwerk: »Origine des cultes.« Paris 1795. 3 Bde. 4.

§. VII.

»Ist eine Auflage vergriffen, so kann der Verleger den Schriftsteller nicht zur Gestattung der*) neuen Auflage nöthigen.«

Da unser Autor dem Verleger, oder — was bei ihm ein Synonym ist — dem Buchhändler dieses Nöthigungsrecht, gegen alle Analogie des Rechts und im scheitelrechten Widerstreite gegen die Natur der Sache, sogar in dem Falle (§. V.) schon abgesprochen hat, wo ihm durch den Verlagscontract in Absicht des Auflage-Quantums durchaus gar keine Zügel angelegt waren, so konnte er sich diesen Satz hier, wo er — freilich ohne es, mit Worten, anzudeuten! — offenbar den Fall der vertragsweisen Limitirtheit der früheren Auflage unterstellt und bezielt, billig ersparen: denn für jeden Logiker, das heißt, für jeden Inhaber von gesundem Menschenverstande, war dieser Satz, kraft der Concludirbarkeit a majori ad minus, in den Worten seines §. V. schon handgreiflich enthalten:**) es wäre denn, daß unserem Autor noch eine weitere Hauptbestimmung hier, in der Feder, die Explosion versagt hätte: nämlich die Bestimmung

»trotz aller Repetition des nämlichen **Honorars**, welches er dem Schriftsteller für die **frühere** Auflage bewilligt und bezahlt hatte.«

Nimmt man aber diesen, meines Bedünkens, ziemlich we-

---

*) Man lese: „einer“

**) Es heißt nämlich dort: „auch dann, wenn“ u. s. w.

sentlichen, und für den Handwerks-Schriftsteller*) wesentlichsten, Zusatz in obiges Bruchstück unseres Textes auf; dann erscheint dasselbe zwar richtig, aber nur unter der Bedingung richtig, daß man einen weiteren Zusatz subintelligire, welchen das Preußische Landrecht, sehr sorgfältig und umsichtig, expressis verbis ausgesprochen hat:**) nämlich den Zusatz:

»es wäre denn, daß der Buchhändler sich, auf den Fall
»der Vergriffenheit der früheren Auflage, das Repetitionsrecht« (erga praestanda oder absque honorario)
»stipulirt gehabt hätte.«

Ich sage, das Preußische Landrecht hat diesen Limitativzusatz mit lobenswürdiger Umsicht und Sorgsamkeit gemacht: weil nämlich gerade bei derjenigen species von Verlagscontract, welche unser Verfasser schielend hier ausschließlich im Auge hat,***) eben dieses pactum adjectum so sehr alltäglich ist, daß es unter hundert Fällen gewiß 90 mal vorkömmt, mithin die historische Regel bildet. †)

Wie weit aber überhaupt von dieser Augenkrankheit unseres Autors der Preußische Gesetzgeber entfernt sey, und welche Gewalt wir unserer Interpretennatur anthun müssen,

---

*) Von Brauer und Kant „Buchmacher" genannt!

**) „Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und „wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Auflage des Werks, mit „Inbegriff aller ferneren Theile und Fortsetzungen." P. L. R. l. c. §. 1016

***) S. oben, S. 32. §. V.

†) Den Grund von dieser Alltäglichkeit sucht Rössig zu entschleiern: l. c. S. 291 ff.

um Ersteren bloß in seiner engen Schanze zu berennen: mögen die weiteren §§. 1021 und 1022 dieses Legislators beweisen. *)

---

§. VIII.

»Der Tod des Schriftstellers kann gemeinrechtlich dem Verleger keine größeren Rechte geben, als er bei dem Leben des Schriftstellers hatte, da vielmehr die Erben des Schriftstellers jetzt an seine Stelle treten und über die Früchte des Geistes ihres Erblassers verfügen.«

Auch hier wollen wir uns streng und strict an die Grenzen des engen Kampfplatzes halten. Dies vorausgesetzt frage ich: was soll hier das Wort »gemeinrechtlich« sagen? Soll es etwa soviel bedeuten als: nach den Normen des Pandek-

---

*) „Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechtes zum Besten „des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem „Schriftsteller zuerst übertragen und dieser die Ausführung ohne „besonderen schriftlichen Vorbehalt übernommen: oder wenn „der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer „solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat —. In diesen „Fällen gebürt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem „Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf „fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, „als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vor„behalten ist.“

Hiermit stimmt auch der Badische Gesetzgeber, im Satze 577 da, auf das Vollkommenste überein.

tenrechts?*) Dann frage ich, was hat unser Autor hier nach diesen Normen zu fragen: er, derselbe der oben im §. IV. seinen quästionirten Vertrag für ein originell germanisches Rechtsinstitut verzollt hat? Heißt dies nicht, die Gesetze des Adlerflugs auf die Schwingen des Schuhu appliciren wollen, oder die Schneider-Elle anlegen an den Apoll von Belvedere, — oder Pindar's Metrik an die Jobsiade?

Soll es aber soviel bedeuten als: nach den Quadratwurzel-Normen des originell deutschen Privatrechts?**) Dann frage ich unseren Autor: aus welcher Summe hatte er denn diese Quadratwurzel zu ziehen? — aus welchen fluidis diesen Spiritus zu destilliren? Doch wohl nirgendwo anders her als aus den originell germanischen Gesetz- und Rechtsbüchern: — so gewiß als man den Castagnettentact nicht aus dem Geleiher der Drehorgeln abhorcht. Wenn er aber dies zugeben muß, wie kann er sich unterwinden, auf zwei Hauptgesetzquellen jener Art, nämlich auf das Preußische Landrecht und auf das Badische Regierungsblatt,***) so wie auf das Kapitel des Badischen Landrechts über das Schrifteigenthum, so schnöde herabzusehen, wie er es thut: gleich als hätte er sich um deren Widerspruch so wenig zu kümmern als um das Geschnatter der Wander-Schneegänse? Muß sich

*) Ich bitte, mit Thibaut und Mühlenbruch, um sicheres Geleite für dieses technische Collectivwort.

**) Gemäß dem §. 13 von unseres Autors Compendium: der nämlich von der „Bildung einer gemeinrechtlichen Theorie“ handelt.

***) Vom Jahr 1806: l. c. S. 17.

etwa der Notensatz der deutschen Gesetzgeber nach seinem Generalbaß accomodiren, oder sein Generalbaß nach deren Notensatz?

Nicht aber bloß über diese beiden Gesetzgeber, welche er ausdrücklich anführt, setzt sich unser Autor hier cavalièrement hinweg, sondern auch über den Oesterreichischen,*) den Würtembergischen**) und den Nassauischen;***) ja sogar auch, was man am frappan-

*) Das Oesterreichische Gesetzbuch sagt, §. 1169: „Die „Rechte des Schriftstellers, in Hinsicht einer neuen Auflage „oder Ausgabe, gehen auf seine Erben nicht über."

**) Die Würtembergische Verordnung vom 25. Februar 1815 verspricht sogar dem inländischen Schriftsteller nur unter der Bedingung Schutz vor dem Nachdrucke, wenn er ein specielles Privilegium ausgewirkt hat: mit dem Zusatze, daß dieses Privilegium nur nach Umständen auf länger denn 6 Jahre ertheilt oder wiederholt werden solle. — Die generelle Regel heißt also hier: es gibt kein exclusives Dispositionsrecht über die Vervielfältigung der gedruckten Schriften: geschweige denn ein vererbliches: denn non entium nulla sunt praedicata!

***) Die Nassauische Verordnung vom 5ten Mai 1814 untersagt bloß: deutsch geschriebene und bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines deutschen Schriftstellers bei Lebzeiten des Letzteren und ohne seine vorher dazu erhaltene förmliche Einwilligung nachzudrucken: wenn nicht ein specielles Privilegium etwas Anderes sanctionirt. Mithin besteht auch hier — argumento a contrario — die Regel der Unvererblichkeit des fraglichen Verfügungsrechtes.

testen finden wird,*) über den seines Vaterlandes, den Baierischen.**)

Addirt man die im deutschen Bund befangene Kopfzahl der Unterthanen dieser 6 Legislationen zusammen,***) so resultirt als Facit, daß jener angeblich gemeinrechtliche Satz unter 33,822,155 Menschen für 26,489,479 gar nicht gilt; und erwägt man ferner, daß auch für die übrigen 7,332,676, fast durchgängig, keineswegs ein civilistisches Exclusivverfügungsrecht über die druckweise Copirung von Schriften sanctionirt steht und mithin auch keine Vererblichkeit eines solchen (nicht existirenden) Rechtes, †) son-

*) Da er nämlich überall sonst von der Veneration für dessen Gesetzredactor und Commentator: v. Feuerbach, wie billig, Profession macht.

**) Man vergl. v. Berg's Bericht darüber an den Bundestag, in der Quartausgabe der Bundestagsprotokolle: Bd. VI. S. 64—67 und unten den §. X.

***)

Oesterreich	. . . .	10,554,519.
Preußen	. . . . .	9,188,500.
Baiern	. . . . .	3,800,000.
Würtemberg	. . .	1,505,730.
Baden	. . . . .	1,108,475.
Nassau	. . . . .	332,255.
Summa	. .	26,489,479.

S. Hassel's statistischen Almanach für 1828. Weimar. 12. S. 63—67.

†) Denn sonst dürften auch Schriften ausländischer Autoren und Verleger, citra privilegium, nicht nachgedruckt werden. „Gerechtigkeit“, sagt H. v. Berg, l. c., „ist

dern bloß ein polizeyliches Nachdruckverbot:*) so muß man gestehen, daß obiges Sätzlein unseres Autors eher ein Statut der Wolkengukuksburg**) von des Aristophanes Vögeln, als ein Destillat aus den deutschen Gesetzbüchern sey.

So viel über die angebliche Gemeinrechtlichkeit der besagten Thesis! Nun fahre ich aber fort und frage: ist denn gar nichts Wahres an derselben?

Die Antwort heißt: pacta legem faciunt inter partes; und der Regel nach gehen alle Rechte wie alle Verbindlichkeiten aus Verträgen activ und passiv auf die respectiven Erben

---

„Pflicht gegen Fremde wie gegen Einheimische. Welche Regie„rung wird erlauben, Fremde zu bestehlen?"

Ich antworte: keine; — und ebensowenig wird eine Regierung erlauben, einen Fremden realiter zu injuriiren. Wenn also eine Regierung erlaubt, Schriften von ausländischer Fabrication nachzudrucken (wie denn z. B. in Brüssel schon Millionen von Bänden in necem der Pariser Verleger nachgedruckt worden sind), so folgt daraus, daß sie den Nachdruck weder für Diebstahl noch für Realinjurie halte.

„Will ein Verleger" (von Seiten der Krone Sachsen) „wegen „eines außer den Königlich Sächsischen Staaten gedruckten „Buches gegen den Nachdruck geschützt werden, so muß er ent„weder ein Königliches Privilegium ausbringen, oder seine „Verlagsbücher in ein bei der Büchercommission zu haltendes „Protokoll einzeichnen lassen, welches dieselbe Wirkung wie „ein ausdrücklich erlangtes Privilegium hat." v. Berg: l. c., S. 61. — verglichen mit Haubold's Königlich Sächsischem Privatrecht.

*) Von freilich sehr verschiedenem Umfange.

**) Νεφελοκοκκυγιά.

der Paciscenten über. Wenn daher der Schriftsteller, in dem quästionirten Verlagsvertrag unseres Autors,*) das Quantum der ersten Auflage limitirt und dazu obendrein etwa noch für eine etwaige zweite (ebenfalls beschränkte) Auflage sich ein neues Honorar stipulirt hat, so geht allerdings das gesammte Recht (nomen) aus diesem Vertrage, nach den Elementarprincipien unseres Pandektenrechts, auf die Erben des Schriftstellers über.**)

Allein gegen dieses Corollarium aus allgemeinen Elementarprämissen erhebt sich für den umsichtigen Scharfblick des deutschen Gesetzgebers eine riesenhafte Bedenklichkeit. Sie besteht darin, daß überall da, wo das fragliche Exclusivrecht des Schriftstellers mit seinem Leben erlöscht, jenes paciscirte Prohibitivrecht in der Hand der Erben ohngefähr von gleichem Effect wäre wie die Thorsperre von Scheppenstädt — zum Zwecke der Verhinderung des Taubenausfluges; oder das Zuhalten der Donauquelle in Donauöschingen, zur Bezielung des Wassermangels in Wien. Dem buchhändlerischen Verleger der früheren Ausgabe wäre nämlich alsdann, ex pacto, die weitere Multiplication verwehrbar; allein jedem anderen Buchhändler stünde sie frei: folglich wäre nur jenem Verleger ein lucrum abgeschnitten; aber ohne daß dieses Abschneiden den Erben ein lucrum sicherte und zuwendete; oder wenn der Verleger je etwa diesen Erben, unvorsichtig und übereilt, als Pinsel, ein neues Honorar bezahlte und dagegen eine neue Auflage druckte, so wäre er, zum Vortheil des Erbenbeutels, ein reines Schlachtopfer dieser

---

*) Vergl. oben S. 32 §. V.

**) Vergl. v. Wening, l. c. Buch III. §. 208 u. 257.

seiner étourderie; gleich jenem Gimpel, der ein Entrée-Geld auf das Maskenfest im Corso zu Rom erlegte.

Dies wäre denn doch wohl sicherlich ein Verhältniß und ein Fall, wo die alten Römer die obligatio ex pacto, wegen »Aufhebung alles Interesse«*) des Creditors, für erloschen erklärt und die actio ex pacto mit der exceptio »tua non interest« hohnlachend zurückgeschleudert haben würden.**)

Daher erscheint denn der oben S. 40 Note * angeführte §. des Oesterreichischen Gesetzbuches ebenso vollkommen consequent als weise; und darum erlaubt, mit gleicher Folgerichtigkeit und Umsicht, das Badische Landrecht, welches von keiner Vererblichkeit des Schrifteigenthums weiß, auch dem Verleger, sogut wie jedem anderen***) (rechtmäßigen) Besitzer eines Exemplars, nach dem Tode des Schriftstellers den Nachdruck unbedingt: das heißt, ohne die Clausel »salvo pacto obrogatorio.«†)

Ausdrücklich muß ich endlich, anhangsweise, hier noch hervorheben, daß der Preußische Legislator, im §. 1030 l. c., des Verfassers Kindern vom ersten Grade, nach ihres Vaters Tod, das Prohibitivrecht (und obendrein nur als bedingtes,

---

*) Nach Heise's Terminologie: im Grundriß eines Systems des gem. Civilrechts. Heidelb. 1816. S. 74.

**) Vergl. v. Wening: l. c. Buch III. §. 257.

***) Denn es sagt, im Satze 577 dh, „jeder Besitzer der Schrift". Darunter gehört auch der Verleger.

†) Der Preußische Gesetzgeber, welcher diese Clausel, im §. 1020, hinzufügt, ist hier offenbar minder umsichtig gewesen.

nicht als absolutes,*) Prohibitivrecht!) gegen irgend einem neuen Verleger (i. c. Drucker) keineswegs etwa in ihrer Eigenschaft als **Erben**, sondern lediglich nur in ihrer Eigenschaft als **Kinder**, ertheile: und daß also das **Mittermaier**'sche Mondkalb der Vererblichkeit des schriftstellerischen Prohibitiv- oder Dispositionsrechtes mit keinem Hauch einer **Sylbe** von diesem Gesetzgeber statuirt worden sey.

---

§. IX.

»Hat auch ein Landesgesetz abweichend von dieser Ansicht durch den Tod des Autors das Verfügungsrecht über das Werk**) erlöschen lassen, so kann dies doch nur auf den Fall eingeschränkt werden, wo der Schriftsteller schon durch einen Verlagsvertrag über sein Werk disponirt hatte.«

Vor diesem Satze bleibt wohl der Leser staunend stehen,

---

*) Wie solches, nach §. 1016 u. 1017, dem verlebten **Verfasser** zustand. **Bielitz** sagt über diesen §. 1030: „Den „Kindern steht demnach das Recht zu, den Verlag der Schrift „des verstorbenen Vaters auch einem anderen Buchhändler, als „Dem, der sich zuerst dazu meldet, zu überlassen; aber die „Abfindung“ (Nota bene, nicht „Honorarbestimmung“ genannt) „muß (nöthigenfalls) vom **Richter** festgesetzt werden: weil „sie, aus bloßem Eigensinn, den neuen Abdruck der Schrift, „zum Nachtheil des Publicums, nicht hindern können.“

S. dessen **praktischen Commentar** rc. Bd. II. S. 745. (Erfurt 1824.)

) Soll wohl heißen: über die druckweise Multiplication der **Exemplare (Copien) des Werkes!

wie vor Till Eulspiegels Grabmal der Wandrer: mit der Frage an sich selber: »Hast du auch richtig buchstabirt? — Ja — ja, er hat richtig buchstabirt und gelesen. So lautet er, und nicht anders. Er mag jetzt den Sinn zu verdauen und zu assimiliren trachten, — auf die Gefahr der Indigestion.

Er hat den Reiz der Neuheit, in jeder Hinsicht, dieser Satz: denn in der zweiten Ausgabe unseres Compendii findet sich, an dessen Stelle, bloß die kurze Bemerkung:

»Der Uebergang des Rechts auf Kinder des Verfassers »wird gewöhnlich beschränkt.« *)

Statt Dessen sagt Schmid, als der eifrigste unter allen rechtskundigen **) Championen des Schriftsteller-

---

*) Also doch überall statuirt; nur in beschränkter Weise: und zwar bloß gewöhnlich in beschränkter Weise! also ungewöhnlichermaaßen hie und da auch in unbeschränkter Weise statuirt!? —

Man lese unseren vorhergehenden §., um zu ermessen, welches Quellenstudium, welch germanistischer Tiefblick, und welch civilistischer Scharfsinn diesem Sätzlein zu Grund liege.

**) Ich sage: „rechtskundigen Championen;" und mein, sonst hochverehrter, College Paulus mag mir erlauben, ihn, troß dem Freiburger Ehrendoctorhut, hiervon zu excludiren.

Wohl aber will ich ihn, ad hominem und sub rosa, fragen: wie er selber, als Herausgeber von Spittler's noch ungedruckt gewesenen Collegienheften über die Geschichte des Pabstthums, zu Spittler's Erben und zum Verleger von Spittler's sämmtlichen Werken (mit Einschluß jener Collegienhefte) — der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart — sich verhalte? Von Verjährung kann nicht die Rede seyn: denn die (quästionirte) Klage der Erben war

Rechtes: *)

»andere deutsche Staaten gestehen den Schrift-
»stellern nur auf ihre **Lebenszeit** ein aus-
»schließliches Recht zu, wie **Oesterreich**,
»**Nassau** und **Baden**;«

sagt K. S. Zachariä, der langjährigste und weitaus tiefblickendste dieser Propugnatoren, **) (auf Seite 157 von Band I. seines Regierungsrechtes):

»Noch hat **keine** Europäische Regierung das
»Eigenthum ***) des Schriftstellers schlechthin
»für erblich erklärt; nach einigen Gesetzen (z. B.
»den **Britischen** und **Französischen**) geht es
»nur für eine gewisse Zeit auf die Erben über;
»nach anderen, die jedoch überall nicht zu bil-

---

diesseits von seiner Edition noch nicht nata; und von Dereliction ebensowenig: denn die Veranstaltung jener Ausgabe der sämmtlichen Werke von Seiten dieser Erben, beweist factisch die Nichtdereliction. Ein Jeglicher kehre zuvörderst vor eigner Thüre! Er kennt ja, als Theologe, das Gleichniß vom Splitter und vom Balken! Quis tulerit Gracchos de seditione querentes?!

*) Der Büchernachdruck rc. gegen Griesinger. Jena, 1823. 8. S. 141.

**) Denn, nachdem er schon 1799, also vor bereits 29 Jahren, eine Abhandlung de dominio quod est auctori in libris a se conscriptis edirt hatte, trug er seine Theorie Anno 1804 im §. 37. seiner Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts (Leipz. 8.) nochmals vor.

***) Unser Autor mag diesem Rechtsphilosophen den „unpassenden Ausdruck“ Eigenthum des Schriftstellers gnädig verzeihen!

»ligen seyn mögten, erlischt es sogar mit dem »Tode des Schriftstellers: z. B. nach dem Badni»schen Landrechte;«

sagt der profunde Commentator des Würtembergischen Landrechts und der Verbindlichkeit der Verträge: Dr. Griesinger:*)

»Was kann (demnach) klarer seyn als daß das so»genannte litterarische Eigenthum, weder ein wahres »noch ein natürliches selbst nach allen positi»ven Gesetzen, die den Nachdruck verbie»ten, und nach den eigenen unbefangenen »Gefühlen der Schriftsteller und Verle»ger, sondern nur ein Privilegium sey, wo»durch die natürliche Freiheit Aller, zum Vortheile »der Schriftsteller und Verleger, auf eine ge»wisse Anzahl von Jahren beschränkt wird;«

und sagt endlich Neustettel,**) nachdem er (mit Argumentationen, die nichts Anderes als petitiones an den Haaren herbeigezerrter irrwischartiger principia sind,***)) zu erweisen sich abgequält: daß nach unserem gemeinen Pandektenrecht der Nachdruck eine injuria realis am Schriftsteller sey: unter dem ausdrücklichen Zugeständniß, daß mithin auch die deßfallsige Klage wie alle anderen Injurienklagen (citra litem contestatam) — leider! — nicht auf die Erben übergehe:

*) Der Büchernachdruck rc. Stuttgart 1822. S. 28 u. 29.

**) Ueber den Büchernachdruck. Heidelb. 1822. S. 64.

***) Freilich nicht mit eigenem, sondern mit Kant'schem, Witzhacken.

»Die Abweichungen der Meynungen über die »Vererblichkeit des Schriftsteller-Rechts ist »selbst unter Denjenigen groß, die ein Eigen»thum an Geisteswerken statuiren.« *)

Dem Allem zufolge wird wohl Niemand beseufzen, daß das besagte Sätzlein, gleich einem rhachitischen Säugling in Sparta, von seinem eignen Vater zum Tode verurtheilt worden und den Weg aller Maculatur gegangen ist. Ich fürchte aber, das neue Kindlein, woran der Papa jetzt sein Wohlgefallen hat, ist wo möglich noch chachektischer als jenes Ausgesetzte: so daß es vor dem Ephorate wohl schwerlich Gnade finden wird. Untersuchen wir seine Gliedmaaßen!

Unser Autor nennt also hier seine Behauptung (im §. VIII.): daß nach gemeinem Recht jenes Pseudoeigenthum, genannt Schrifteigenthum, vererblich sey: eine Ansicht. Dies klingt denn, mit allem Recht, etwas kleinlaut. Besser hätte er die ganze Ansicht selber in der Tasche behalten: denn wir haben gefunden, daß sie eine sehr falsche und verkehrte Ansicht sey. Si tacuisses etc.

Dann deutet er an, daß hie und da ein Landrecht, wie »z. B. das Badische im Satze 577 dh,«**) von dieser seiner

*) Diesen Schriftsteller citire ich nicht honoris causa; sondern unseres Autors wegen, gewissermaaßen zu einer remonstratio ad hominem für diesen; weil die Neustettelschen Kälber (obige Irrwische) nämlich es sind, womit jener hier pflügt: wie wir gleich sehen werden. Ebenso würde ich dem Nachschreiber Daries den widersprechenden Vorschreiber Christian v. Wolf vorrücken.

**) So lautet seine Note 17 buchstäblich.

Ansicht abweiche. — Hierin hat er freilich recht: wenn man sich hinter dem »hie und da« noch so viele »und da,« »und da« hinzudenkt: daß es ganz ebensoviel bedeutet als »über all!« Wir haben nämlich gesehen wie in der That jedes Landrecht, das heißt, der ganze Chorus aller deutschen Gesetzgeber, von seiner quästionirten Ansicht im Unisono abweicht, und daß er mit dieser Ansicht ganz allein und verlassen dasteht, wie Simon Stylites auf seiner Säule, — wie ein langweiliger *) Bußprediger während des Carnavals, — oder wie das letzte Orchesterlicht in Haydn's Abschied. **)

---

*) Im Gegensatze vom burlesken: wie der Capuziner in Wallensteins Lager.

**) Man höre den Verfasser und Commentator des Badischen Gesetzes: Brauer Bd. I. S. 469 — 471: „Das Erlöschen des Eigenthums mit dem Tode des „Schriftverfassers, das aus den vorderen Fran„zösischen und Badischen Gesetzen herübergenom„men ist, hängt ebenfalls mit obigen Vordersätzen „auf das genaueste zusammen. Indem das Schrift„eigenthum nicht bei dem Eigenthum des Stoffs, worauf die „Gedanken abgedruckt sind, stehen bleiben darf, weil damit „allein dem Verfasser nicht gedient wäre, und dem Verleger „auch nicht, sondern hauptsächlich das Eigenthum der Gedan„ken in sich aufnehmen muß, kann es nur durch eine „Rechtsdichtung zu Stande kommen, welche die„sen innern und geistigen Gegenstand wie einen äußeren und „sinnlichen behandelt, und jeden Abdruck der Gedanken noch „für Vertreter der Persönlichkeit des Verfassers gelten läßt. „Wählte man einmal eine solche Rechtsdichtung, „so mußte sie auch hier, wie es anderwärts ge-

Dann gibt er das Orakel von sich, »daß wenn ein solches Landrecht durch den Tod des Schriftstellers das Pseudo=

„schieht, sich der Natur nachbilden; und wie nun „in dieser der Körper zur Leiche wird, sobald „die Persönlichkeit, die ihn belebte, aus dem „Zusammenhang der Welt hinausgetreten ist, „so mußte auch jenes Schrifteigenthum seine „lebende und wirkende Eigenschaft in der bür= „gerlichen Verfassung verlieren, sobald diese= „nige Person für sie vorhanden zu seyn auf= „hörte, durch welche es allein wirkte und wir= „ken konnte. Einem Verleger, dessen Schriftverfasser kurz „nach dem Druck stürbe, droht damit einige Gefahr, für „deren Abwendung durch Nachdruckprivilegien ihm indessen der „einzige in dieses Gesetzgebungsgebäude pas= „sende Ausweg noch immer offen gelassen ist, und weßwegen „nicht Noth war, die unpassende Vorstellung ei= „nes solchen Schrift= oder gedruckten Gedanken=Eigen= „thums aufzustellen, das ohne den Denker bestehe, „dem es einwohnt, und der das Recht jener Verfügung „über Bestand und Wesen dieser Gedanken habe, das durch „diese Eigenthumsart Andern versagt wird; „oder allenfalls es dem Verleger einzuräumen, dem es nach „Zusatz dc. nicht gehört, weil er nur eine bestimmte „Nutzung daran, nicht aber das Verfügungsrecht über Be= „stand und Wesen selbst, hat.“

Nun frage ich jeden Unbefangenen, ob dieser classische Commentator, dessen Autorität und hermeneutischen Beruf unser Herr Autor in Devotion zu verehren hoffentlich nicht umhin können wird, hiermit etwas Anderes habe aussprechen wollen, als die Behauptung: daß das Schrifteigenthum überhaupt (und keineswegs bloß das Eigenthum an Druckschriften, oder gar bloß an solchen Druckschriften, die in fremden Verlag ge=

Schrifteigenthum erlöschen lasse, dies doch nur auf den Fall eingeschränkt werden könne, wo der Schriftsteller schon durch einen Verlagscontract über sein Werk disponirt hatte.

Freut euch — ruft Hosianna all ihr Selbstverleger, die ihr keine Mittermaierschen Verlagscontracte abschließt und abgeschlossen habt: ihr Buchhändler Bertuch, Geßner, Schwan, Nicolai, Brockhaus:*) und vor allem Du ehrenwerther Kinderlehrer Meidinger, der du

---

geben sind!) mit dem Leben des Verfassers erlösche: und zwar deßhalb erlösche, weil mit der eigenthümlichen Natur des geistigen Eigenthumes die Eigenschaft und der Begriff der Vererblichkeit ebenso unverträglich sind als mit der Natur eines Staats- oder Kirchenamtes oder des Ehemannsrechtes, oder der patria potestas?

*) In Beziehung auf sein Conversations-Lexikon! Hier mag, jedoch ohne directe Application auf meinen verstorbenen hochgeachteten Freund Brockhaus: Kant, als Glossator, reden: „Die Buchmacherei ist kein unbedeutender Erwerbs„zweig in einem, der Kultur nach, schon weit fortgeschrittenen „gemeinen Wesen: wo die Leserei zum beinahe unentbehrlichen „und allgemeinen Bedürfniß geworden ist. — Dieser Theil „der Industrie in einem Lande aber gewinnt dadurch unge„mein, wenn jene fabrikenmäßig getrieben wird; welches „aber nicht anders als durch einen, den Geschmack des Publi„cums und die Geschicklichkeit jedes dabei anzustellenden Fabri„kanten zu beurtheilen und zu bezahlen vermögenden „Verleger geschehen kann. — Dieser bedarf aber zu „Belebung seiner Verlagshandlung eben nicht den inneren „Gehalt und Werth der von ihm verlegten Waare in Betrach„tung zu ziehen: wohl aber den Markt, worauf, und die „Liebhaberei des Tages, wozu, die allenfalls ephemerischen „Producte der Buchdruckerpresse in lebhaften Umlauf gebracht

32 Auflagen deiner französischen Grammatik im Selbstverlage debitirt hast: freut euch und jubelt: denn euer Schrifteigenthum wird andauern bis ans Ende der Welt, oder wenigstens bis ans Ende jener Legislationen. Die Vertrags-, Testaments- oder Intestaterben eurer Enkel und Urenkel wer-

„und, wenn gleich nicht dauerhaften, doch geschwinden Abgang finden können.

„Ein erfahrner Kenner der Buchmacherei wird, als Verleger, nicht erst darauf warten, daß ihm von schreibseligen, allezeit fertigen. Schriftstellern ihre eigene Waare zum Verkauf angeboten wird; er sinnt sich, als Director einer Fabrik, die Materie sowohl als die Façon aus, welche, muthmaßlich, — es sey durch ihre Neuigkeit oder auch Scurrilität des Witzes, damit das lesende Publicum etwas zum Angaffen und zum Belachen bekomme, — welche, sage ich, die größte Nachfrage, oder allenfalls auch nur die schnelleste Abnahme haben wird; wo dann gar nicht darnach gefragt wird: wer, oder wie viel an einer dem Persiffliren geweiheten, sonst vielleicht dazu wohl nicht geeigneten Schrift gearbeitet haben mögen, der Tadel einer solchen Schrift aber alsdann doch nicht auf seine (des Verlegers) Rechnung fällt, sondern den gedungenen Buchmacher treffen muß.

„Der, welcher in Fabrikationen und Handel ein mit der Freiheit des Volks vereinbares öffentliches Gewerbe treibt, ist allemal ein guter Bürger; es mag verdrießen, wen es wolle. Denn der Eigennutz, der dem Polizeygesetze nicht widerspricht, ist kein Verbrechen: und Herr Nicolai, als Verleger, gewinnt in dieser Qualität wenigstens sicherer, als in der eines Autors; weil das Verächtliche der Verzerrungen seines aufgestellten Sempronius Gundibert und Consorten als Harlekin, nicht den trifft, der die Bude aufschlägt, sondern den, der darauf die Rolle des Narren spielt."

Immanuel Kant: über die Buchmacherei. Briefe an Nicolai. Königsberg, 1798. S. 15—18.

den darüber lustig disponiren, und in ihren etwaigen Concursen wird es als ein erklecklicher Bestandtheil des Masse-Inventars, im Aufstreiche losgeschlagen werden, in favorem creditorum.

Doch aber jubelt nicht zu frühe: denn euer Glück ist noch von einer kleinen Nebenbedingung abhängig: daß nämlich Männer von unseres Autors hermeneutischer Kühnheit, für und für, auf den Richterstühlen jener Staaten sitzen, oder Männer, die sich durch unseres Autors hermeneutischen Orakelspruch imponiren lassen. Mir wenigstens, der ich dieses Büchlein ja ebenfalls im Selbstverlag zu Markt bringe, kömmt diese Nebenbedingung nicht wie ein scrupulus, sondern wie ein unübersteiglicher Fels vor: ohngefähr so wie die Bedingung, unter welcher Archimedes sich verpflichtete, den Erdball aus seinem Geleise zu drücken. Ich werde mich also weislich hüten in euer Juhe einzustimmen.

Meines Wissens heißen drei der allerobersten Auslegungsregeln des Rechtes:

»Ubi lex non distinguit non nostrum est distinguere;« *)

»Propositio generalis inaequivoca generaliter est accipienda;« und

»Minime sunt mutanda quae iterpretationem certam semper habuerunt;« **)

Ebenso gewiß als sich ein Patient, dem der Arzt die

---

*) Vergl. Thibaut's Theorie der logischen Auslegung: Aufl. II. 1806. §. 22. Dessen Pandektenr. §. 50. und v. Wening: l. c. Buch I. §. 13.

**) l. 23. D. 1. 3.

Klöse untersagt hätte, an seinem Aesculap und seinem Magen versündigen würde, wenn er dies Interdict bloß auf die Baier'schen Knödel beschränkt achten wollte, ist es eine Insulte gegen den Gesetzgeber und den Menschenverstand des Lesers, wenn unser Autor hier erklärt: was der Gesetzgeber vom Erlöschen des Eigenthums an Schriften überhaupt, id est an allen Schriften, sagt, das müsse auf die in fremden Verlag gegebenen Schriften beschränkt werden.

Diese Exegese mag vielleicht im Lande Pau=Pau ihren Applaus finden, wo, der Sage nach, die Menschheit auf dem Hirnschädel spazieren geht; — bei uns in Deutschland wird sie ausgezischt.

»Allein, so fragt mich hier staunend der Leser: unser Autor ist ja doch sonst nicht so wagehalsig; er muß ja doch irgend einen, wenn auch nur subjectiv, für ihn selber, plausibeln Grund für diese verwegene Restrictivinterpretation gehabt haben. Referire mir doch diesen seinen Grund.«

Ich bin glücklich genug, lieber Leser, dir diesen Grund mit des Exegeten ipsissimis verbis auftischen zu können: denn a priori wäre wohl kein Oedipus der ganzen Welt darauf verfallen. Er läßt sich also vernehmen.*)

»Die ratio des Gesetzes kann **höchstens** **) bei diesem Falle (i. e. dem Falle des fremden Verlags, im Gegensatze von dem des Selbstverlags) »eintreten:

*) In dem angehängten Responso: Abschn. II. N. 3.

**) Man höre doch „höchstens!“ Mit Ach und Krach gibt er es zu, daß der Gesetzgeber hier nicht gänzlich contra rationem gesprochen, das heißt, der juristischen Logik ins Antlitz geschlagen, habe!

denn da, wo der Schriftsteller schon einem Buchhändler sein Manuscript zum Verlag überlassen hatte, kann man doch sagen, daß der Schriftsteller in die ausgedehnteste Verbreitung seiner Schrift eingewilligt habe, und in einem solchen Falle ist doch noch die Härte gegen den Schriftsteller zu **entschuldigen**, wenn sich der Satz 577 dh« (des Badischen Landrechts) »erlaubt, den Erben ihre wohlerworbenen Rechte zu rauben und gleichsam als Gemeingut die Schrift zu erklären.« Da hätten wir den Schlüssel zum Räthsel!

Ich höre dich zappelnd schreien — laut hinaus schreien und protestiren, wie Orpheus durch die thracischen Wälder, du ehrlicher Meidinger, der du mehr denn 32,000 Exemplare deiner französischen Grammatik im Selbstverlage vertrieben; dich, theurer College Gmelin, der du nun schon 3 Auflagen deines Chemie-Compendiums im Selbstverlage debitirt; dich, Freund Jean Baptiste Say, der du bereits 15,000 Exemplare deines Catéchisme in alle Welttheile als Selbstverleger ausgesandt, und vor Allem euch edles Quartett Nicolai, Campe, Bertuch und Brockhaus, die ihr mit dem Heuschreckenheer eurer Selbstverlagsartikel fast alle Lüfte verfinstert habt: auch dich, edler Freund und Künstler Haldenwang, der du mit deinen neuesten Selbstverlagsartikeln*) die Kunstkenner aller civilisirten Länder des Erdballs entzückt hast: ihr schreit laut und protestirt gegen diese Mittermaier'sche Interpretation eurer Wil-

*) Den vier Tagszeiten: nach Claude Lorrain.

lensmeynung: »Keineswegs, sagt ihr, wollen wir unser Licht unchristlich unter den Scheffel stecken: leuchten wollen wir es lassen, weithin leuchten vor den Leuten aller Geschlechter und Farben: auf daß sie unsere guten Werke sehen und — kaufen.«

Hilft Alles nichts! Unser Autor kennt ja eure Absicht besser als ihr selber. Schweigt also, und laßt euch belehren!

Wir, unserer Seits, aber, der rechtskundige Leser und ich, dürfen als Zunftgenossen denn doch unsern Exegeten ein wenig, beim Aermel, auf die Seite ziehen, mit der bescheidenen Frage: »Wer hat Euch denn geoffenbart, Herr College, daß jene Eure Einwilligung in die ausgedehnteste Verbreitung, die Ihr dem Selbstverleger so dictatorisch absprecht, die ratio des quästionirten Badischen «Raub-(oder Corsaren-) Satzes« gewesen sey? Der Gesetzgeber selber gewißlich nicht: denn dieser straft Euch geradezu Lügen (s. oben S. 16 u. 17 Note *). Der Verfasser des Gesetzes ebensowenig: denn dieser gibt eine himmelweit verschiedene ratio an*) (s. oben S. 50 Note **). Wollt ihr etwa auch den Gesetzgeber selber überschreien und belehren? Vergeßt die Subordination und die Ordensstatute nicht! Wenn der Meister vom Stuhle klopft, muß der Lehrling aufpassen und schweigen!«

»Gesetzt aber auch, Ihr hättet die ratio legis — gleich »dem Schwarz der Scheibe — getroffen, wie Ihr sie, auf »Meilenweite, gefehlt habt: dann würde Euch erst wieder ein »anderer Baumeister in die Schule nehmen, dem Ihr doch

---

*) Nämlich die Höchstpersönlichkeit des Schriftseigenthums!

»nicht gerne widerspricht: nämlich Thibaut würde Euch
»sagen*):

»In Betreff der einschränkenden Erklärung ist die gemeine Regel: cessante ratione legis, cessat lex ipsa, ganz »falsch. Fällt in der Folge auch der ganze Grund des Gesetzes »weg, so bleibt es dennoch gültig; und eben so ist es bloß »deßwegen nicht einzuschränken, weil etwa der Grund desselben ausnahmsweise nicht auf einzelne Fälle paßt. Nur »dann ist die logische Beschränkung eines Gesetzes erlaubt, »wenn man zeigen kann, daß die Absicht des Gesetzgebers »nicht dahin ging, seine Verordnung mit für diesen Fall zu »erlassen.«

»Ihr seht College, daß Ihr überall den Kopf anrennt: »wie die Ente im Fangnetz, oder wie Don Juan vor seiner Höllenfarth: streicht dieses mißgeborene Surrogatsätzlein, »wie Ihr das krüppelhafte Surrogirte gestrichen habt: und »wenn also gleich von weitem nicht auf Euch passen will, was »Schiller und Göthe über das Weichbild von Manso's »Jerusalem inscribirt:

„Ein asphaltischer Sumpf bezeichnet hier noch die Stätte,
„Wo Jerusalem stand, das uns Torquato besang."

---

§. X.

»Wenn auch gegen den Nachdruck, dessen Widerrechtlichkeit noch oft bezweifelt wird, bei**) der Reichsver-

---

*) Siehe dessen Pandektenrecht: §. 50.

**) Sohl wohl heißen: „während der Reichsverfassung, beim Kaiser." Bei der Verfassung extrahirt man ebensowenig

fassung durch Druckprivilegien gewirkt wurde, *) auch Arbeiten der Gesetzgebung vorbereitet wurden, **) so ist doch erst von den Bemühungen des

Gnadenbriefe, wie man beim Apothekerrecht eine Latwerge bestellt.

*) Welch durchgreifende und segensreiche Wirkung dies war, und welch ein Geist in diesen Privilegien waltete, mag man z. B. daran abmerken, daß Schmieder — dieser eine Polarstern am Nachdruckerhimmel (— denn der Andere war Ehrn Trattner), nachdem er z. B. Bode's Uebersetzung des Tom Jones, unter Bode's lebenden Augen, contrefaçonnirt hatte, sich von des Kaisers Majestät ein Privilegium dahin auswirkte: „Dieses Buch im öffentlichen Drucke zu verlegen; und daß, bei Strafe u. s. w., es ihm Niemand nachdrucken dürfe; wie auch — (was richtig geschehen ist) diesen apostolisch kaiserlichen Privilegienbrief seiner Ausgabe voranzudrucken.“ Wesen und Geschichte der Bücherprivilegien skizirt Rössig: l. c. S. 232 — 279.

**) Nicht verbreitet sind sie worden; sondern bloß angekündigt und versprochen. — Noch in der jüngsten Wahlcapitulation gelobt Franz II. bloß: „Insonder-„heit wollen wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel „nicht außer Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten „auch darüber erstatten lassen, wiefern dieser Handlungs-„zweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und „durch die Herstellung billiger Druckweise von dem jetzigen Ver-„fall zu retten sey.“ *) — Dieses Reichsgutachten ist aber — unabgefordert geblieben.

*) Schmelzer's Ausgabe der W. C. Franz II. Helmstädt. 1793. 4. S. 58.

deutschen Bundes ein umfassendes*) Gesetz, ohne welches, beim Mangel eines Landesgesetzes, in der Regel keine Strafe eintreten wird, zu erwarten: wenn nicht der Fall unter besonderen Umständen als Betrug betrachtet werden kann.«

Mit diesem Sätzlein verglichen, welches nach allen Seiten und Winden Fronte macht, ist Janus Bifrons nur eine umsichtslose Personnage, und Truffaldino, der kreiselartige Diener zweier Herrn, nur ein steifes Krokodil. Es sticht dasselbe, wie ein zusammengerollter Igel, nach allen Radien, und dient gleichzeitig allen Herren: wie das Recept zu einer Universalpille jederlei Patienten, in jederlei Lazareth.

Vor allen Dingen macht das Kindlein Fronte gegen unseren Autor, seinen eigenen Papa: denn es gibt zu, daß des Nachdrucks Widerrechtlichkeit noch oft bezweifelt werde; während dieser, im §. II., mit apodiktischer Selbstgenügsamkeit das Axiom aufgepflanzt hat: es sey richtig, daß jeder Bürger das Recht habe, den Umfang und die Art zu bestimmen, wie weit von den (seinen) Geistesproducten Gebrauch gemacht werden soll. Wie reimt sich aber diese »Richtigkeit« mit jener »öfteren Bezweifeltheit.« Hat etwa unser Autor das Recht und die Potenz zu infallibeln Decisionen?

Es macht aber zugleich nach hinten Fronte gegen das Corps der Nachdrucker: denn es verheißt ihnen, »beim Man-

*) Soll wohl heißen: „universelles“: denn ein Alles umfassendes, das heißt, ein seinen Gegenstand hinlänglich erschöpfendes, Gesetz ist doch wohl allerdings z. B. schon das Preußische.

gel eines Landesgesetzes,« bloß Freiheit von Strafe, aber keineswegs auch von der Obligation zum Schadenersatz. Dafür werden diese Herrn unserem Autor wenig Dank wissen: denn die triviale Aegide gegen jene Strafe: »nulla poena sine lege« *) kannten sie schon längst; sein Votum über jene Obligatio hingegen konnten sie in einem Lehrbuche des deutschen Privatrechtes mit Recht, zu finden, erwarten. Ihre Erwartung ist schnöde getäuscht: denn sie müssen sich abspeisen lassen mit der Relation, die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks werde noch oft bezweifelt. Referiren ist nicht Votiren!

Das Sätzlein macht ferner Fronte gegen Diejenige, welche die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks aus Principien des Römischen Rechts deducirt und erwiesen zu haben wähnen: z. B. gegen Neustettel: **) denn es erklärt, durch die Bemerkung, daß diese Gesetzwidrigkeit noch oft bezweifelt werde: einen Proceß, welchen jene Deducenten rechtskräftig gewonnen zu haben sich schmeicheln, für noch pendent.

Deßgleichen macht es Fronte gegen unseres Autors eigenen Schüler, Satelliten und Clienten, W. A. Kramer, ***)

---

*) S. l. 131. §. 1. D. 50. 16. und die peinl. Gerichtsordn. Art. 104 u. 105. verglichen mit Hepp's (scharfsinnigen) Versuchen über einzelne Theile der Strafrechtswissenschaft. Heidelberg 1827. Abh. II.

**) S. oben S. 48.

***) Die Rechte der Schriftsteller und Verleger: ein Versuch. Heidelb. bei Winter. 1827. Dieser junge Autor sagt nämlich, auf S. 21 (Note 9) dieser seiner Inauguralschrift:

welcher, zur Beschämung so vieler anderen Myopse von Autoren, die ingeniose Entdeckung gemacht hat, daß, auf jeden Fall, schon unser Bundesrecht dem Nachdruck universaliter den Stab gebrochen habe. *)

„Wie vielfach er auch anderen Ideen dieses seines geschätzten „Lehrers (Mittermaier) folgte, der ihn zu der Behand-„lung dieses Gegenstands veranlaßte und seine Arbeit auf jede „Weise zu fördern suchte: der Verfasser konnte die Ergebnisse, „welche ihm dieser Standpunkt lieferte,*) nicht mit denen ver-„einigen, welche ihm der Verkehr darbot."

*) S. 47 u. 48 des citirten Schriftleins sagt er nämlich: „Diese Gründe für und gegen den Nachdruck sind aber alle, bei der jetzigen Lage der Dinge überflüssig, denn die Rechte der Schriftsteller und selbst die Rechte der Verleger sind durch ein bestimmtes Gesetz des deutschen Bundes anerkannt, seitdem der Artikel 18 der Bundes-Akte erklärt hat:

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusam-„menkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über „die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und „Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Die Herren Klüber, v. Wangenheim und Griesinger, die hier ohngefähr in dem nämlichen Licht erscheinen, wie jener (La-Bruyère'sche) Distrait, der mit der Brille auf der Nase

---

*) Dieser „Standpunkt" ist nämlich kein anderer als unseres Autors Verfügungsrecht über die Verbreitungssphäre der Gedanken; und diese mit dem Verkehr incompatibeln „Ergebnisse" sind wohl so ziemlich die nämlichen Consequenzen, wie die, welche ich im §. II. aus jenem nagelneuen Verfügungsrechte deducirt.

Schmiegsamer als dieser junge Client waren offenbar Nicolai's Mitarbeiter an der allgemeinen deutschen Bibliothek, gegen ihren Patron: als von denen Schiller und Göthe sagten:

„Wie sie die Glieder verrenken, die Armen! aber nach dieser „Pfeife zu tanzen: es ist auch, beim Apollo, kein Spaß."

Was aber hochkomisch ist: dieses Kindlein blöckt, wider Wissen und Willen seines Papa, die Zähne sogar auch gegen die Schlagbäume der nachdruckhegendsten Gesetzgeber und gegen das Gewissen aller Nachdrucker, welches doch bekanntlich eine zweischläfrige Breite hat und so viele Löcher als die belobten Mäntel der christlichen Liebe und der akademischen Collegialität. Das Wort Nachdruck ist bekanntlich ein synekdochischer Ausdruck, der nur eine pars (oder species) von dem Totalbegriffe (oder dem genus) bezeichnet, der eigentlich damit gemeynt ist: nämlich von dem genus genannt Schleichdruck: i. e. rechtswidriger Druck.*) Auch der buchhändlerische Verleger des Autors begeht einen Nachdruck, wenn er bei dessen Lebzeiten heimlich das vertragsmäßige Limito der Exemplare überschreitet, oder contractswidrig eine neue Auflage druckt. Diese Art des Nachdrucks nun hat aber noch keine Regierung der civilisirten Welt gehegt, und noch kein Nachdruckerprofessioniste — selbst nicht Lichtenberg's Correspondent Herr Tobias Göbhard — zu vertheidigen gewagt. Gleichwohl sagt unser Sätzlein schlechthin — indistincte: die Widerrechtlichkeit »des« Nachdrucks werde noch oft bezweifelt.

---

eben diese seine Brille im ganzen Haus umher aufsucht, werden zugeben, daß hier ein dignus vindice nodus vorlag; aber — ob auch ein dignus nodo vindex? —

*) Das Badische Landrecht gebraucht im Satze 577 dh das Wort Nachdruck nicht im juridischen, sondern bloß im technischen, Sinne: denn sonst wäre es eine contradictio in adjecto, wenn es diejenige Druckcopirung, welche es jedem (rechtmäßigen) Besitzer eines Exemplars erlaubt, Nachdruck nennt.

Die Wahrheit ist die: daß die Widerrechtlichkeit derjenigen Species von Nachdruck, welche unser Autor hier ausschließlich im Auge hat, von allen Gesetzgebern der gesammten civilisirten Erde, ohne Ausnahme, bezweifelt wird: denn sonst dürften, z. B., nicht Tausende von Englischen Werken in dem ehrenfesten Nordamerika, Deutschland, Helvetien und Frankreich; nicht Chateaubriands und Alfieri's Werke unter der Aegide des gerechten Königs von Sachsen, und nicht Russische Werke (z. B. Storch's cours d'économie politique) in Paris lustig und tausendfach mit dem Preßbengel copirt werden.*)

Ganz ebenso steht es um die Harmonie in jener Widerrechtlichkeitsbezweiflung oder vielmehr Bestreitung bei dem Chorus aller Matadors unter den politischen**) rechtsphilosophischen und juristischen Schriftsteller. Statt aller Anderer mag hier unseres Autors eigener genialer Lehrer: v. Feuerbach, das Wort ergreifen: »Der Staat muß jeden Erwerbszweig, jedes Eigenthum, jedes Capital und dessen Rente, schützen. Das Eigenthum an Geisteswerken ist also nicht weiter ein Gegenstand der äußeren Gesetzgebung, als die Geistesproducte für ihren Erzeuger einen Gewinn von seinen Geistesarbeiten abwerfen können. Dieses gilt für alle Geistesproducte im ganzen Umfange des menschlichen Wissens und der Erfindungen, ohne Unterschied. Das Werk eines Schriftstellers über einen wissenschaftlichen Gegenstand, das Werk des Künstlers im Gebiete der bildenden Künste, die

*) Vergl. oben S. 41 Note †.

**) In der Anmerkung z. Thl. I. Art. 397 des Baierischen Strafgesetzbuches.

Erfindung einer Maschine oder Zusammensetzung im technischen Felde der Gewerbe, Fabriken, oder Landwirthschaft, steht unter einem und demselben Princip. Der Gedanke des Schriftstellers, der glückliche Einfall des Dichters oder Musikers, die gelungene Erfindung einer nützlichen Maschine ist, vor der Bekanntmachung, Eigenthum vom Geiste des Erfinders; nach der Bekanntmachung ist daran kein Eigenthum weiter denkbar, als der Erfinder die Bekanntmachung selbst als das Mittel benutzt, von seinen Geisteskräften einen rechtmäßigen Gewinn zu ziehen. Nur eine widerrechtliche Entziehung dieses rechtmäßigen Gewinns ist demnach Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte, und als solche ein Gegenstand der Rechtsgesetze. Durch chemische Zergliederung, durch erlaubte Nachforschungen, sich die Kenntniß von Farbenmischungen oder von nützlichen Maschinen verschaffen und benutzen, ist so wenig Eingriff in die Eigenthumsrechte des ersten Erfinders, als wenn Jemand nach einem Meisterwerke Raphaels seine eigene Kunst versucht. Politische Rücksichten können hiervon eine Ausnahme in jenen Staaten machen, wo, zur Begünstigung neuer Erfindungen und zur Belebung des Kunstfleißes, der Erfinder*) ein ausschließendes

*) Was aber das Vorurtheil betrifft: als ob der Nachdruck das Gedeihen der Literatur hindere, wie eine Schmarotzerpflanze das Wachsthum des Baumes: so höre man den ebenso hochherzigen als scharfsinnigen Weisser *) das verticale Gegentheil demonstriren!

„Man hört nicht auf zu fragen, was bei dem Nachdruck aus der Literatur und aus der Geistesbildung werden solle. Ich

*) Siehe Weisser's prosaische Schriften: Ausgabe von 1827, Band III. S. 73 – 79.

Privilegium zur Production gewisser Fabrikate auf eine bestimmte Zeit (Brevet, Patent) erhält, deren

---

könnte kurz antworten: Fiat justitia, et pereat mundus! Ist es wahr, was ich ewig behaupten werde, daß nur eine Willkühr, bei welcher man am Ende, trotz aller Unschuld, auch seines Kopfs nicht mehr sicher wäre, den Nachdruck verbieten kann, so möchte es meinetwegen um alle Geistesbildung und um alle Literatur, sammt allen Schriftstellern und Buchhändlern, geschehen seyn, ehe ich diesem Verbot das Wort spräche. Aber zum Glück kann durch das Recht nie das Gute, sondern nur das entschiedene Unrecht, zu Grunde gehen, und wir können also, da es nichts als entschiedene Gerechtigkeit ist, wenn man den Schriftstellern und Buchhändlern ihr Begehren, den Nachdruck zu verbieten, rund abschlägt, über die Folgen ganz ruhig seyn. Müßten wir doch, wenn der Nachdruck nur ein halb so großes Uebel wäre, als seine Feinde die Welt gern bereden möchten, die verderblichen Folgen desselben, da er schon seit Jahrhunderten besteht, längst erfahren haben. Aber ist es nicht zum Erstaunen? Je größer das Schreien gegen den Nachdruck wird, desto mehr häuft sich die Zahl der Bücher, und es ist also klar, daß Schriftsteller und Buchhändler noch Aufmunterung genug finden, um ihre Geschäfte fortzusetzen. Und ist es, was namentlich die bessern Schriftsteller betrifft, etwa der Bogenlohn der Buchhändler, durch welchen sie sich an ihr Schreibpult fesseln lassen? Oder mit andern Worten, ist es ein Mährchen, was bisher die ganze Welt gutmüthig glaubte, daß z. B. die Dichter nur durch himmlische Begeisterung, daß sie nur durch neunfache Museneingebung, selbst gegen ihren Willen, zu ihrem Gesange hingerissen werden? Nicht die Liebe zu dieser oder jener Wissenschaft, oder zu dieser oder jener Kunst, nicht die Begierde, Wahrheiten zu verbreiten, Irrthümer und Vorurtheile auszurotten, die Schönheit der Tugend anzupreisen, und das Laster in seiner Häßlichkeit darzustellen, um Liebe für jene, und Haß gegen dieses zu erwecken: mit einem Wort, nicht die Begierde, durch die Vorzüge ihres Geistes und durch ihren Reichthum an Kenntnissen die Welt zu belehren, sondern schnöder Durst nach Gold, sollte die edelsten, weisesten und geistreichsten Männer bewegen, ihr Licht in gedruckten Schriften vor der Welt leuchten zu lassen? Das lohnende Bewußtseyn,

Verletzung nach dem Inhalt solcher Privilegien bestraft wird, aber, nach den in der Einleitung §. 8 und zum Artikel 2 §. 3

Gutes zu wirken, und der Dank und der Beifall der Zeitgenossen, kurz, der lockende Silberton des Ruhms sollte dem Klange eines Geldbeutels weichen, und die Unsterblichkeit, dieser große, des Schweißes der Edlen werthe Gedanke, sollte seine ganze Kraft verlieren, weil Buchhändler, die sonst für manches Buch wenig mehr als Nichts bezahlten, jetzt aus Furcht vor dem Nachdruck wirklich gar Nichts mehr dafür bezahlen? Wer darf es wagen, einen Mann, der vom Himmel den Beruf erhielt, ein Lehrer seiner Brüder zu seyn, durch eine Besorgniß wie diese zu lästern? Ist es nicht weltkundig, welchen armseligen Lohn Gellert von seinem Verleger, der von dem Gewinn seiner Werke Schätze auf Schätze häufte, empfing? Und doch wurde der Mann, trotz dieses schnöden Lohns, und trotz seines siechen Körpers, nicht müde, seine Schriften, die ihm die Welt nie genug verdanken kann, zu vermehren. Wahrlich, wer eine so niedrige Seete besitzt, daß er den Musen nur für ein Buchhändler-Trinkgeld huldigt, verdienet ganz aus ihrem Tempel gestoßen zu werden. Und wie sollte der Geist in ihm wohnen können, ohne welchen es unmöglich ist, Werke hervorzubringen, deren Verlust die Welt wirklich zu beklagen Ursache hätte? Es ist mir immer in einem hohen Grade zuwider gewesen, wenn ich selbst Schriftsteller von einigem Namen über Schmälerung ihrer Leibesnahrung durch den Nachdruck klagen hörte; und waren die Klagenden vollends aus der dichtenden Zunft, so konnte ich es dem prosaischen Pöbel, über welchen ich mich sonst so oft ereiferte, weniger verargen, daß in seiner Sprache Poet und Hungerleider von gleicher Bedeutung sind. Verbietet aber dem Schriftsteller seine Würde, ein Geschrei gegen den Nachdruck zu erheben, so verbietet es ihm noch mehr der Zweck seines Schreibens. In der That, die Leute, die sich mit Geisteswerken beschäftigen, müssen entweder gestehen, daß bei ihrem Schreiben der Wunsch, durch die allgemeine Verbreitung ihrer Gedanken sich um die Welt verdient zu machen, und zugleich die größte Menge der Leser und Bewunderer zu zählen, nur eine Nebensache sey, oder sie müssen aufhören, den Mann für ihren Todfeind zu halten, dessen Bemühungen sie es hauptsächlich zu danken haben, wenn ihnen das schönste Loos des

angegebenen Gesichtspunkten, nur als Polizey-Uebertretung anzusehen ist. Eben dieses gilt von Geisteswerken,

---

Schriftstellers, ihre Werke fast in allen Händen zu sehen, zu Theil wird. Wer ist es, als der Nachdrucker, der sein Haupt nicht sanft legt, bis er auch den ärmsten Teufel in den Stand gesetzt hat, dieses oder jenes vortreffliche Werk sich anzuschaffen? Und diesen Mann belegt der Verfasser des Werks mit allen möglichen Schmähungen, und will gar, daß der Henker ihm das Handwerk lege! Im Ernst. Ist es nicht der höchste Grad des Unsinns, wenn ein Schriftsteller gegen die Leute wüthet, die seine für alle Welt geschriebene Weisheit auch in alle Welt verbreiten, und eben dadurch die eigentlichen Gründer seines Ruhms werden? Wer kann sich des Lachens erwehren, oder vielmehr, wer denkt nicht, der Mensch habe den Verstand verloren, wenn er einen Schriftsteller zum Nachdrucker sagen hört: Spitzbube! Du bist schuld, daß alle Welt mich liest, und daß ich von Großen und Kleinen, von Reichen und Armen bewundert und gepriesen werde! Und was soll man vollends von den armseligen Buchmachern sagen, die gar nicht aufhören, gegen den Nachdruck zu sprechen, obgleich an den Geburten ihrer hohlen Köpfe kein Nachdrucker sich vergreifen kann, wenn er nicht von aller Welt, statt für einen Dieb für einen Tropf, und zugleich für einen Dieb an sich selbst erklärt werden will?

Der Nachdruck wird uns also, da die guten Schriftsteller, wenn sie gleich von den Buchhändlern Bezahlung annehmen, doch nicht der Bezahlung wegen schreiben, und die schlechten nicht leicht nachgedruckt werden, weder um jene bringen, noch von diesen befreien, und das Gespenst, mit welchem man uns zu schrecken sucht, verschwindet, sobald man ihm in's Angesicht leuchtet.

Bei dieser Gelegenheit muß auch noch der Rolle gedacht werden, die einst Wieland, nicht zu seinem Ruhm, in Sachen des Nachdrucks spielte. Er ließ eine Vertheidigung desselben, die ihn zum Verfasser hatte, in seinem Merkur abdrucken. Einige Buchhändler lärmten, und Wieland, statt über die Schreier zu lachen, trug kein Bedenken, den Aufsatz ungefähr mit dem nämlichen Recht für Ironie zu erklären, mit welchem er seinen neuen Amadis ein ernsthaftes Gedicht hätte nennen können. Er vergaß also, aus Furcht vor zwei oder drei

welche durch den Druck, oder sonst, dem Publicum mitgetheilt werden, um durch Verkauf der Exemplare einen Gewinn von den angewandten Geisteskräften zu ziehen. Arbeiten der Schriftsteller, Kupferstiche, Musikalien u. dgl. genießen gleicher Rechte. Aber nicht jede Beeinträchtigung des Eigenthums ist ein Verbrechen oder Vergehen.«

---

habsüchtigen Buchhändlern, seine Würde so sehr, daß er seine öffentlich bekannte Ueberzeugung öffentlich abläugnete. Er ließ sich eine unwiderlegliche Wahrheit reuen, und sagte statt ihrer eine Unwahrheit, die jedes Kind mit Händen greifen kann. Uebrigens ist gerade diese Geschichte ein Triumph für den Nachdruck. Warum mußte Wieland seinen Ernst für Spaß erklären, als weil man seine Gründe unwiderleglich fand?"

„Das Bücherschreiben um Geld," sagt Erb (in seinen gediegenen Noten zu Würtemberg's Abstimmung auf dem Bundestag am 13ten Febr. 1823), „ist das meuchelnde Gift für das gedeihliche Leben der Wissenschaft: und diesem Gifte, dieser dem classischen Alterthume unbekannten Pest, wird das Freigeben des Nachdrucks, wenigstens einem großen Theile nach, entgegen wirken. Nur vom absoluten Freigeben des Nachdrucks (ohne Falsum) erwarte ich überwiegenden allgemeinen Nutzen für die Menschengesellschaft." *)

---

*) S. dessen wissenschaftliche Mittheilungen. Heidelberg bei Groos. 1828. S. 32 Note 29.

RESPONSUM.

Dem von Ew. Wohlgebohren geäußerten Wunsche gemäß: über das in Ihrer Sache mit Prof. Morstadt und Groos gefällte stadtamtliche Urtheil meine Ansichten Ihnen zum Privatgebrauche [1]) mitzutheilen, entspreche ich gerne, [2]) und muß erklären, daß ich das fragliche Urtheil,

1) Der Quärent, Herr Winter, hat öffentlichen Gebrauch von diesen Ansichten gemacht: denn er hat sie nebst zweien anderweitigen Ansichten (von einem verkappten Anonymus und von Herrn Welker: dem lichtvollen Autor der „letzten Gründe"), in Form eines Responsa-Kleeblattes, dem Mittelgerichte, als pars ingrediens seines Appellations-Rechtfertigungslibells, überreicht. Es war demnach dieser soi disant Privatbrief ein verabredetermaaßen ostensibler: wenn man nicht des naiven Glaubens leben will, daß Herr Winter jene prostitutio dieses Geisteskindes hinter dem Rücken und wider Willen eines Papa's vorgenommen habe, der, wie ihn dieses Kind selber laut und deutlich warnte, über solche Mißbräuche gar keinen Spaß versteht.

Ich, an meinem Theile, finde hier das Schiller-Götheſche Cartell nicht adäquat:

„Lange neckt ihr uns schon, doch immer heimlich und tückisch;
„Krieg verlangtet ihr ja! Führt ihn nun offen, den Krieg!

2) Gerne! Die Collegialität war hier also keine ratio dubitandi; und noch weniger die Maxime der Klerisey: clericus clericum non decimat. Wenigstens schnellte diese Waagschale wol-

als den Gesetzen widersprechend, aus unrichtiger Gesetzanwendung hervorgegangen, betrachte.[3])

I.

Es muß [4]) als Fundamentalsatz angenommen werden, daß jeder Bürger im Staate ein unbestreitbares Recht hat:

1) über die Früchte seines Geistes zu verfügen

---

kenhoch in die Luft, da in der anderen das Respondenten-Honorar lag. — Wohl zu bemerken also: nicht ich war es, der den Comment zuerst überschritten! — Auf die Arena des Philisteriums sehe ich mich hinausgestoßen und spreche mit Wallenstein:

„Es ist entschieden! Nun ist's gut — und schnell
„Bin ich geheilt von allen Zweifelsqualen:
„Die Brust ist wieder frey; der Geist ist hell!
„Nacht muß es seyn, wo Friedlands Sterne strahlen.
„Mit zögerndem Entschluß, mit wankendem Gemüth,
„Zog ich das Schwerdt: ich that's mit Widerstreben,
„Da es in meine Wahl noch war gegeben!
„Nothwendigkeit ist da: der Zweifel flieht.
„Jetzt fecht' ich für mein Haupt, und für mein Leben."

3) Der verehrte Unterrichter, als Verfasser dieses Urtheils, mag es mir verzeihen, daß er hier, um meinetwillen, zu einem Sacke dienen mußte, auf den geschlagen ward, während nur meine Wenigkeit gemeynt war. Ich hoffe, dieser Flederwischhieb hat ihn nicht sonderlich schmerzen können: es wäre denn, daß er, gleich mir, mehr auf den Willen sah als auf die That.

4) „Es muß" — à la Pfister *) zu reden — mit Teufelsgewalt: ob es wolle oder nicht! Wir haben hier augenscheinlich einen kategorischen Imperativ der Mittermaierschen Juristenvernunft.

---

*) S. dessen „merkwürdige (und classische) Criminalfälle": IIter Bd. Heidelb. 1816. S. 594 Note †

2) und die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher Er sich äußern will, und wie weit von seinen geschehenen Aeußerungen Gebrauch gemacht werden soll.[5])

Zwar kann man keine Römischen Stellen dafür anführen,[6]) allein die Art, wie die Römer sich über die injuria äußerten, giebt hinreichende Analogie dafür,[7]) daß, wenn

5) Wir haben ihm den Puls befühlt, diesem interessanten Fundamentalsatz, gegen den alle anderen Axiome sich verhalten wie Hoffmann's kleiner Zaches zum großen Christoph: im §. II. S. 6—15.

6) Wohl aber kann man felsartige römische Stellen dagegen anführen. Es sind dies alle Stellen der alten Römer, worin sie anerkennen, daß daß Recht des Sprechens und Singens, und also auch des Nachsprechens und Nachsingens von Dem, was ein Anderer sprechend oder singend geäußert hat, ein Urrecht des Menschen sey, und ein res merae facultatis; ferner alle Stellen, worin sie anerkennen, daß das unbedingte und mannigfaltigste Benutzungsrecht ein Bestandtheil des dominii sey (mithin auch die Benutzung des Eigenthums an einer Handschrift zum Behuf des Copirens); und die Stellen worin sie anerkennen:

»Qui jure suo utitur nemini facit injuriam,« und
»Nullus videtur dolo facere qui jure suo utitur.« *)

7) Dies ist Neustettel'scher Senf! Wie äußerst fade und corrupt dieser Senf aber sey: mag der Umstand beweisen, daß sogar unseres Respondenten „hochschätzender" Schüler Kramer ihn zum Schutthaufen condemnirt hat.**)

*) l. 55. Dig. 50. 17. — l. 24. §. ult. Dig. 39. 2. et l. 1. §. 12. et l. 21. Dig. 39. 3.
Vergl. Griesinger (vor dessen romanistischer Rechtskunde unser Respondent hoffentlich die Segel streicht) l. c. S. 10—13.

**) „Schmid" (so spricht er, l. c. S. 24) „hat eben diese Freiheit „(der Nachdrucker) unvergleichlich gut dargestellt (soll heißen: deducirt!). Diese ist das jus suum der Nachdrucker, und Neustettel, der ein ausschließliches Recht eines Anderen „behauptet, hat dasselbe nicht erwiesen; von selbst aber versteht „sich eine solche Beschränkung der natürlichen Freiheit niemals."

die Römer das Buchhändler-Verhältniß gekannt hätten, [8]) sie das Recht der freiesten Disposition des Verfassers eines Manuscripts zu den Urrechten eines Römischen Bürgers gerechnet haben würden. [9])

Zwar hat man von jeher sich gequält, die Art des Rechts, welches der Verfasser hat, zu charakterisiren; [10]) allein alle diese Versuche, wenn sie auch in gewissen Formen und Ausdrücken nicht übereinkommen, [11]) stimmen in der Grund-Idee zusammen, daß jedem Schriftsteller ein Recht zusteht, zu bestimmen, was mit seinen literarischen Erzeugnissen geschehen soll, weil Jeder Herr seiner Aeußerungen ist, und über den Gebrauch, über die Art und den Umfang derselben verfügen kann. [12]) Daß man den Ausdruck

---

8) Hier offenbart unser Respondent, daß er das Verhältniß der alten Römer merklich weniger gekannt habe und noch kenne, als diese alten Römer das Buchhändler-Verhältniß. S. oben S. 19—22.

9) O großer Papinian, höre hier den Interpreten Deines Geistes!

10) Also über Leben und Existenz des Thierleins war man von jeher einig; nur seine zoologische Bestimmung und Classification in Noah's Thierkasten: dies war die qualvolle Aufgabe!

11) Die Differenz läge demnach bloß in den Worten: ohngefähr wie bei dem plattdeutschen Gedichte Reineke de Fos, gegenüber von Göthe's Reineke Fuchs, oder wie zwischen »asa foetida« und „Teufelsdreck." Hear him! und abermals hear him! Israel!

Vergl. oben S. 62.

12) Eigentlich, guter Münchhausen, der du, mit festem Schenkelschlusse, den Besitz deiner Kanonenkugel reitend durch die Lüfte behauptetest: eigentlich bist du doch nur ein plumper Stümper, in Vergleichung mit diesem Disponenten über litte-

Schrifteigenthum wählte, geschah wohl nur, weil man ein juristisches Fach haben wollte, um das Recht des Schriftstellers in dem Systeme der Rechte aufzustellen und zu ordnen [13]); juristisch ist es aber gewiß nicht, wenn man den Begriff von Eigenthum, der bei körperlichen Gegenständen paßt, auf dieses geistige Recht übertragen will; [14]) allein dies schadet nichts, da eine übereinstimmende Ansicht aller Schriftsteller da ist, daß der Schriftsteller Herr seiner Aeußerungen und seiner Schriften ist, [15]) und wenn Paulus in den Rechtserforschungen das furtum usus analogisch auf den Nachdruck anwendet, und Neustettel in dem Nachdruck eine injuria in dem großartigen Römischen Sinne, als einer Verletzung der Fundamentalrechte eines Bürgers, erkennt (Neustettel S. 62), so ist dieß nur eine Modification der nämlichen Grundansicht, daß niemand über die literarischen Erzeugnisse eines Andern ein Verfügungsrecht

---

rarische Aeußerungen. Wem fällt hier nicht Philadelphia's Anschlagzettel in Göttingen ein: „Wer nichts bezahlt, sieht nichts": trotz aller Offenheit seiner Augen.

13) Diese Tirade ist von Dir entlehnt: würdiger Lehrer Brauer!

14) Hier hast du deine Schlappe, „unjuristisch" denkender Brauer! Tröste dich, wo möglich, mit deinen sociis malorum: Zachariä und dem Baierischen Gesetzcommentator! S. oben S. 47 u. 64.

15) Was sagst Du zu diesem angeblichen consensus gentium (scribacium), gelehrter Freund Griesinger? Vermuthlich ist unser Respondent hier so zu deuten: als verstünde sich es von selber, daß Scribenten wie Du und dein Gelichter gar — keine Schriftsteller seyen. Tröste dich wie Brauer: du hast gute Gesellschaft auf deinem Lasterstühlchen: und kömmst nicht in Gefahr des durchbohrenden Selbstgefühls von deinem litterarischen Nichts.

und ein Recht sie zu verbreiten habe, wenn er nicht sein Recht von dem hiezu allein berechtigten Schriftsteller ableitet; in diesem Sinne spricht Schmid (der Büchernachdruck S. 148) von dem Rechte des Schriftstellers, sich sein Publicum gewissermaßen selbst zu wählen, und die Art der Verbreitung zu bestimmen, und Neustettel (S. 52) zeigt das große Interesse, welches der Schriftsteller hat, daß kein anderer seine Rede verbreite. [16])

Eine Art des Verhältnisses, wodurch ein Anderer ein Recht erhält, über die literarischen Erzeugnisse eines Andern zu verfügen, ist der Verlags-Vertrag, und nur davon spricht das Badische Landrecht vom §. 577 dd. bis 577 dh.[17]); von allen andern Rechten des Schriftstellers, von andern Fällen, wo er keinen Verlags-Vertrag schloß, redet das Landrecht gar nicht, weil mit dem allgemeinen (in §. 577 da. u. b.) Satze, der jedem Schriftsteller das Schrifteigenthum zuerkennt, genug gesagt war, und die Folgerungen von selbst sich daraus ergeben, daß der Schriftsteller das unbedingte Recht hat, die Grenze der Publicität seiner literarischen Erzeugnisse zu bestimmen. [18]) Daher ergiebt sich

16) Neustettel war bekanntlich nicht getauft, sondern —. Der grandiose Religionslehrer der Christen sagt: „Du sollst dein Licht nicht unter den Scheffel stecken, sondern leuchten lassen vor den Leuten: auf daß sie deine guten Werke sehen und deinen Vater im Himmel preisen."

17) Dies ist eine schnöde Lüge: salva venia sit dictum! denn gerade der Satz 577 dd fängt mit den Worten an: „Wer eine Handschrift zum Abdruck für eigenen Verlag hingibt" u. s. w.

18) Abermals eine Lüge: denn der Gesetzgeber sagt im Satze 577 dc, „das Schrifteigenthum geht in geeigneten

auch die Auslegungsregel, daß kein Satz, der von §. 577 dd. bis 577 dh. vorkömmt, auf andere Fälle, wo das Verfügungsrecht des Schriftstellers über sein Manuscript in Frage steht, ausgedehnt werden darf, weil auf keinen solchen Fall die ratio paßt, aus welcher die erwähnten Artikel des Landrechts hervorgingen.[19]) Der Gesetzgeber konnte nämlich den Verlags-Vertrag deßwegen hervorheben, weil durch das Abschließen desselben der Schriftsteller als einwilligend in die ausgedehnteste Art der Verbreitung erscheint, insofern sich das Recht des Buchhändlers auf [20]) eine Auflage beschränkt.

Daß nach allgemeinen Rechtsgründen der Tod des Schriftstellers nicht das Recht aufhebt, daß vielmehr die Erben des Schriftstellers an seine Stelle treten, ist nicht zu bezweifeln, und alle bessere Schriftsteller:[21]) z. B.

Paulus,[22]) S. 18. 23. ff.

Fällen auf Andere über": also keineswegs in allen Fällen. Heißt dies: ein unbedingtes Verfügungsrecht statuiren? Ist die Verfügung auf den Todesfall (dispositio mortis causa) etwa keine Verfügung?

19) Man vergleiche gefälligst über diese interessante ratio oben Seite 57.

20) Muß wahrscheinlich heißen „nicht auf eine Auflage beschränkt": denn sonst wäre der Nonsens allzu craß.

21) Unter diese besseren gehörst auch Du nicht, mosaischer Neustettel! Tröste Dich mit deinen Commensalen am Brandfuchsen-Tische! sie heißen Feuerbach, Zachariä, Brauer, Griesinger, Hugo und Consorten. Du brauchst dich nicht sonderlich zu schämen.

22) Dieser „bessere" Schriftsteller, der selber ein Nachdrucker ist: (denn unter Anderem hat er z. B. auch Spinoza's Werke nachdrucken lassen) wird hierdurch nochmals perhorrescirt. S. oben S. 46.

Schmid,[23]) S. 151.

Bielitz,[24]) Comment. zum Preuss. Landrecht. II. Thl. S. 742.

Penzenkuffer,[25]) Beiträge zur Bestimmung der Rechtsverhältnisse rc. S. 60.

erkennen die Rechte der Erben des Schriftstellers an, und nur durch eine juristische Spielerei und einen Trugschluß ist

---

23) Daß dieser Schriftstiller vielmehr die Nichtvererblichkeit des Badischen Schrifteigenthums auf das ausdrücklichste anerkenne: haben wir oben gesehen. S. 47. Diese Classicität acceptire ich mithin utiliter und schlage den Herrn Respondenten mit seinem eigenen Flintkolben.

24) Dieser notorisch wassersüchtige Commentar spricht hier de lege condenda; gibt aber ausdrücklich zu: daß die lex condita von Preußen seiner Philosophenweisheit geradezu ins Angesicht speie. Von der lex condita aber ist doch hoffentlich hier die Rede. Wird also ebenfalls utiliter acceptirt. Seine Naturrechts-Philosopheme sind hier Bielitzens Fleischzugabe, die wir ihm schenken wollen. Das hydropsiakische Fleisch selber aber ist auf ewig vor dem Nachdrucke sicher — ohne alles Nachdruckverbot: so wie Macbeths Hexen vor der Verführung, — ohne allen Schaamgürtel.

25) Dieser „bessere" Schriftsteller ist nicht ad praxin legitimirt: denn er ist, seines Zeichens, Sprachlehrer am Gymnasio zu Nürnberg, und — was das Schönste ist — selber Nachdrucker: denn außer seinen (ohne Zweifel tiefgedachten) zahlreichen Elementarfibeln für Kinder,

z. B. „Französischer Vorbereitungs-Cursus für die ersten Anfänger" und

„Lateinische Sprachlehre für den ersten Cursus,"

hat er eine Raccolta delle piu eleganti novelle di Boccacio, Nürnberg 1798 bei Bieling, edirt: also sich an Boccacio's Erben selber versündigt.

Diesem Schriftsteller scheint mir demnach die Ebenbürtigkeit zu mangeln, und er bekömmt von mir keine Satisfac-

das Badische Landrecht §. 577 dh. zu dem entgegengesetzten Resultate gekommen. Es ist freilich wahr, daß der Geist, welcher diese Werke schuf, stirbt *) und sich nicht vererbt; allein das Recht auf Bekanntmachung [26]) und auf den Gewinn aus den literarischen Arbeiten überträgt der Schriftsteller auf seine Erben, wie bei andern Vortheilen, die er sich erwarb. [27]) Auch bei andern, durch den Geist des Erblassers

tion. Er mag sich mit seinem würdigen Collegen und Rivalen auf dem Parnasse von Nürnbergs Themis herumschlagen: nämlich mit Ehrn Zuckermantel,*) Schneidermeister alldorten.

Schwerlich wird Zachariä geneigter seyn als ich, die Flagge vor diesem „besseren" Autor zu streichen. Seine Bewunderung bleibt am Ende gar ausschließlich unserm Respondenten überlassen. Doctor Jassoy's Held (siehe „Welt und Zeit") „der gute Sempronius Lobwasser, und Böttiger, der Wassermann an der Elbe, sind geitziger mit ihrem Bravo.«

*) Geist — freilich — stirbt??

26) Ganz recht: auf Bekanntmachung des noch nicht Bekanntgemachten; aber hier handelt es sich ja um die Verhinderung aller Anderen, das Bekanntgemachte durch Copien weiter bekannt zu machen. **)

27) Zu diesen anderen Vortheilen gehören auch seine Kenntnisse, seine Pfründen, sein Amt, seine Sinecuren,

*) C. W. Zuckermantel: „der überwiesene zweifache Raubmörder „im Gefängniß. Unschuldig und schuldig." Nürnberg 1826 bei Lechner. 8. 12 Kr. (Also kurze Nürnberger Waare!)

**) „Vor der Erfindung der Buchdruckerei" (sagt Hugo, im §. 261 seines Naturrechts) „ist es Niemanden eingefallen, es für eine Ver„letzung des Privatrechts anzusehen, wenn man ein fremdes Buch „hersagte, abschrieb, übersetzte, auszog oder vermehrte, so wenig „wie wenn eine Erfindung in der Kunst nachgeahmt wurde: statt „daß man jetzt wohl schon im Naturrechte ein Recht zum Allein„handel in diesem Falle behauptet."

Paradoxirender gelehrter Blutsfreund! Du gehörst leider offenbar auch zu denen, von Ehrn Penzenkuffer verdunkelten, schlechteren Schriftstellern!

gemachten Erfindungen geht das Recht, davon den beliebigen Gebrauch zu machen, auf die Erben! [28])

---

sein Ruhm, seine Ehehälfte, seine Braut, seine Geliebte, seine patria potestas, seine Lehen, sein usus fructus, sein dominium interimisticum an der dos, und sein Klagrecht aus erlittenen Injurien: vererbt er diese Vortheile etwa, beliebig, auch auf seine Descendenten, Ascendenten, Collateralen, oder Testaments- und Vertrags-Erben?

Die Erfindung einer neuen Dreschmaschine oder Dampfpumpe, welche er als Mechaniker ersonnen und die er bei Lebzeiten schon in Dutzenden von Exemplaren verkauft, ist auch ein solcher Vortheil. Transferirt er aber darum das Exclusivrecht zu deren Verfertigung auf seine Erben? Antwort: Dies ist so himmelweit von der Wahrheit entfernt, daß er dieses Exclusivrecht nicht einmal selber hat, wenn nicht ein singuläres Privilegium (genannt Erfindungspatent oder brévet d'invention), d. h. eine lex specialis es ihm contra rationem juris communis et generalis eingeräumt.*)

28) Ganz richtig: aber es ist hier vom exclusiven Gebrauch die Rede. Des Herrn Respondenten Raisonnement ist eine argumentatio a baculo ad angulum: ohngefähr so wie die weltberühmte Deduction: „der Löwe ist ein grimmiges Thier; folglich sollt Ihr in einem neuen Leben wandeln.“ Nur dann geht ein solches Exclusivrecht nach dem jus commune auf die Erben über, wenn der Erblasser sein Geheimniß der Fabrication, trotz aller Bekanntmachung der Fabricate, geheim zu halten, das heißt, unbekannt zu erhalten, gewußt hat: wie Robillard, Lotzbeck und Jean Marie Farina: es wäre denn daß er — wie unser besagter Freund Robillard — sein Geheimniß, selbst- und kindsmörderisch, in den Fluten der Seine begraben hätte.

---

*) „Es kann aber“ (fährt Hugo, in obiger Stelle, fort) „sehr billig und „auch als Aufmunterung für die Erfinder“ (ob wohl unser Verehrer von Penzenkuffer Erfinder ist? —) „sehr rathsam seyn, wenn durch „positives Recht entweder allgemein oder im einzelnen Falle „(durch ein Privilegium, durch ein Patent) für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Ort das Nachahmen, insofern „man dazu nicht die Erlaubniß des Erfinders oder Verfassers erlangt „hat, verboten wird.“

II.

Bei dieser Anomalie,[29]) welche in dem Satze 577 dh. des Badischen Landrechts liegt, muß man nach einer bekannten Auslegungsregel annehmen, daß der Gesetzgeber vom gemeinen Recht nicht habe abweichen wollen, der Satz muß beschränkend ausgelegt, und zwar auf den Fall eingeschränkt werden, wenn der Schriftsteller durch einen Verlagsvertrag über sein Manuscript bereits disponirt hatte.[30]) Auf diese einschränkende Auslegung führt

---

29) Dieser Ausdruck ist Ehrn Bielitz, l. c., S. 742 nachgeschrieben.

Wir haben gesehen, daß die Anomalie vielmehr auf der entgegengesetzten Seite liege: d. h. in den Sätzen 577 db u. df. Das Nämliche sagt der Badische Gesetzgeber selber, mit den sonnenklarsten Worten (s. oben S. 16 Note *); und ebenso der Baierische authentische Interprete (s. oben S. 64 ff.).

30) Diese Auslegungsregel: lautend, »Quod vero contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias: — l. 14. D. 1. 3., paßt hier also wie eine Faust aufs Auge: da, wie es Badens Gesetzgeber selber anerkennt, das ganze Schrifteigenthum, sogar des lebenden Verfassers selber, schon eine reine Anomalie ist, und das Schrifteigenthum des lebenden Verfassers, nach Brauer's, des Gesetzverfassers, Erklärung, als eine contra rationem juris, kraft einer erzwungenen Rechtsfiction, eingeführtes Singulare figurirt.

Es muß also vielmehr umgekehrt, kraft dieser nämlichen Auslegungsregel, das ganze Badische Schrifteigenthum so strict als möglich ausgelegt werden; aber darum noch keineswegs restrictiv. Unser Herr Respondent scheint beide Auslegungsarten, per dolum oder ignorantiam, zu confundiren. Er belehre sich aus Thibaut's Pandektenrecht: §. 46, 48 u. 50.

Dagegen tritt, in Bezug auf den Satz 577 dh, die umgekehrte Interpretationsregel der l. 12 u. 13 *) D. 1. 3 ein,

---

*) „Non possunt *omnes articuli singillatim* aut legibus aut senatusconsultis comprehendi; sed cum in aliqua causa *sententia*

1) schon der Zusammenhang der Artikel im Kapitel V., denn bis Satz 577 dc. spricht der Gesetzgeber generell von den Rechten eines Schriftstellers auf sein Manuscript; vom Satze 577 dd. an redet er nur vom Verlagsvertrage; und es hieße dem natürlichen Zusammenhang Gewalt anthun, wenn man behaupten wollte, daß der Gesetzgeber erst am Schlusse im Satz 577. dh. wieder allgemein habe sprechen wollen, da vielmehr der erwähnte Satz im natürlichen Zusammenhange mit den vorigen Artikeln steht, welche von dem Verlags-Vertrage sprechen; [31])

---

von welchen obige l. 14. (durch die Partikel vero) sich als reine Kehrseite ankündet: nämlich die Regel: in his quae *secundum* rationem juris recepta sunt, simulac eadem obtinet legis *ratio*, eadem valet legis *dispositio*: eine Regel, welche durch den Satz 4. a. des Badischen Landrechts handgreiflich und billig anerkannt ist.

31) Woher hat der Herr Respondent dieses saubere Interpretationsprincip erlernt? Aus dem Corpus juris romani gewiß nicht: denn es steht dort z. B. der Titel »de his qui notantur infamia« (III. 2.) zwischen den Titeln »de postulando« (d. h. vom Advociren) und »de procuratoribus et defentoribus.« Oder wähnt er etwa: daß darum die Normen über Infamie sich blos auf die Advocaten, Procuratoren und Defensoren beziehen? — Aus dem Badischen Landrecht ebensowenig: denn dieses nennt z. B. seine Sätze 1832—1834 über den Gesellschaftsvertrag: „Allgemeine Verfügungen;" und sagt dann erst im Kap. IV. „Ueber die verschiedenen Arten der Gesellschaftsauflösung" 1) im Satze 1865: „Die Gesellschaft wird aufgelöst durch

---

eorum manifesta est, is qui jurisdictioni praeest ad similia procedere, atque ita jus dicere debet.

Nam, ut ait Pedius, quotiens lege aliquid, unum vel alterum, introductum est, bona occasio est, *cetera*, quae tendunt ad *eandem* utilitatem, vel interpretatione, vel certe jurisdictione, *supplere*.

2) auch die Worte des Satzes 577. dh. [32]), wenn es heißt: gedruckter Schriften und Verlag, Verleger:

---

den bürgerlichen Tod, durch die Mundlos-Erklärung oder den Vermögensverfall Eines aus ihnen;" und 2) im Satze 1872: „Die Regeln bei Erbschaftstheilungen — — sind auf die Theilungen unter Gesellschaftsgliedern ebenfalls anwendbar." Oder wähnt er etwa, daß darum diese beiden Sätze nicht ebenfalls allgemeine Verfügungen seyen? —

Was aber das Schönste ist: wir haben oben Note 17 schon gesehen, wie es eine Lüge ist, daß vom Satz 577. dd. an bis incl. 577. dg. einzig und allein von dem (Mittermaier'schen) Verlagsvertrage die Rede sey.

32) Allerdings sprechen die (grammatischen) Worte des Satzes 577. dh. *) bloß von dem Falle des Fremdverlages (und nicht auch von dem des Selbstverlages, oder der Ungedrucktheit der Handschrift); aber es handelt sich hier, — sollte ich doch meynen — nicht bloß vom Worte, sondern auch vom Geiste, des Gesetzes: nicht bloß von grammatischer, sondern auch von logischer, Auslegung!

Himmelfestiglich gewiß ist es, daß der Badische Gesetzgeber sich ganz vorzüglich in Absicht auf die Deutung seiner Artikel über das Schrifteigenthum eine solch jämmerlich wortklauberische Interpretation höchlich verbitten muß: denn sonst könnte ihm schon sein allererster Satz **) zu Unsinn oder Myopsie ausgedeutelt werden;" und sonst müßte sein Satz 577. df., nach den Regeln der Grammatik, vielmehr präcise bloß allein vom Falle des Selbstverlags verstanden wer-

---

*) Sie lauten so: „Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht „mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab." — (Wohl bemerkt, nicht: „Wenn" er sie in Verlag gab! —). „Jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veran„stalten, soweit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, „im Wege stehen."

**) „Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum Dessen, der sie verfaßt hat." Sind Kärcher's Wörterbücher, sind Klopstock's Oden, oder sind Mittermaier's Compendien, etwa Abhandlungen? Oder wähnt unser tiefblickender Respondent etwa, daß deren Verfasser wirklich und wahrhaftig vom Badischen Gesetzgeber nicht mitgemeynt seyen? —

können nur auf den Fall bezogen werden, wo der Schriftsteller bereits einen Verlagsvertrag über sein Manuscript geschlossen hatte. Auch das Wort: Nachdruck veranstalteten: deutet darauf, daß nach der Voraussetzung des Gesetzgebers zuvor schon ein anderer Druck existirt haben muß;

3) auch die ratio des Gesetzes [33]) kann höchstens bei diesem Falle eintreten; denn da, wo der Schriftsteller schon

---

den, *) und im Falle des Fremdverlages à la Mittermaier wäre der Nachdruck keineswegs verpönt, sondern preisgegeben. Gleichwohl behauptet unser Autor gerade umgekehrt, daß dieser Satz nur vom Falle des Fremdverlages rede! — — Sollen etwa die Gesetze der logischen Hermeneutik nur dann gelten, wenn deren Resultat in seinen Kram taugt, — das heißt einen Hasen in seine Küche hineinjagt; dagegen demüthig verstummen, wenn ihre Consequenzen einen solchen Braten aus eben jener Küche hinwegjagen?

»Scire leges,« so ruft ihm Celsus zu, »non hoc est *verba* eorum tenere, sed vim ac potestatem!« (l. 17. D. I. 3.)

33) Daß nicht dies die ratio des Badischen Gesetzes sey, sondern eine toto coelo verschiedene: haben wir oben S. 16. u. 17. S. 50—52. u. S. 57. nachgewiesen.

---

*) Denn dieser Satz sagt: „Der Erwerb eines Abdrucks macht den „Erwerber nur zum Eigenthümer eines einzelnen Stücks, nicht aber „seines Inhalts. Er kann also keinen Nachdruck desselben ver„anstalten, ohne Bewilligung des Verfassers und Ver„legers." rc.

Wer sieht nicht, daß, nach dieser Worteonjunction, („des Verfassers und Verlegers") Verfasser und Verleger als eine und die nämliche physische Person – des h. als körperliches Individuum erscheinen, welchem nur zwei verschiedene juridische Prädicate oder Qualitäten (nämlich Verfasserschaft und Verlegerschaft) gleichzeitig zukommen. Hätte der Gesetzgeber hier zwei physische Individuen disjungiren wollen, so hätte er, nach den Regeln der Grammatik, durchaus entweder sagen müssen „des Verfassers und des Verlegers" oder „von Verfasser und Verleger."

einem Buchhändler sein Manuscript zum Verlag überlassen hatte, kann man doch sagen, daß der Schriftsteller in die ausgedehnteste Verbreitung seiner Schrift eingewilligt habe,[34]) und in einem solchen Falle ist doch noch die Härte gegen den Schriftsteller zum Theil zu entschuldigen, wenn sich der Satz 577. dh. erlaubt, den Erben ihre wohlerworbenen Rechte zu rauben, und gleichsam als Gemeingut die Schrift zu erklären. [35])

---

34) Ist dies beim Selbstverleger etwa minder der Fall? Vergl. oben S. 56. u. 57. Das Argument beweist zuviel: also — gar nichts.

35) Hier, am Schlusse dieser interessanten Argumentation, hebe ich reassumtionsweise, zur gänzlichen Refutation des Herrn Respondenten, folgende Stelle aus meinem Appellations-Einwendungslibell hervor:

Vor Allem erhebe ich die Instanz: daß der Satz 577. dh. keineswegs nur speciell vom Buchhändler, als Verleger, spreche; und schon damit stürzt dieses ganze Raisonnement, in sich selber, zusammen.

Zweitens sage ich: der Schriftsteller willigt, selbst durch den Verlagscontract mit einem Buchhändler, keineswegs in die ausgedehnteste Verbreitung seiner Schrift: — er willigt darein in dem Maaße der Exemplarien-Anzahl, welche er dem Buchhändler, zu verfertigen und zu verkaufen, erlaubt. Ganz ebenso willigt aber auch der Selbst-Verleger in jene Verbreitung, in dem Maaße der Exemplarien-Anzahl, welche er selber verfertigt oder verfertigen läßt, und entweder selber (direct oder commissionsweise) veräussert, oder seinen Erben oder Creditoren, zu veräussern, überläßt. Oder will Herr Mittermaier etwa behaupten, daß dem Buchhändler ein weiteres geographisches Feld der Verbreitung offen stehe, als dem Selbstverleger? Schwerlich: denn diese Behauptung wäre eine rein absurde: einmal schon an sich (weil dem Einen so gut wie dem Andern die ganze Welt offen liegt, soweit nicht Einfuhr-Verbote im Wege stehen); zweitens darum, weil ja auch der Selbstverleger an Buchhändler verkaufen kann;

Mit Unrecht aber würde man behaupten, daß der Satz 577. dh. auch auf andere Fälle, wo jemand Verfasser eines

---

drittens darum, weil er auch durch Buchhändler (commissionsweise) verkaufen kann; und endlich darum, weil er ja auch selber Buchhändler seyn kann, (wie denn z. B. Fr. Nicolai, Salamon Geßner, C. F. Schwan, Bertuch u. A. ihre sämmtlichen Werke selber verlegten). Es liegt also auch insofern ein paritas rationis vor. Oder soll jene Behauptung etwa soviel heißen als: nur beim Fremdverlage steht es außer der Macht des Verfassers, zu verhüten, daß ein Exemplar in die Hand eines solchen Erwerbers komme, dem er es nicht gönnt? Dann antworte ich: auch dies ist nicht wahr: denn auch der Selbstverleger kann, selbst wenn er direct (und nicht durch einen buchhändlerischen Commissionaire) verkauft, dies nicht verhüten: weil Jeder seiner directen Abkäufer sein Exemplar an Jedermann, und also auch an jenen vom Verfasser, per suppositionem, bemißgunsteten Dritten, veräussern darf.

Anhangsweise kann ich aber nicht umhin, mich hier noch gegen den — um mich gelinde auszudrücken — leichtsinnigen und unjuristischen Tadel aufzulehnen, welchen Herr Mittermaier hier über den Gesetzgeber ausspricht: wenn er sagt, der Satz 577. dh. erlaube sich einen Raub an den wohlerworbenen Rechten der Erben des Verfassers. Wohlerworbene Rechte sind die, welche man kraft irgend eines Gesetzes schon erworben hat. Wenn nun aber das Gesetz, in demselben Momente, wo es ausspricht: „das Schrifteigenthum geht in geeigneten Fällen auf Andre über,“ zugleich sagt: das Schrifteigenthum der fremdverlegten Schriften erlöscht mit des Verfassers Tod; so ist dies ein Beweis, daß die Erben dieses Verfassers kein wohlerworbenes Recht an diesem Schrifteigenthum haben: daß sie in dieser Hinsicht gar nicht Erben seyen. An Dem, was man gar nicht hat, kann man keinen Raub erleiden.

Oder meynt Mittermaier vielleicht, mit seinem Ausdrucke „wohlerworben,“ soviel als: nach Naturgesetzen erworben? Dann antworte ich ihm, daß dies ein Orakelspruch, vom Dreifuß herab, über die controverseste aller Naturrechtsfragen sey, der ihm nicht geziemt: denn, wie dies Neustetel, auf

Manuscripts ist, und keinen Verlagsvertrag darüber geschlossen hatte, bezogen werden dürfe.

a) Schon die Worte des Satzes, und der zuvor entwickelte Zusammenhang mit den andern Artikeln zeigt, daß mit dem Art. 577. dc. die allgemeinen Bestimmungen über Schrifteigenthum aufhörten, und die speciellen über den Verlagsvertrag begannen; der Art. 577. dh. spricht ja nur von Eigenthum gedruckter [36]) Schriften, also nicht

---

S. 64. seiner Schrift über den Büchernachdruck, mit Recht bemerkt: „die Abweichung der Meinungen über die Vererblichkeit des Schriftstellerrechtes ist selbst unter Denjenigen groß, die ein Eigenthum an Geisteswerken „statuiren;" und der Badische Gesetzgeber hat, in der angeführten Verordnung von 1806, seine Meinung auf das Ausdrücklichste dahin ausgesprochen, daß es, nach Naturrechtsgrundsätzen, kein solches Eigenthum gebe. Seiner Ansicht nach ist also schon das lebenslängliche Schrifteigenthum ein jus singulare der positiven Legislation, im Verhältnisse zur Naturgesetzgebung; von seinem Gesichtspuncte aus aber müssen seine Gesetze, vom positiven Juristen, beurtheilt werden. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet heißt aber jener Tadel soviel als: es ist ein Raub an den Erben, daß der Badische Gesetzgeber das naturrechtliche Eigenthumsrecht des Exemplareigenthümers nicht auch noch vollends zu ihrem Vortheile, sondern bloß zum Vortheil ihres Erblassers, beschränkt und verkümmert hat.

36) Dagegen spricht der Satz 577. da. von „niedergeschriebenen Abhandlungen;" und der Satz 577. db. von Schrifteigenthum an der „Handschrift;" und sagt der Satz 577. dc. vom Schrifteigenthum überhaupt, d. h. von jedem Schrifteigenthum (sowohl an einer noch ungedruckten wie an einer schon abgedruckten Handschrift), es gehe gleich jedem andern, in geeigneten Fällen, auf Andre über; während doch, wenige Zeilen hinterher, der Satz 577. dh. ausspricht: „das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tod des Eigenthümers, der sie in Verlag gab." Darf man hier eine Anomalie, d. h. einen Selbst-

nicht von andern Schriften, die nie in den Druck übergingen. [37])

b) Auch die oben angegebene ratio des Art. 577. dh. paßt nicht, [38]) denn wenn der Verfasser eines Manuscripts sorgfältig dasselbe bei Lebzeiten bewahrte, und nie verbreitet

---

widerspruch des Gesetzgebers, supponiren; oder folgt daraus nicht vielmehr umgekehrt sonnenklar, daß der Tod des Schrifteigenthümers überhaupt kein geeigneter Uebergangsfall für das Schrifteigenthum sey?

Der Gesetzgeber sagt im Satze 577. dh. keineswegs: „Nur das Eigenthum an gedruckten Schriften erlöscht ꝛc.!" Unius positio non est alterius exclusio! — Geht nicht etwa auch jedes andere Eigenthum bloß in geeigneten Fällen auf Andere über? und namentlich z. B. auf die Erben über?

37) Er schließt aber, dies wiederhole ich, diese letzteren Schriften auch keineswegs von seiner Erlöschungsnorm aus!

Wohl aber spricht das oben S. 16. u. 17. angeführte Gesetz, von 1806, — und zwar gleich in seinen 5 ersten Zeilen, — von geschriebenen und gedruckten Schriften; erklärt deren Copirung und Multiplication (durch Feder, oder Presse) für ein jus naturale jedes rechtmäßigen Exemplarbesitzers; erklärt ferner: daß mithin nur ein positives und vom Naturrecht abweichendes — also singuläres und streng auszulegendes — Gesetz den Nachdruck verwehren könne; und verordnet dann: „Jeder inländische Privatschriftsteller genießt die Freiheit gegen „alle inländische Verfertigung und gegen allen inländischen „Verkauf eines auswärts gefertigten Nachdrucks: die Original„schrift mag in oder außer Lands gedruckt worden seyn, auf „die Zeit seines Lebens. Diese Freiheit dauert noch bis „ein Jahr nach seinem Tode, zu etwaigem Debit der vor„handenen Exemplare. Nachher fällt die Schrift ins Freie, „wann nicht ein Anderes von den Interessenten, beim Regenten, „zeitig ausgewirkt wurde."

38) Sie paßt hier freilich nicht; aber darum, weil sie nirgendwohin paßt: so wie ein Kammerherrnschlüssel in keinerlei Thürschloß, — eine Sphinx in keinerlei Classe von Cuvier, — und ein Kaffeesatzorakel in keinerlei Probabilitätscalcul.

haben wollte, wer kann denn sagen, daß nach seinem Tode Jedermann befugt sey, das Manuscript beliebig zu verbreiten und zu drucken. [39])

c) Wollte man den Satz weiter ausdehnen, so müßte man annehmen, daß der Gesetzgeber die unsinnigsten und ungerechtesten Schritte hätte billigen wollen; denn man müßte behaupten, daß jeder, der ein Manuscript eines andern, der bereits verstorben wäre, fände, das Manuscript drucken lassen dürfte; ja man müßte sagen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers jede Schrift nach dem Tode des Verfassers eine herrenlose Sache würde, da ja die Erben kein Recht hätten, und kein Verleger da wäre, welcher ein Vorrecht wegen des Drucks hätte; man müßte sogar consequent sagen, daß derjenige, welcher ein Manuscript eines verstorbenen wegnimmt, oder (ehrlich gesagt:) stiehlt, kein Dieb ist, da er ja nur eine herrenlose Sache nimmt. [40])

---

39) Spricht hier der Herr Respondent im Schlafe? — Wenn der Autor es wirklich, bei Lebzeiten, so sorgfältig verwahrt hatte (d. h. hermetisch verschlossen und unter seinem Kopfkissen versteckt, wie Alexander die Werke Homers), so wird die Verbreitung, d. h. der Abdruck von Seiten der Nichterben, sich wohl von selber verbieten: aus — physischen Gründen.

40) Utinam tacuisses! Quousque tandem? Dies ist, salva venia, ein Musterstückchen von absurdester Consequenzmacherei. Ich replicire darauf:

1) Die Erste jener Folgerungen ist falsch: denn das Gesetz von 1806 sagt, daß nur Derjenige nach Naturgesetzen an der Vervielfältigung nicht gehindert werden könne, der einen Aufsatz (i. e. eine Copie, oder das Original) rechtmäßig erworben hat: das heißt, nur der titulirte Besitzer. Nun lehrt aber der Satz 2279, daß der Finder kein rechtmäßiger Erwerber — kein titulirter Besitzer sey.

d) Wenn man erwägt, wie oft Jemand vielleicht exzenterische, halbreife, nur flüchtig hingeworfene Ideen dem Papiere anvertraut, ohne den Gedanken zu haben, die Manuscripte verbreiten zu wollen, und mit der Hoffnung, daß es keinem seiner Erben einfallen werde, solche Manuscripte nach dem Tode bekannt zu machen, so müßte man nach der Consequenz der Ansicht, die den Art. 577. dh. ausdehnen will, behaupten, daß Niemand, der nach dem Tode des Verfassers des Manuscripts das Manuscript bekannt machte, ein Unrecht verübte.[41]) Mag man auch

---

2) Die Zweite jener Consequenzen ist ebenso falsch: denn aus der Verordnung, daß das Inhaltseigenthum ins Freie falle, folgt nicht, daß auch das Eigenthum an der körperlichen Handschrift ins Freie falle, — das heißt, herrenlos werde.

3) Die Dritte jener Consequenzen ist nicht minder falsch: und zwar darum, weil die Handschrift durch jenen Tod nicht herrenlos wird, also ein Diebstahl an ihr verübt werden kann. Auch setzt der Diebstahl bekanntlich einen Besitz voraus; eine Sache aber, die einen Besitzer hat, ist nicht herrenlos.

41) Wenn man aus gewissen, sogar öfter aufgelegten, Compendien mit Staunen ersieht, wie mancher Schriftsteller solche „halbreife, flüchtig hingeworfene Ideen" heerscharenweise sogar dem Druckpapiere durch den Preßbengel anvertraut, so muß man freilich glauben, daß die bloße Federdissenterie von solch darmschwachen Autoren noch weit Mehreres und weit Cruderes zu Tag fördern werde. Allein an dergleichen Excremente pflegt man nicht erst Druck- und Papierkosten zu vergeuden, um sie, als Maculatur, zu Fidibus zu vernutzen; — man verwendet unmittelbar und brevi manu das Originalmanuscript selber zu diesem pius usus. Sie sind also, der Regel nach, vor dem befürchteten Unrechte quaestionis sicher. — Sollte aber jemals, nach des Verfassers Tod, ein Schalk es sich einfallen lassen, dergleichen Fausse-couche-Kinder in einem

einen solchen, die Ausdehnung liebenden Richter darauf hinweisen, daß durch solche Bekanntmachung der Nachruhm des Verstorbenen, die Ehre und das Wohl der ganzen Familie tief verletzt werden kann, wenn jeder aus den vertrauten, nie zur Bekanntmachung bestimmten Aeußerungen des Verstorbenen Gift saugen dürfte, [42]) so würde der Richter doch nur auf Landrechtsatz Art. 577. dh. hinweisen.[43])

Vademecum abdrucken zu lassen, so wären dadurch freilich des Verfassers Manen injuriirt; aber Manen haben bekanntlich diesseits des Styx keine legitima persona standi in judicio, und auf die Erben gehen Injurienklagen nicht über.

42) Mir scheint diese Furcht nichts weiter als Gespensterscheue. Ein solcher litterarischer Dissenterist und Kurzdarm hat auch bei Leben schon keinen Ruhm; folglich auch keinen Nachruhm. Wo nichts ist, kann nichts verletzt werden. Einem Cicero, Petrarca, Machiavelli, Luther, Montesquieu, J. J. Rousseau, Franklin, Chesterfield, Friedrich II., Lessing, Wieland, Johannes Müller und Winkelmann, hat die Herausgabe ihrer vertraulichen Briefe, die doch gewiß nicht zur Bekanntmachung bestimmt waren, nicht geschadet, sondern genützt: denn nur wer auch im Schlafrocke noch groß und genial erscheint, ist wirklich und wahrhaftig groß. Das Nämliche gilt von unseres unschätzbaren Lichtenberg hingeworfenen, noch unausgefeilten, Ideen über Hogarth's Caricaturen. Nur die Schuhus und Molche scheuen, mit Recht, das Sonnenlicht: so wie eine Wachsfigur das Aufheben ihres Rockes, oder ein Buttermännchen die Ofenhitze.

43) Nicht nur hierauf, sondern auch auf die Anfangsworte des S. 16. citirten Badischen Gesetzes von 1806. „Derjenige, „wer einmal seine Gedanken außer sich, in „welcher Absicht es auch sey, geschrieben „oder gedruckt, dargestellt hat, keinen Anderen „rechtlich hindern könne ꝛc.“

Wollte ich unseren Respondenten mit Wortklaubereien und Consequenzmachereien chicaniren, wie er mich; so könnte ich

e) Es läßt sich nicht glauben, daß der Gesetzgeber den, nicht selten vorkommenden Fall gar nicht berücksichtiget haben sollte, wo ein vielleicht zu ängstlicher Schriftsteller seine Lebenszeit einem wichtigen Werke widmet, vielleicht viele Tausend Thaler verwendet hat, um Experimente zu machen, das Werk selbst aber so lange er lebt nicht herausgeben will, vielmehr seinen Söhnen die Schrift hinterläßt, mit der Hoffnung, ihnen dadurch ein Kapital zu hinterlassen, da die Söhne nicht zögern werden, einen Verlags-Contract über das Werk ihres Vaters abzuschließen. Kann man vernünftigerweise annehmen, daß auch in diesem Fall der Gesetzgeber jeden Dritten habe ermächtigen wollen, durch Art. 577. dh. das Manuscript nach dem Tode des Verfassers bekannt zu machen, und den Gewinn daraus zu ziehen? [44])

---

hinzusetzen: auch auf Satz 577. da. könnte der Richter hinweisen: denn nur an niedergeschriebenen Abhandlungen ist dort ein Schrifteigenthum verliehen; „halbreife, flüchtig hingeworfene Ideen" aber sind nicht Abhandlungen.

44) Ohne Zweifel hat der Gesetzgeber an diesen Fall gedacht, von dem unser Respondent aber, rein rabulistisch, behauptet: daß er „ein nicht selten vorkommender Fall" sey: denn

a) der Gesetzverfasser bezeugt, daß derselbe an einen anderen Fall gedacht habe, welcher für den Verleger sogar noch gefährlicher ist, als jener angeführte für die Erben des Schriftstellers: *) nämlich an den Fall, wenn der Verfasser kurz nach Vollendung des Druckes stirbt;

b) und der Gesetzgeber hat, im Satze 577. dh., den Erben, für diesen Fall ein legales Präservativ angedeutet und angeboten: nämlich das Gesuch um einen Gnadenbrief:

---

*) Weil nämlich dem Verleger alsdann, durch den Nachdruck, nicht bloß ein lucrum cessans, sondern auch ein damnum emergens, (Honorar, Druck- und Papierkosten) zuwächst; den Erben aber bloß ein lucrum cessans.

III.

Nicht weniger irrig wäre es, wenn man behaupten wollte, daß wenigstens auf die gedruckten Diktate eines Professors der Satz 577. dh. anwendbar sey:

1) Man scheint ignoriren zu wollen, wie dergleichen gedruckte Diktate entstehen: Der Lehrer, der ein großes Fach vorzutragen hat, nicht flüchtig darüber hineilen, sondern

---

ein Präservativ, wovon der Gesetzverfasser sagt, daß es der einzige in dieses Gesetzgebungsgebäude (vom schriftstellerischen dominio *personalissimo*) passende Ausweg sey. *)

---

*) Was wirklich aus jener, der gesetzlichen Höchstpersönlichkeit unmittelbar entsprossenden, Consequenz des Erlöschens vom Inhaltseigenthum an ungedruckten Schriften, mit des Verfassers Tode, folgt, ist:

1) daß der Verfasser sich davor hüten muß, eine Abschrift seines Manuscripts, bei Lebzeiten — entgeltlich oder unentgeltlich — zu veräußern, ohne die hinzugefügte Clausel: daß der Erwerber dieselbe nach seinem — des Verfassers — Tode nicht vervielfältige: denn hat er diese Bedingung hinzugefügt, so haben die Erben gegen diesen Erwerber, wenn er jenes pactum bricht, — wenn gleich nicht die Eigenthumsklage, (weil das Inhaltseigenthum nicht übergeht!) so doch die Entschädigungsklage ex pacto: denn das Recht aus Verträgen geht (nach Satz 1122.) auf die Erben über.

Hingegen braucht er sich nicht zu scheuen, das Manuscript, auch ohne diese Clausel, zur Lectüre auszuleihen, zu vermiethen, oder irgendwo zu deponiren rc.: indem, wenn auch mit seinem Tode das Inhaltseigenthum erlöscht, doch auch nachher der nachdruckende commodatar, conductor, depositarius etc. wegen Mißbrauchs von dem körperlichen Objecte (i. e. von der Handschrift), von des Autors Erben mit der actio commodati — locati depositi directa etc.) auf Entschädigung belangt werden kann. Ja es haben diese Erben, wegen ihres noch fortbestehenden Eigenthums am Manuscript, in diesem Fall, binnen den ersten 3 Jahren (nach Satz 2279.) gegen einen dritten malae fidei possessor, der das Manuscript aus des commodatars Hand erwarb und nachdruckte, kraft des Satzes 577, eine Entschädigungsklage.

gründlich vortragen will, [45]) bemerkt, daß die Zeit für das Collegium nicht zureiche, und um Vollständigkeit der Vorlesungen zu bewirken, läßt er einen Theil der Vorlesungen [46]) drucken, jedoch loco des Manuscripts, [47]) und so gut er für 100 Zuhörer 100 mal das Manuscript abschreiben lassen könnte, so gut läßt er es der Schnelligkeit [48]) wegen drucken; allein das Gedruckte soll nicht mehr seyn, als was das Manuscript ist, [49]) daher wird es nicht öffentlich feilgeboten, [50]) sondern nur den Zuhörern gegeben; [51]) es

---

45) Besteht aber die Gründlichkeit im Wortschwall; oder aber im Dictiren alles Dessen, was schon fünfzig Mal gedruckt steht, und weit besser gedruckt steht?

46) Soll wohl soviel heißen als: „Dessen, was er sonst dictirt haben würde."

47) Dies ist, sollte ich meynen, seit Erfindung der Buchdruckerkunst, mit jeder Druckschrift der Fall: daß sie nämlich ein Surrogat von Manuscript-Copien bildet.

48) und der Wohlfeilheit wegen: setze ich hinzu.

49) Dies ist, soviel ich weiß, mit jedem gedruckten Manuscripte der Fall. Ergo quid inde sequitur? Wir werden es gleich zu hören bekommen.

50) Sind z. B. Krause's „drei älteste Kunsturkunden der Freimaurerei" darum weniger eine Druckschrift, weil sie nur an Br. Freimaurer zu Kauf ausgeboten wurden; oder ist Kopp's Palaeographia veterum darum weniger ein Selbstverlagswerk, weil der (geistreiche) Verfasser sie nur direct, aus eigener Stube und Hand, und nicht durch einen buchhändlerischen Commissionnär, verkauft?

51) Dieser Ausdruck ist absichtlich unbestimmt: denn er be-

---

2) daß die Erben des Verfassers, welche eine zum Druck geeignete Handschrift in der Erbmasse vorfinden, um ein allgemeines jus prohibendi, gleich einem wahren Inhaltseigenthümer zu erwerben, wohlthun, sich baldmöglichst um einen Gnadenbrief zu bewerben.

ändert auch nichts, wenn für jedes Exemplar der Zuhörer eine kleine Summe bezahlt, denn dies ist kein Gewinn für den Professor, sondern nur eine Erstattung der Druckkosten, [52]) eben sowohl als man die Erstattung der Abschreibgebühr fodern dürfte.

2) Man irrt gewaltig, wenn man solche Dictate als zur öffentlichen Verbreitung bestimmt, betrachten wollte, [53])

---

deutet soviel als: entweder schenkweise, oder verkaufweise, tradirt. *)

52) Ist eine Druckschrift darum weniger eine Druckschrift, weil der Verfasser und Selbstverleger (à la Catherine II.), oder wenn der buchhändlerische Verleger des Verfassers, sämmtliche Exemplare verschenkt? Und ist ein Kauf darum weniger ein Kauf, weil das pretium einen bloßen sogenannten Kostenpreis vorstellt? Ist ein Selbstverlagsartikel darum weniger ein Selbstverlagsartikel, weil der Verfasser bloß für seine Druckkosten gedeckt seyn, nicht aber auch ein Honorar erschnappen, will? Gehört etwa Respondent zu denen Schriftstellern oder Buchmachern, welche die Honorarstipulation zur Wesenheit des Verlagscontractes, und den Aufschlag des Honorars auf den Kostenpreis der Exemplare, zur Wesenheit des Selbstverlags, rechnen?

53) Was soll hier das Wort „öffentlich" bedeuten? Soll es soviel heißen als Bekanntmachung durch das Ausstellen und Feilbieten in Buchhändlerläden? Dann wiederhole ich hier meine Note 50, und setze noch die Frage hinzu: sind die Verlagsartikel der Waisenhäuser und Hospitäler darum nicht zur öffentlichen

---

*) Mir will scheinen, als müsse ein ehrliebender und feinfühlender Docent hier jedesmal schenken, und nicht verkaufen: denn entweder hat er selber eine Reihe von Stunden versäumt (dann büßt er billig seine eigene Schuld, oder trägt sein eigenes Unglück); oder dies ist nicht der Fall: dann kann er doch nie den vollständigen Beweis führen, daß nicht sein eigener Schwulst den Zeitbankerott herbeigeführt habe; und schon um dieser Zweifelhaftigkeit willen muß er den, — ohnehin schlechten, Ersatz, (*viva vox docet!*) gratis fourniren.

denn der Lehrer muß genau erwägen, was und wie er etwas nach den Bedürfnissen des Kreises, für welchen der Vortrag bestimmt ist, vortragen soll; [54]) manches muß deutlicher

---

Bekanntmachung bestimmt, weil das Bureau einer solchen milden Stiftung kein Buchhändlerladen ist?

Soll es aber etwa soviel heißen als: zum Verkauf in jede beliebige Hand und zur Lectüre für alle Welt (bestimmt)? Dann wiederhole ich meine Note 35, und füge für unseren Respondenten die Notiz hinzu: daß ich unter anderen vielen, sogar bloß geschriebenen, Collegienheften, in deren Civilbesitz und Eigenthum ich, im Wege theils des öffentlichen Auctionskaufes, theils des Privataversionalkaufes von ganzen Bibliotheken, theils der Schenkung, theils der occupatio rei derelictae, theils des Erbganges, gelangt bin, auch Mittermaiers Dictate über seine Grundsätze des deutschen Privatrechts, vom Winter 1826 auf 27, als commodatarius detiniere, nachdem mein Commodans und auctor solche privatim aus der Hand eines Wirthes erstanden, welcher Wirth und Verkäufer sie in solutum von einem Studenten erhalten, welcher Student sie aus dem insolvenden Nachlaß eines gewesenen M—r'schen Zuhörers im Aufstreich erkauft gehabt hatte.*) Er sieht, daß schon jetzt die Biographie dieses seines Heftes (worein übrigens auch „gedruckte Dictate" eingenäht stecken) eine wahre Odyssee ist; und doch hat es seine Irrfarthen erst seit 11 Monaten angetreten. Welche Verhängnisse mögen wohl dieses armen Geisteskindes noch warten, bis es endlich dermaleins in irgend einer Käsebude, oder in einigen Fidibusbechern, seine müden Tage beschließen wird? An welcher Leine, oder mit welchem Rechtsgrunde, vermöchte denn: — so frag' ich — unser Autor, es in das schützende Heimathsdach zurückzuziehen? Er wird es, à la Daedalus, seinem ikarischen Schicksale wohl — leider überlassen müssen.

54) Ist dies mit A. B. C. Büchleins und Bilderfibeln, mit der Gravatina (oder der Kunst das Halstuch zu binden), und mit dem „Kartenpropheten" (Ilmenau 1828) nicht etwa

---

*) Ein anderes M—r'sches Heft, vom Winter 1827—28, besitze ich titulo occupationis rei *derelictae*.

gemacht werden, als es in einem gedruckten Buche geschieht, [55]) manches muß weggelassen werden, [56]) weil der Lehrer es nicht passend für die Fassungskraft seiner Zuhörer findet: [57]) Da Jedermann das Recht hat, zu bestimmen, wie weit seine Aeußerungen verbreitet werden sollen, so muß auch der Lehrer diese Befugniß haben, [58]) und Jedermann weiß, daß eine ganz andere Verbreitung die in einem Collegio und die in einem gedruckten Buche ist.

3) Wollte der Gesetzgeber aussprechen, daß Jeder die Dictate eines Professors bekannt machen dürfe, so würde er schwerlich geschlossene Collegien [59]) organisirt und jedem

---

auch der Fall? Sind diese darum weniger zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt?

55) Tant mieux! Unseres Verfassers „Grundsätze des deutschen Privatrechts" z. B. bedürfen allerdings einer Verdeutlichung: namentlich, vor allen Dingen, durch Uebersetzung in die deutsche Sprache.

56) Abermals tant mieux! Was weggelassen ward, kann auch nicht nachgedruckt werden, und — was das Beste ist — auch nicht recensiert.

57) O, ihr stumpfsinnigen vernagelten Zuhörer — ihr! Ob wohl unser Autor hier als expertus Rupertus spricht?

58) Id quod erat demonstrandum! S. oben S. 6—10.

59) Meines Wissens sind selbst die collegia *privata* noch weit minder geschlossen als ein Bürgerball, zu welchem doch jeder Bürger Zutritt hat, der die Abonnementstaxe bezahlen will: denn hospitiren darf alle Welt, ohne alles Gastbillet, soweit nämlich der Raum des Hörsaales reicht. An unentgeltliche collegia publica darf man hier, wo den Collegien die Physiognomie einer Maurerloge angedichtet wird, vollends gar nicht denken, wenn man ernsthaft bleiben will. Ich drehe also, ad hominem, dieses Argument um, und sage: eben weil diese Collegia nicht geschlossen sind, so folgt ꝛc.

Professor das Recht gegeben haben, von seinem Zuhörer Honorar zu fodern; [60]) viel leichter würde man blos das Heft eines Professors sich verschaffen oder abschreiben lassen, um es dann weiter zu verbreiten. [61])

60) Quid inde? Bezahlt nicht etwa der Nachdrucker gewöhnlich, im Kaufwege, dem Verleger das einzelne Exemplar des Buches, welches er nachher, kraft seines Eigenthums, copirt und multiplicirt?

61) Zu welch beschämendem Geständnisse läßt sich hier unser Autor, in seinem Feuereifer, hinreißen? Er bekennt hier unzweideutig seine Ueberzeugung, daß der Besitz einer Copie seines Heftes ihn selber, d. h. seinen Cathedervortrag, ganz entbehrlich mache. Obstupui steteruntque comae, vox faucibus haesit.

Nur soviel vermag ich, nach einiger Wiedererholung, hinzuzufügen, daß ich, meines Ortes, an die psychologische Wahrheit, »viva vox docet,« wie an irgend ein Evangelium, glaube; daß ich, als Student, jeden dictator perpetuus, gleich wie meinen Feind fliehen würde, der mir die Wissenschaft widerlich zu machen drohte; *) und daß ich jeden Tironen von Zuhörer, welcher mir das schlechte Compliment sagte: daß meine Dictate ihm ein vollkommenes Surrogat meines Vortrages seyen, — wenigstens für einen noch nicht würdigen, und folglich auch für einen unerwünschten, Zuhörer achten würde.

Allein ich will unseren Autor noch auf eine weitere Erleichterung aufmerksam machen, die er hier übersehen. Das Abschreiben von dickleibigen Collegienheften, loco des Honorarzahlens und Schreibens sub dictatura professoris, ist immer noch viel zu beschwerlich; und das Abschreibenlassen zu kostspielig. Durch das bloße Entlehnen und Lesen (höchstens etwa verbunden mit Excerpten), aus der Hand von dermaligen oder ehemaligen Zuhörern, führt ja kürzer und wohlfeiler zum nämlichen Ziele. Ich rathe ihm also, dieser seiner Verheimlichungs- oder Sperrtheorie und seinem Honorarsysteme gemäß, fortan jedem seiner Zuhörer ein Handgelübde darauf abzu-

*) Den Lehrer der Mathematik ausgenommen!

4) Zum Glücke hat ein gesundes und richtiges Rechtsgefühl überall entschieden, daß die Bekanntmachung eines Collegienhefts eines Lehrers ohne Consens des Professors [62])

nehmen, daß er die von ihm zu gewärtigenden Dictate Niemanden zum Lesen leihe, am allerwenigsten aber zum Abschreiben oder Abschreibenlassen: ausgenommen, einzig und allein, einem gleichzeitigen honorarquittungsbesitzenden Mitcollegen, der — ut ajunt — einen — „nachreiten" will. *)

Mein seeliger College Gensler, um dessen Dictate unser Proceß sich dreht, war entweder unbehülflicher, oder hochsinniger: denn dieser ließ die Abschriften seiner Hefte, bei Leibes Leben, unter seinen eigenen Augen, im Heidelberger Wochenblatte, zu wiederholten Malen, durch ein sogenanntes »Abschreibe-Bureau,« das heißt eine Copirfabrike, an alle Welt feilbieten, ohne ein Glied gegen diese Profanation zu rühren. Soll ich dich darum bemitleiden, verehrter Biedermann, oder lieber dich bewundern? — Die Wahl ist nicht sauer!

62) Ich bitte, wohl zu beachten, daß unser Respondent hier indistincte spreche: das heißt, nicht unterscheide zwischen der Bekanntmachung bei Lebzeiten des, nicht consentirenden, Lehrers, und der Publication nach dessen Hintritt. Ihr seyd also allzumal hier, pêle — mêle, nebst mir, in einen und denselben Hexenkessel geworfen: Ihr, die ihr vor Jahrhunderten schon des Cujacius Collegienhefte, woraus doch unsere Savigny's und Thibaut's, so wie hoffentlich auch unser Respondent, so Vieles erlernt, unter dem Titel »Cujacii opera posthuma« habt drucken lassen; **) Ihr, die ihr mit des deutschen Cujacius, mit Hubert Giffen's (Giphanius), Heften gleichen Unfug getrieben: unter den Etiketten »Lecturae Altorphinae, Explanatio Codicis etc.«: obgleich wir, ohne Eure Freibeuterei, von diesem „gründlichsten und

*) Leider bleibt aber auch dieses Handgelübde-pactum nur inter partes verpflichtend, und bindet nicht den dritten Ersteigerer solch mysteriöser Dictate. — Die Krause'schen „3 Kunsturkunden" habe ich von einem Trödeljuden auf offenem Marktplatz erkauft.

**) Und noch obendrein gegen des Cujas Willen. S. v. Savigny: das R. des Besitzes. Ausg. V. Gießen 1827. S. XXI.

eine schändliche und unerlaubte Handlung[63]) ist, und Neustettel über Büchernachdruck S. 56. sagt sehr gut, daß

---

vollständigsten unter allen Interpreten," wie ihn Savigny nennt, fast nichts in der Hand haben würden;*) Du ehrenwerther Professor Waldeck, der du Beckmann's Collegienhefte über die Pandekten, nach dessen Tod, Jahre lang verbotenus, von deinem Katheder herab, bekannt gemacht; Ihr Herren Rink und Vollmer, die Ihr euch durch die Publication von Kant's Collegienheften über physische Geographie ein bleibendes Verdienst um die Erdkunde erworben zu haben wähntet; Ihr, Freunde Gurlitt und Paulus, die ihr durch die Edition von unseres politischen Seher's Spittler Cathedervorträgen über die Geschichte des Pabstthums, der Templer und der Jesuiten, einen Hauptquader zum Altare der Aufklärung beigefahren zu haben dachtet; Ihr, verkapptes Duetto in Braunschweig und Leipzig, die ihr durch Divulgation von Heyne's Vorlesungen über die Archäologie der Kunst, und von Wolf's Vorträgen über die philologische Encyclopädie, wirklich und wahrhaftig jeden Alterthumsforscher zu Dank verpflichtet, und Du, braver Sundelin, der du deines allzubescheidenen Lehrers Behrend unschätzbare Kathederorakel, gegen dessen testamentarischen Willen, ausplauderst: — Ihr Alle, sage ich, die ihr die Todten beschworen habt, daß sie einen vorenthaltenen Unterricht an die Lebendigen aller Zeiten und Länder nachholen möchten: — in einen Kessel der Verdammniß seyd ihr geworfen mit jenem ignoranten Lumpen, der Thibaut's Hefte über die Rechtshermeneutik, unter dessen lebenden Augen, in schnöder Carikirtheit, zu Markte geführt, und mit den Herren Wiedemann und Emmerling, die ihrem Mineralogielehrer Werner in Freiberg, bei dessen munterster Lebzeit, das Wort aus den Lippen hinweggestohlen und, eh' er es noch für reif hielt, schon durch die Druckerpresse, gleichsam wie einen nur halbausgebildeten Krystall, zur Volksschau ausgestellt haben.

63) „Schändlich!" in verbis simus faciles: denn der Ausdruck

---

*) S. v. Savigny: l. c. S. XXIII.

eine solche Bekanntmachung eine injuria atrox [64]) seyn würde. Wer mag glauben daß der Badische Gesetzgeber eine solche

---

ist etwas hyperbolisch! — Ja: wenn die Herausgabe bei Leb- und Kraftzeiten des Docenten (— also nicht z. B. während eines Kant oder Pütter kindischem Greisenalter —) erfolgt: denn dies heißt, dem Denker das Wort naseweis aus dem Munde nehmen: demselben schnöde vorgreifen; mit marktschreierischer Eitelkeit der eigenen Zunge desselben eine Windbeuteltrompete zum vicariirenden Surrogat aufdrängen! Ich gebe es also zu: schändlich; oder vielmehr verächtlich und lächerlich! Aber auch unerlaubt? Bekanntlich ist nicht jede moralische turpitudo auch ein judicielles, oder polizeiliches, Delict! Was nicht verboten ist, gilt, vor der Themis Augen, für erlaubt. Nulla poena sine lege. Daß aber der hebräische Neustettel nicht vermocht habe, im Gesetzbuche der alten großartigen Roma eine Pönaldrohung gegen die unberufene Divulgation fremder Gedanken aufzuschnuppern: das heißt nachzuweisen, daß Leute wie Cicero, Caesar, Cato, Labeo und Papinian, diese Divulgation ihres Witzes für eine injuria — ja vollends gar für eine injuria *atrox* — angesehen: ist, wie wir oben (S. 72.) bemerkt, sogar von des Respondenten „hochschätzendem“ Schüler Kramer declarirt worden.

Geschieht aber die Herausgabe nach dem Tode des Lehrers, dann wird dem Autor der publicirten Theoreme nicht vorgegriffen, sondern, kraft eines zu präsumirenden Mandates, vicariirt: denn er wird dadurch seinen gewesenen Mitbürgern, Landsleuten und Zeitgenossen, so wie deren Kindern und Enkeln, auch nach seinem Hintritte noch nützlich; und wo wäre der jämmerliche Docent, dem dieser edelsinnigste Wunsch der Humanität nicht unterlegt werden dürfte und müßte? *)

64) Injuria atrox oder simplex: — Injurienklagen sind, citra, litem contestatam, unvererblich! S. oben S. 48.

---

*) Die verehrten Männer: Behrends und K. S. Zachariä (s. des Letzteren Regierungslehre Bd. I. S. 101.) mögen es mir verzeihen, wenn ich ihre Protestation gegen diese Willensauslegung für ein Product — der bloßen Hypochondrie halte. Bei ihnen ist jene Divulgationsscheue fürwahr — Gespensterfurcht!

Handlung durch den Art. 577. dh. habe privilegiren wollen? [65])

5) Selbst die Worte des Art. 577. dh. passen nicht auf den Fall der gedruckten Dictate der Professoren, denn das Gesetz spricht ja nur von gedruckten Schriften, die der Eigenthümer Jemand in Verlag gab. Wo kann man aber sagen, daß der Professor seine Collegienhefte in Verlag gegeben habe? [66])

Aus diesen Gründen zweifle ich nicht, daß das

---

65) Ich wage es, nicht nur dies zu glauben, sondern sogar noch weit mehr: nämlich, daß es insofern dieses Satzes 577. dh., zur Ermächtignng des Heftherausgebers, gar nicht einmal bedurfte.

Denn es sind hier nur zweierlei Fälle möglich:

a) Entweder ist das Heft nach freiem Vortrage des Docenten geschrieben; dann hat der Docent, nach Satz 577. da. gar kein Schrifteigenthum daran: denn dieser stabilirt das Schrifteigenthum bloß für eine vom Gedanken-producenten *verbotenus* niedergeschriebene Abhandlung.

b) Oder das Heft ist, so wie alle Mittermaier'schen Collegienhefte, unter der buchstäblichen Dictatur des Docenten geschrieben; dann ist das Heft, nach Satz 577. da., ursprüngliches Eigenthum des schreibenden Zuhörers: weil der Verfasser diese niedergeschriebene Abhandlung (hoffentlich!) doch „nur aus fremdem (nämlich des honorarzahlenden) Zu-„hörers Auftrag, und für fremden Vortheil, entwarf:“ wie unser Respondent sein vorliegendes Gutachten zum Vortheile von Winter, oder wie Kotzebue's armer Lohndichter (Lorenz Kindlein) seine Leichen- und Hochzeit-Carmina zum Vortheile der besungenen Besteller.

66) Freilich nicht in buchhändlerischen Verlag; aber doch wohl, nach Satz 577. dd, „zum Abdruck für eignen Verlag.“ Unser Respondent hält sich auch hier, erbaulicherweise, bloß an die grammatische Hermeutik.

in der Sache Winter contra Morstadt [67]) ergangene Urtheil in Oberer Instanz reformirt werden muß.

Ich ersuche Euer Wohlgebohren mir von diesem Briefe eine Abschrift besorgen zu lassen, da ich vielleicht [68]) später das hier nur Angedeutete weiter ausführen werde. [69])

Heidelberg den 8. März 1826.

Verehrungsvoll gez.

Mittermaier.

---

67) Hier vergißt sich unser genialer Corrector des Badischen Gesetzgebers und des „unjuristisch" denkenden Brauer: — er verliert meinen, S. 70. genannten, Streitgenossen Groos ganz aus dem Auge. Zur Revanche sollen denn auch diese meine Noten nur ihm allein, und nicht auch seinem — übel berathenen — Quärenten, gelten.

68) Schade! nur „vielleicht."

69) Ich verspreche dagegen kategorisch: über diese „weitere Ausführung" keinen commentarius perpetuus mehr zu schreiben: und zwar aus alter Scheue vor dem Wassertod, zumal in den Lagunen; wünsche aber herzlich, daß diese engere Ausführung noch weit enger und gediegener vorgelegen seyn möchte: damit bei ihrer Glossirung weniger Ekel, und mehr Ruhm, zu ärndten gewesen wäre.

Corrigenda.

Seite	Zeile			
10	6	von oben lese man statt:	diesem Golde	dem Golde.
10	3	von unten — — —	Europa	Athenäum.
19	13	von oben — — —	Drappirungen	Drapirungen.
26	6	von unten — — —	Arsaca	Arsace.
59	12	— — — — —	verbreitet	vorbereitet.
67	18	von oben — — —	Seete	Seele.
72	2	von unten — — —	bebauptet	behauptet.
89	10	v. unt. l. man statt:	Federdissenterie	Federdyssenterie.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Morstadt, Karl Eduard

Kritisch-pragmatischer Commentar über Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts

Bd.: 1. Heft

Heidelberg 1831

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.404-c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703618-1